

§ 7 Eigenmittelregulierung

Übersicht

<p>I. Überblick und allgemeine Grundlagen der Eigenmittelregulierung..... 1</p> <p>1. Einführung..... 1</p> <p>2. Eigenmittelanforderungen in Säule I und Säule II 7</p> <p>3. Kapitalzuschläge gemäß KWG und EU-Recht..... 17</p> <p>4. Floors, Zulassungen, Model Changes und Abkehr von internen Modellen..... 26</p> <p> a) Einführung..... 26</p> <p> b) Die Floor-Regelungen nach Art. 500 CRR und Stand des „Basel IV-Floors“ 31</p> <p> c) Zulassungsverfahren und Model Changes für interne Modelle 32</p> <p> d) Referenzportfolien, „Thematic Reviews“ und Validierung..... 35</p> <p>5. Stresstests 39</p> <p>II. Bestandteile und Mindesthöhen 47</p> <p>1. Überblick 47</p> <p>2. Eigenmittelanforderungen..... 50</p> <p> a) Qualitative Anforderungen an das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital..... 50</p> <p> aa) Kernkapital nach der CRR 53</p> <p> bb) Ergänzungskapital (Tier 2 Capital)..... 57</p> <p> cc) Abzugsposten..... 60</p> <p> dd) Hinzurechnungsposten 62</p> <p> ee) Übergangsvorschriften/Grandfathering 63</p> <p> b) Quantitative Anforderungen..... 65</p> <p> aa) Allgemeine Anforderungen..... 65</p> <p> bb) Übergangsregelungen 71</p> <p>3. Das aufsichtliche Meldewesen..... 74</p> <p>4. Konsolidierung nach CRR..... 86</p> <p>5. Waiver-Regelung 93</p> <p> a) Waiver nach Art. 7 Abs. 1 CRR 95</p> <p> b) Waiver nach Art. 7 Abs. 2 CRR 96</p> <p> c) Waiver nach Art. 7 Abs. 3 CRR 97</p> <p> d) Verfahren 98</p> <p>III. Kapitalpuffer 99</p> <p>1. Überblick 99</p> <p>2. Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischer Kapitalpuffer..... 108</p> <p> a) Einführung und Kapitalerhaltungspuffer 108</p> <p> b) Antizyklischer Puffer..... 110</p> <p>3. Puffer für Systemrisiken und systemrelevante Institute 113</p>	<p> a) Einführung..... 113</p> <p> b) G-SRI-Puffer..... 114</p> <p> c) D-SRI-Puffer..... 117</p> <p> d) Systemrisikopuffer 122</p> <p> e) Wechselwirkungen zwischen den Puffern 124</p> <p>4. Ausschüttungssperren, Sonderzahlungsverbot und Kapitalerhaltungsplan gemäß § 10i KWG 125</p> <p>5. TLAC und MREL 128</p> <p> a) Einführung..... 128</p> <p> b) TLAC..... 130</p> <p> c) MREL 133</p> <p>IV. Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken..... 136</p> <p>1. Überblick..... 136</p> <p> a) Entstehung und Dimensionen von Kreditrisiken..... 136</p> <p> b) Quantifizierung von Kreditrisiken..... 139</p> <p> c) Aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorgaben 144</p> <p>2. Standardansatz..... 150</p> <p> a) Forderungs-/Risikopositionswerte 152</p> <p> b) Forderungs-/Risikopositionsklassen 154</p> <p> c) Risikogewichtete Positionsbeträge..... 156</p> <p> d) Einsetzbare Ratings..... 163</p> <p>3. IRB-Ansätze 164</p> <p> a) Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden 171</p> <p> b) Forderungs-/Risikopositionsklassen 175</p> <p> c) Forderungs-/Risikopositionswerte 178</p> <p> d) Risikogewichtete Positionsbeträge und IRB-Formel..... 181</p> <p> e) Mindestanforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes..... 187</p> <p>V. Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken 199</p> <p>1. Überblick..... 199</p> <p> a) Entstehung und Definition der Risikoart operationelles Risiko 199</p> <p> b) Die OpRisk-Regelungen in der CRR 202</p> <p> c) OpRisk-Vorgaben in Säule II und Säule III 210</p> <p>2. Basisindikatoransatz und Standardansatz 216</p> <p> a) Die Berechnungslogik des Basisindikatoransatzes..... 216</p>
--	--

b) Die Berechnungslogik des Standardansatzes	221	a) Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch.....	309
3. AMA-Ansätze	229	b) Überarbeitung der internen Modelle	310
4. Überarbeitung der OpRisk-Ansätze	239	c) Überarbeitung des Standardansatzes.....	311
VI. Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	243	VII. Eigenmittelanforderungen für Veränderungen im Risikoprofil von Gegenparteien	313
1. Überblick.....	243	1. Überblick.....	313
a) Positionsrisiko	247	2. Abwicklungsrisiko und Vorleistungsrisiko	314
b) Fremdwährungsrisiko.....	248	3. Anpassung der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment – CVA)	325
c) Warenpositionsrisiko.....	249	4. Aktuelle Entwicklungen.....	345
2. Standardansatz	250	VIII. Eigenmittelunterlegung in Säule I und II.....	348
a) Positionsrisiko	251	1. Konsequenzen der neuen Kapitalunterlegungslogik	348
aa) Zinsänderungsrisiko	253	2. Renditemaximierende Kapitalallokation und Nebenbedingungen	350
(1) Allgemeines Zinsänderungsrisiko	253	3. Meldeanforderungen und Zulieferungen an die Aufsicht in Säule II	353
(2) Spezifisches Zinsänderungsrisiko	259	4. Fazit	359
bb) Aktienkursrisiko	262		
(1) Spezifisches Aktienkursrisiko... ..	263		
(2) Allgemeines Aktienkursrisiko... ..	264		
cc) Investmentanteile.....	265		
b) Fremdwährungsrisiko.....	266		
c) Warenpositionsrisiko.....	272		
3. Interne Modelle.....	278		
4. Fundamental Review of the Trading Book.....	307		

Literatur: *Aberer/Manns*, Basel III und CRD IV – Sinnvolle Antwort auf die Finanzmarktkrise?, Risiko Manager, Heft 13/2010, S. 16; *Andrae*, Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 581; *Andrae/Krösl*, Bestandteile und Mindesthöhe der Eigenmittel, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 463; *Buchmüller*, Aufsichtliche Offenlegung: Umsetzungsstand in der EU und Deutschland, BankPraktiker, Nr. 10, 5/2007, S. 462–464; *Buchmüller*, SREP-Konsultationsverfahren. Die neuen Vorgaben auf EU-Ebene, Die Bank 8/2017, S. 68–71; *Buchmüller/Rahn*, Rahmenwerk für Szenarioanalysen und Stresstests, in: Igl/Heuter/Warnecke, Handbuch SREP, 2016, S. 77–100; *Buchmüller/Sturm*, Steuerung und Überwachung operationeller Risiken, in: Buchmüller/Pfeifer, MaRisk-Interpretationshilfen, 5. Aufl., 2018 (im Erscheinen); *Buchmüller/Koschate*, Stresstesting für die Risikoart operationelles Risiko unter besonderer Berücksichtigung des Conduct Risk und weiterer OpRisk-Unterarten gemäß SREP-Guidelines, in: *Geiersbach/Prasser*, Praktikerhandbuch Stresstesting, 3. Aufl., 2017 (im Erscheinen); *Das/Spicer*, The Swift Hack, How the New York Fed Fumbled Over the Bangladesh Cyber-heist, v. 21.7.2016, abrufbar unter <http://www.reuters.com/investigates/special-report/cyber-heist-federal/> (Abrufdatum: 16.10.2017); *Devnath/Riley*, Bangladesh Bank Heist Probe Said to Find Three Hacker Groups, v. 10.5.2016, abrufbar unter <https://www.bloomberg.com/news/articles/2016-05-10/bangladesh-bank-heist-probe-said-to-find-three-groups-of-hackers> (Abrufdatum: 16.10.2017); *Eisert/Maifarh*, Analyse der BaFin-Anhörungs schreiben zum SREP-Zuschlag, PwC-Blog v. 1.8.2016, abrufbar unter <http://blogs.pwc.de/risk/eba-guidelines/srep/analyse-der-bafin-anhoerungsschreiben-zum-srep-zuschlag/712/> (Abrufdatum: 16.10.2017); *Gray*, Record Fine for Wells after staff set up secret accounts to hit goals, in: Financial Times, v. 9.9.2016, S. 1; *Groß/Küster*, Bankaufsichtlich anerkanntes Eigenkapital, in: Hofman, Basel III und MaRisk, Regulatorische Vorgaben, bankinterne Verfahren, Risikomanagement, S. 343; *Ingves*, Speech at the IIF Annual Membership Meeting, Lima, v. 9.10.2015; *König*, Rede zur Amtsübergabe am 24.1.2012 in Frankfurt am Main; *König*, Besser vorbeugen als Probleme kurieren (Interview), BaFin-Journal 9/2016, S. 25; *Lorz*, Verrat am Verantwortungsprinzip, Börsen-Zeitung Nr. 208, v. 28.10.2016, S. 6; *Maier*, Regulatorische Eigenmittel nach Basel III, in: Klauß/Stegmann, Basel III – Vom regulatorischen Rahmen zu einer risikoadäquaten Gesamtbanksteuerung, S. 55; *Neubacher*, Banken dürfen MREL offenlegen, Börsen-Zeitung Nr. 127, v. 6.7.2016, S. 3; *Pascariello*, SREP: Auswirkungen auf die regulatorische und ökonomische Kapitalplanung, BankPraktiker 2/2016, S. 10; Pfau, Rainer: Beaufsichtigung von Instituten im Single Supervisory Mechanism (SSM), in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 293; *Pfeßdorf/Vormann*, Wohnimmobilienkredite, BaFin erhält neue makroprudenzielle Kompetenzen, BaFin-Journal 6/2017, S. 14–18; *Pykhtin*, Model foundations of Basel III standardised CVA charge, Risk 7, v. 8.8.2012; *Schalast/Walter/Gebhard*, Offenlegung durch die Institute, in: Grieser/Heemann,

Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 915; *Schmaltz/Pokutta/Heidorn/Andrae*, How to make regulators and shareholders happy under Basel III, JBF (2014) 46, 311; *Schulte-Mattler*, Antizyklische und systemische Eigenmittelpuffer, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 547; *Syring/Thelen-Pischke*, Verschuldungsquote, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 871; *Weber*, Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 725; *Weber*, Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko, in: Grieser/Heemann, Europäisches Bankaufsichtsrecht, 2016, S. 731; *Wieck*, SREP Kapitalfestsetzung: Methodik für weniger bedeutende Institute, Vortrag i. R. der Veranstaltung, Neues SREP-Konzept der Aufsicht, v. 4.5.2016; *Wierich/Smets*, Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse, 2009.

Verlautbarungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht/Basel Committee on Banking Supervision (BCBS): Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book, v. 4/2016, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d363.pdf>; Standards, Interest rate risk in the banking book, v. 4/2016, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d368.pdf>; Consultative Document, Reducing variation in credit risk-weighted assets – constraints on the use of internal model approaches, v. 3/2016, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d362.pdf>; Instructions: CVA QIS, v. 2/2016, abrufbar unter http://www.bis.org/bcbs/qis/instructions_CVA_QIS.pdf; Standards, Minimum capital requirements for market risk, v. 1/2016, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d352.pdf>; Explanatory note on the revised minimum capital requirements for market risk, v. 1/2016, abrufbar unter http://www.bis.org/bcbs/publ/d352_note.pdf; Consultative Document, Review of the Credit Valuation Adjustment (CVA) Risk Framework, v. 7/2015, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d325.pdf>; Consultative Document, Fundamental review of the trading book: Outstanding issues, v. 12/2014, abrufbar unter <http://www.bis.org/bcbs/publ/d305.pdf>; Review of the Principles for the Sound Management of Operational Risk, v. 10/2014, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs292.pdf>; Consultative Document, Operational risk – Revisions to the simpler approaches, v. 10/2014, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs291.pdf>; Second Consultative Document, Fundamental review of the trading book, A revised market risk framework, v. 10/2013, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs265.pdf>; Consultative Document, Fundamental review of the trading book, v. 5/2012, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs219.pdf>; Principles for the Sound Management of Operational Risk, v. 6/2011, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs195.pdf>; Strengthening the resilience of the banking sector, v. 12/2009, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs164.pdf>; Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II, v. 6/2006, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs128ger.pdf>; Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk, v. 9/2001, abrufbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs_wp8.pdf; Core principles for effective banking supervision, 1997, abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs30a.htm>. (Abrufdatum: 16.10.2017).

Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates: Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank – Single Supervisory Mechanism (SSM-VO), ABl. (EU) L 287/63 v. 29.10.2013; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 – Capital Requirements Regulation (CRR), ABl. (EU) L 176/1 v. 27.6.2013; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG – Capital Requirements Directive (CRD IV), ABl. (EU) L 176/338 v. 27.6.2013; Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.9.2009 über Ratingagenturen, ABl. (EU) L 302/1 v. 17.11.2009; Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) – Capital Requirements Directive (CRD I), ABl. (EU) L 177/1 v. 30.6.2006; Richtlinie 86/635/EWG des Rates v. 8.12.1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. (EG) L 372/1 v. 31.12.1986.

Verlautbarungen und Verordnungen der Europäischen Kommission: EU Banking Reform: Strong banks to support growth and restore confidence, Press Release, IP/16/3731, v. 23.11.2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-3731_en.htm; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 der Kommission v. 23.5.2016, ABl. (EU) L 237/1 v. 3.9.2016; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/923 der Kommission v. 11.3.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. (EU) L 150/1 v. 17.6.2015; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 942/2015 der Kommission v. 4.3.2015, ABl. (EU) 154/1 v. 11.6.2016; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission v. 12.3.2014, ABl. (EU) L 148/36 v. 20.5.2014; Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission v. 7.1.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments

und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. (EU) L 74/8 v. 14.3.2014; Verordnung (EG) Nr. 2238/2004 der Kommission v. 29.12.2004 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend IFRS 1 und IAS Nrn. 1 bis 10, 12 bis 17, 19 bis 24, 27 bis 38, 40 und 41 und SIC Nr. 1 bis 7, 11 bis 14, 18 bis 27 und 30 bis 33, ABl. (EU) L 394/1 v. 31.12.2004. (Abrufdatum: 16.10.2017).

Verlautbarungen der European Banking Authority (EBA): Consultation Paper, Draft Guidelines on the management of interest risk arising from non-trading book activities, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/19), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2006934/Consultation+Paper+on+Guidelines+on+technical+aspects+of+the+management+of+interest+rate+risk+%28EBA-CP-2017-19%29.pdf>; Consultation Paper, Draft Guidelines on the revised common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP) and supervisory stress testing, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/18), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2006890/Consultation+Paper+on+Guidelines+on+common+procedures+and+methodology+for+SREP+%28EBA-CP-2017-18%29.pdf>; Consultation Paper, Draft Guidelines on institution's stress testing, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/17), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/2006781/Consultation+Paper+on+Guidelines+on+institution%27s+stress+testing+%28EBA-CP-2017-17%29.pdf>; Final Report, Guidelines on Internal Governance under Directive 2013/36/EU, v. 26.9.2017 (EBA/GL/2017/11), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1972987/Final+Guidelines+on+Internal+Governance+%28EBA-GL-2017-11%29.pdf>; 2018 EU-Wide Stress Test, Draft Methodological Note, v. 7.6.2017, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1869811/2018+EU-wide+stress+test-Draft+Methodological+Note.pdf>; Report, Results from the 2016 Market Risk Benchmarking Exercise, v. 3.3.2017, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/15947/EBA+Report+results+from+the+2016+market+risk+benchmarking+exercise+-+March+2017.pdf>; Report, Results from the 2016 High Default Portfolios (HDP) Exercise, v. 3.3.2017 (EBA BS 2017 027), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/15947/EBA+Report+results+from+the+2016+high+default+portfolio+exercise+-+March+2017.pdf>; Letter to Martin Schulz, Decision by the EBA Board on Supervisors regarding an EBA Stresstest in 2017, v. 21.12.2016 (EBA/2016/D/1062), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/16082/EBA+Decision+EU-wide+stress+test+in+2017+%28EBA-2016-D-1062%29.pdf>; Final Report, Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes, v. 3.11.2016 (EBA/GL/2016/10), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1645611/Final+report+on+Guidelines+on+ICAAP+ILAAP+%28EBA-GL-2016-10%29.pdf>; Consultation on ITS on MREL reporting by Resolution Authorities v. 24.10.2016 (EBA/CP/2016/15), abrufbar unter https://www.eba.europa.eu/news-press/calendar?p_p_id=8&_8_struts_action=%2Fcalendar%2Fview_event&_8_eventId=1633471; The EBA 2017 Work Programme, v. 30.9.2016, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/about-us/work-programme/current-work-programme>; Consultation Paper, Draft Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses, v. 26.7.2016 (EBA/CP/2016/10), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1532063/EBA-CP-2016-10+%28CP+on+Guidelines+on+Accounting+for+Expected+Credit%29.pdf>; Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1525916/Final+Draft+RTS+on+Assessment+Methodology+for+IRB.pdf>; Information update on the 2016 EU-wide stress test, v. 1.7.2016, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1509035/Information+update+on+the+2016+EU-wide+stress+test.pdf>; Final Draft Regulatory Technical Standards on Assigning Risk Weights to Specialised Lending Exposures under Article 153(9) of Regulation (EU) No 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR), v. 13.6.2016 (EBA/RTS/2016/02), abrufbar unter [https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1489608/EBA-2016-RTS-02+\(Final+RTS+on+specialised+lending+exposures\).pdf](https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1489608/EBA-2016-RTS-02+(Final+RTS+on+specialised+lending+exposures).pdf); Consultation Paper, Draft Guidelines on stress testing and supervisory stress testing, v. 18.12.2015 (EBA/CP/2016/28), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1314203/EBA-CP-2015-28+%28CP+on+the+GL+on+stress+testing+and+supervisory+stress+testing%29.pdf>; Consultation Paper, Guidelines on the application of the definition of default under Article 178 of Regulation (EU) 575/2013, v. 22.9.2015 (EBA/CP/2015/15), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1198203/EBA-CP-2015-15+%28CP+on+GL+on+the+application+of+the+definition+of+default%29.pdf>; Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/13) – SREP-Guidelines, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/1051392/EBA-GL-2014-13+GL+on+Pillar+2+%28SREP%29%20-+DE.pdf>; Consultation Paper, Draft Regulatory Technical Standards on materiality threshold of credit obligation past due under Article 178 of Regulation (EU) 575/2013, v. 31.10.2014 (EBA/CP/2014/32), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/878549/EBA->

CP-2014-32+%28CP+on+RTS+on+Past+Due+Materiality+Threshold%29.pdf; Final Draft Regulatory Technical Standards on the conditions for assessing the materiality of extensions and changes of internal approaches when calculating own funds requirements for credit and operational risk in accordance with Articles 143(5) and 312(4) (b) and (c) of Regulation (EU) No 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR), v. 5.12.2013 (EBA/RTS/2013/06), abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/documents/10180/512948/EBA-RTS-2013-06+%28Materiality+of+model+extensions+and+changes%29.pdf>; Implementing Technical Standards on Supervisory Reporting, v. 7/2013, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/supervisory-reporting/implementing-technical-standard-on-supervisory-reporting>. (Abrufdatum: 30.10.2017).

Verlautbarungen und Verordnungen der Europäischen Zentralbank/European Central Bank (EZB/ECB): Sensitivity Analysis of IRRBB – Stress test 2017, final results, v. 9.10.2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/ssm.pr171009.en/ssm.pr171009_slides.en.pdf; Verordnung (EU) 2017/1539 der Europäischen Zentralbank vom 25.8.2017 zur Festlegung des Geltungsbeginns der Verordnung (EU) 2017/1538 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/534 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2017/25) für weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen, die nationalen Rechnungslegungsrahmen unterliegen (ECB/2017/26), ABl. (EU) L 240/212 v. 19.9.2017; Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2016, v. 3/2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssmar2016.de.pdf>; Guide for the Targeted Review of Internal Models (TRIM), v. 2/2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/trim_guide.en.pdf; Banking Supervision conducts sensitivity analysis focused on effects of interest rate changes, Press Release, v. 28.2.2017, abrufbar unter <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2017/html/sr170228.en.html>; Multi-year plan on SSM Guides on ICAAP and ILAAP, v. 20.2.2017, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/170220letter_nouy.de.pdf?808a0d4dda72b3ae519b31cadde56913; Fragen und Antworten zum EU-weiten Stresstest 2016, v. 29.7.2016, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/about/ssmexplained/html/stress_test_FAQ.de.html; Guide on options and discretions available in Union law, v. 3/2016, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/legalframework/publiccons/pdf/reporting/ecb_guide_options_discretions.en.pdf-?59277660d00228705435a3ab8627afe7; Aufsichtliche Erwartungen an ICAAP und ILAAP sowie harmonisierte Erhebung von ICAAP- und ILAAP-Informationen, v. 8.1.2016, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/160108letter_nouy.de.pdf; Broschüre zur SREP-Methodik des SSM, Ausgabe 2016, v. 15.12.2016, abrufbar unter https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/srep_methodology_booklet_2016.de.pdf; Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der Europäischen Zentralbank v. 17.3.2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen, abrufbar unter ABl. (EU) L 86/13 v. 31.3.2015. (Abrufdatum: 22.10.2017).

Verlautbarungen des Single Resolution Board (SRB): Annual Report 2016, v. 7/2017, abrufbar unter https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/srb_2017.2496_annual_report_2016_web.pdf; The Single Resolution Mechanism – Introduction into Resolution Planning, 2016, abrufbar unter https://srb.europa.eu/sites/srbsite/files/intro_res_planning_final.pdf. (Abrufdatum: 16.10.2017).

Verlautbarungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, Rundschreiben 09/2017 (BA), v. 29.10.2017 (BA 54-FR 2210-2017/0002), abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2017/rs_1709_marisk_ba.html;jsessionid=3D2C23747A47BC5F7616E77F4144DB9A_2_cid381?nn=9021442; Diskussionspapier, Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung, v. 6.9.2017 (BA 54-FR 2210-2017/0005), abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170906_rtf-leitfaden_diskussionspapier.html; Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte, Neuausrichtung des aufsichtlichen Leitfadens, Schreiben an die Mitglieder des Fachgremiums MaRisk, v. 5.9.2017 (BA 54-FR 2210-2017/0005), abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170906_leitfaden_risikotragfaehigkeit.html; Jahresbericht 2016, v. 9.5.2017, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Jahresbericht/jahresbericht_node.html; Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, v. 23.12.2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_161223_allgvfg_zinsaenderungsrisko.html; Anordnung von Kapitalpuffern bei anderweitig systemrelevanten Instituten durch die BaFin in 2016, Stand 30.11.2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/ASRI/asri_node.html; Grundzüge der Methodik zur Bestimmung der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI), v. 20.6.2016, Stand: 30.11.2016, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Eigenmittel_BA/dl_methode_asri_ba.html; Festlegung der Quote für den Antizyklischen Kapitalpuffer, v. 28.12.2015, abrufbar unter https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_151228_allgvfg_antizyklischer_kapitalpuffer_ba.html. (Abrufdatum: 30.10.2017).

Verlautbarungen der Deutschen Bundesbank: Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess für kleinere Institute und Überlegungen zur Proportionalität, in: Monatsbericht 10/2017, S. 45; Risikotragfähigkeitsinformationen Merkblatt für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV, Version 2.6 v. 28.9.2017, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/PDF/merkblatt_zu_den_meldevordrucken.pdf?__blob=publicationFile; Abwicklung und Restrukturierung von Banken – Die neuen Mindestanforderungen TLAC und MREL, in: Monatsbericht 7/2016, S. 65, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftaeze/2016/2016_07_mindestanforderungen_tlac_mrel.pdf?__blob=publicationFile; Die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute im einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus, in: Monatsbericht 1/2016, S. 53, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftaeze/2016/2016_01_aufsicht.pdf?__blob=publicationFile; Der Start in die Bankenunion – Der Einheitliche Aufsichtsmechanismus in Europa, in: Monatsbericht 10/2014, S. 45, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftaeze/2014/2014_10_bankenunion.pdf?__blob=publicationFile; Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht in: Monatsbericht 6/2013, S. 57, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2013/2013_07_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile; Monatsbericht 1/2001, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2001/2001_01_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile. (Abrufdatum: 16.10.2017).

I. Überblick und allgemeine Grundlagen der Eigenmittelregulierung*)

1. Einführung

- 1 Die Eigenkapitalregulierung ist ein, wenn nicht gar der wichtigste Kernbereich der Bankenregulierung. An die Höhe der Eigenkapitalausstattung sind zahlreiche **Eingriffs- und Sanktionsmechanismen** geknüpft, einerseits die Beschränkung der Geschäftstätigkeit des Instituts mit Möglichkeiten zum Verbot einzelner Geschäftsaktivitäten¹⁾ andererseits Strafvorschriften wie Geldbußen und im Extremfall Haftstrafen für Manager.²⁾
- 2 Mit der Einführung von **Basel II** wird zwischen den Eigenkapitalmindestanforderungen nach Säule I und den (bankinternen) Eigenkapitalanforderungen im aufsichtlichen Überprüfungsverfahren nach Säule II unterschieden.³⁾ In diesem Teil des Handbuchs werden die Kapitalanforderungen nach beiden Säulen dargestellt.⁴⁾ Dabei werden schwerpunktartig die aktuell – Stand 31.10.2017 – geltenden Regelungen erläutert, gleichzeitig wird ein

*) Die Inhalte dieses Beitrags stellen in keiner Weise offizielle Aussagen der Deutschen Postbank AG, der Investitionsbank Schleswig-Holstein oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dar, sondern sind lediglich als persönliche Aussagen der Autoren zu verstehen. Herr Dr. Buchmüller hat die Abschnitte I, III, V und VIII dieses Beitrages bearbeitet. Abschnitt II wurde durch Herrn Dr. Engelbach, Abschnitt IV durch Herrn Dr. Elbracht bearbeitet. Herr Dr. Beekmann und Frau Dr. Puppe haben gemeinschaftlich die Abschnitte VI und VII bearbeitet.

- 1) S. hierzu der dritte Abschnitt des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), darin insb. § 36 bis 39 mit den Befugnissen der Aufsicht zum frühzeitigen Eingreifen. Darüber hinaus enthält das SAG auch in § 16 Eingriffsmöglichkeiten bei Mängeln von Sanierungsplänen sowie gemäß §§ 59 f. Möglichkeiten zum Abbau und zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen. S. hierzu auch unten § 15 [*Cichy/Buchmüller/Igl*].
- 2) S. hierzu Siebter Abschnitt des KWG. Für eine allgemeine Darstellung der Eingriffs- und Sanktionsbefugnisse s. unten § 13 [*Glos*].
- 3) Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) hatte Mindestkapitalanforderungen bereits mit der ersten Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel I) von 1988 weltweit standardisiert. Mit der von 1999 bis 2004 ausgehandelten zweiten Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) sollten die Mängel der sehr groben Mindestkapitalanforderungen durch Einführung zweier weiterer Regelungskreise reduziert werden. Demnach sollte als Säule II das aufsichtliche Überprüfungsverfahren zu Kapitalaufschlägen gegenüber Säule I führen in Fällen, in denen dies aus Risikosicht notwendig ist, ebenso wie zu zusätzlichen Anforderungen an die Risikosteuerung. Als Säule III sollten Offenlegungsvorschriften zu einer höheren Marktdisziplin und damit verbunden bessere Anreize für ein solides Risikomanagement und gute Kapitalisierung der Banken setzen. Vgl. hierzu *Buchmüller*, Basel II, S. 19–57.
- 4) Hinsichtlich der Offenlegungsanforderungen in Säule III kann dabei aus Platzgründen lediglich kurz auf vorliegende Detaildarstellungen außerhalb dieses Sammelbandes verwiesen werden. S. hierzu z. B. *Luz/Neus/Schaber/u. a.-Krauthouser*, KWG und CRR, Artt. 431–455 CRR.

Ausblick auf die geplanten Neuerungen gegeben, die auf Basler Ebene nach Abschluss der im Herbst 2017 noch laufenden Verhandlungen zum Regelungspaket „Basel IV“ verabschiedet werden sollen.⁵⁾

Nachfolgend erfolgt zunächst ein **Überblick über Säule I**: Die Mindestanforderungen an die Kapitalausstattung umfassen in Säule I seit Basel II Kredit-, Markt- und operationelles Risiko. Die geforderte Mindestquote ist an den aufsichtsrechtlichen Kapitalbegriff, d. h. die regulatorischen Eigenmittel, geknüpft. Die Eigenmittel und die aufsichtlichen Vorgaben zur Risikoaktivaberechnung für die einzelnen Risikoarten, die den Zähler und Nenner der risikogewichteten Eigenmittelanforderungen ausmachen, werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert. Zunächst erfolgt in den folgenden Unterabschnitten dieses Teils die Definition der drei Basler Säulen. Dies enthält mit Erläuterung der Kapitalzuschläge, den Floor- und den Zulassungsanforderungen der Säule I-Ansätze – auch eine Abgrenzung zwischen Säule I und Säule II. Abgerundet wird dies mit der Darstellung des Stresstestings als zentralem Bindeglied zwischen Säule I und II. Daran anschließend stellt **Abschn. II** (siehe Rz. 47 ff.) die regulatorische Eigenmitteldefinition sowie die Mindestkapitalquoten in Säule I dar.

Abschn. III (siehe Rz. 99 ff.) folgt mit einem Überblick über die Kapitalpufferanforderungen, die eine Brücke zwischen Säule I und Säule II darstellen. Die darauffolgenden Abschnitte dieses Buchteils stellen dann die einzelnen Risikoarten in Säule I dar (**Abschn. IV** zu Kreditrisiken (siehe Rz. 136 ff.), **Abschn. V** zu operationellen Risiken (siehe Rz. 199 ff.), **Abschn. VI** zu Marktrisiken (siehe Rz. 243 ff.). **Abschn. VII** rundet die Darstellung der spezifischen Risikoarten ab mit der Erläuterung der Eigenmittelanforderungen in Säule I zu Veränderungen im Risikoprofil von Gegenparteien (siehe Rz. 313 ff.). Abschließend schlägt **Abschn. VIII** (siehe Rz. 348 ff.) die Brücke zwischen Säule I und Säule II sowie regulatorischen Anforderungen und ökonomischer Steuerung in Form zusammenfassender Erläuterungen zur Eigenmittelsteuerung in Säule I und Säule II.

Die Eigenmittelregulierung wird gemeinhin als wichtigster Bereich der laufenden Bankenregulierung gewertet: Hier werden eindeutige quantitative Vorgaben an die Banken gestellt, deren Nichteinhaltung sofort harte Sanktionen bis hin zum Schließen eines Instituts nach sich ziehen. Während bisher das Kreditwesengesetz (KWG) bis zur Finanzkrise von 2007/2008 lediglich „einfache Eigenmittelvorschriften“ als zentrale Risikobegrenzungsnorm enthielt, ist mit den Reformpaketen **Basel III/Basel IV** und dem Inkrafttreten der **Capital Requirements Regulation (CRR)**⁶⁾ nun eine viel stärkere **Auffächerung der Eigenmittelvorschriften** vorgenommen worden. Im Folgenden müssen daher folgende Instrumente der Eigenmittelregulierung betrachtet werden:

- Eigenmittelanforderungen in Säule I gemäß Teil 2 & 3 der CRR (Artt. 25–386) mit diversen Pufferregelungen gemäß CRD IV⁷⁾/KWG;⁸⁾

5) Ein formeller Beschluss der Reformen war ursprünglich für die Sitzung des Führungs- und Aufsichtsorgan des BCBS, der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (Group of Central Bank Governors and Heads of Supervision – GHOS) Ende Januar 2017 vorgesehen. Aufgrund der Nichteinigung in wichtigen Fragen, insb. zum Output-Floor, mussten die Verhandlungen Anfang 2017 weiter fortgesetzt werden.

6) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 – Capital Requirements Regulation (CRR), ABl. (EU) L 176/1 v. 27.6.2013.

7) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG – Capital Requirements Directive (CRD IV), ABl. (EU) L 176/338 v. 27.6.2013.

8) Einen sehr knappen ersten Überblick über die rechtlichen Regelungen der CRR geben Luz/Neus/Schaber/u. a., CRR visuell; für eine vollständige Darstellung der Anforderungen gemäß CRR, KWG, MaRisk verweisen wir auf den Kommentar von Luz/Neus/Schaber/u. a., KWG und CRR.

- Eigenmittelanforderungen in Säule II gemäß CRD IV, KWG, MaRisk und SREP-Guidelines (Supervisory Review and Evaluation Process);
 - Leverage Ratio als nicht risikogewichtete Eigenmittelanforderung gemäß Artt. 429–430 CRR;
 - Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) sowie Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) als ergänzende kombinierte Eigen- & Fremdkapitalanforderungen im Zuge der internationalen Vorgaben zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung.
- 6 An die Höhe der Eigenkapitalausstattung sind zahlreiche Sanktionsmechanismen geknüpft. Diese werden im Folgenden kurz erläutert, ebenso wie die Verbindung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen mit der betriebswirtschaftlichen Risk/Return-Steuerung der Banken.

2. Eigenmittelanforderungen in Säule I und Säule II

- 7 Die **Begrifflichkeiten Säule I, Säule II und Säule III** wurden mit Basel II geprägt. Die nachfolgende Abb. 1 zeigt, wie bereits 1999 im ersten Konsultationspapier zu Basel II zwischen Mindestkapitalanforderungen, dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und Marktdisziplin differenziert wurde.

8 Abb. 1: Überblick über die drei Säulen von Basel II

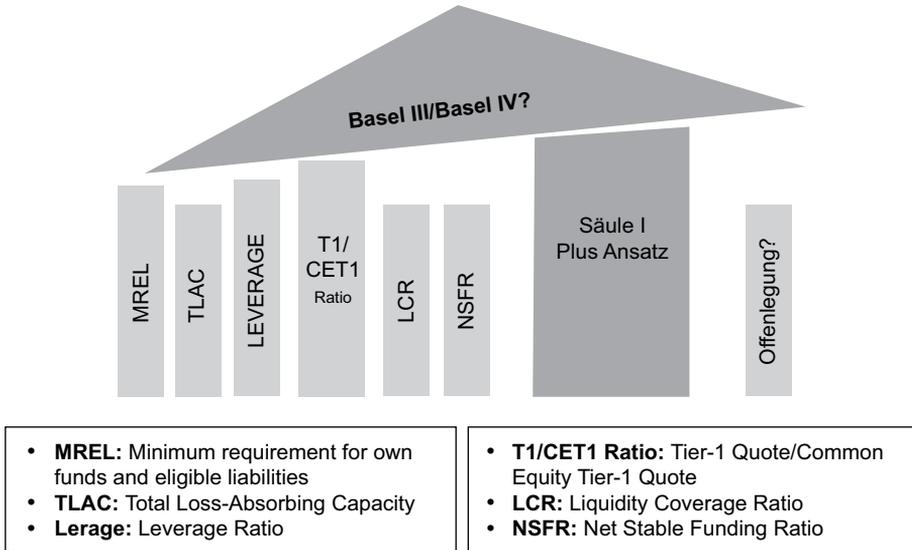


Quelle: Buchmüller, Basel II, S. 42.

Nach der Finanzkrise wurde eine Vielzahl aufsichtsrechtlicher Reformprojekte gestartet, die zu einer wesentlich größeren Komplexität der Eigenkapitalregulierung geführt haben. Das Drei-Säulen-Modell ist nur noch teilweise erkennbar. Abb. 2 skizziert, wie sich die **Kernelemente der Eigenkapitalregulierung** heute darstellen.

Abb. 2: Umbau des Basler 3-Säulen-Modells

10



Quelle: Eigene Darstellung.

Bisher waren für die Banken in Deutschland v. a. die Mindesteigenkapitalanforderungen in Säule I der begrenzende Faktor für die Geschäftstätigkeit. Zwar besaß die Bankenaufsicht bereits vor Basel II die Möglichkeit in Form negativer Sonderverhältnisse gemäß § 10 KWG Kapitalzuschläge zu erheben.⁹⁾ Trotz formeller Einführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens mit Basel II wurden diese Zuschläge allerdings nicht häufiger erhoben.¹⁰⁾ Mit der jüngsten Reform der Basler Eigenkapitalvorgaben und v. a. der Vereinheitlichung der Bankenaufsicht in der EU sind nun ganz neue Beschränkungen für die Banken in der Praxis wirksam als noch vor der Finanzkrise: Mittlerweile wird im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) für alle Institute in Säule II eine über Säule I hinausgehende Kapitalanforderung nach dem sog. **Säule I Plus-Ansatz** erhoben. Die Anforderung setzt auf der Säule I-Kapitaldefinition auf. Sie beinhaltet die mit Basel III eingeführten Kapitalpuffer ebenso wie Zuschläge auf Basis von Stress-tests, für Modellschwächen der Säule I-Ansätze sowie für darin nicht berücksichtigte Risiken. Genauere Erläuterungen dieses Ansatzes erfolgen im folgenden Unterabschnitt sowie in den Abschn. III und VIII (siehe Rz. 99 ff. und Rz. 348 ff.).

9) Eine entsprechende Regelung wurde 2002 in § 10 Abs. 1b KWG a. F. aufgenommen: Dadurch konnte die BaFin Sonderverhältnisse, durch welche sich ein Institut ‚nachteilig von der großen Mehrheit der anderen Institute mit vergleichbaren Geschäftsfeldern absetzt‘, ggf. in Form von höheren Anforderungen an die Eigenmittelausstattung berücksichtigen, vgl. hierzu Luz/Neus/Schaber/u. a.-Schaber, KWG und CRR, § 10 KWG Rz. 4–5 sowie Rz. 36 ff.

10) Die BaFin verfolgte stattdessen eine Politik der ‚Aufsicht mit Augenmaß‘. S. hierzu z. B. die Antrittsrede von *Elke König* (2012) als BaFin-Präsidentin bei der Amtsübernahme von ihrem Vorgänger *Jochen Sanio*.

- 12 Die bekannten Mindestkapitalanforderungen in Säule I wurden mit dem sog. **Basel III Regelwerk** stark verschärft: Die bisherige Definition des „regulatorischen Eigenkapitals“ wurde enger gefasst, die Kernkapitalquote wird nun auf Basis eines enger definierten Tier 1 (T1) Kapital-Konzepts ermittelt. Neu hinzugekommen ist die sog. „harte Kernkapitalquote“ auf Basis einer noch engeren Definition des regulatorischen Eigenkapitals, dem sog. „Common Equity Tier 1“ (CET1). Die Ermittlung der harten Kernkapitalquote (= CET1-Quote), Kernkapitalquote sowie der Eigenmittelquote auf Basis des Eigenmittelbegriffs gemäß Art. 72 CRR und § 10a KWG werden in Abschn. II (siehe Rz. 47 ff.) erläutert.
- 13 Die Einführung der **Leverage Ratio** war eine Hauptmaßnahme der Aufsichtsbehörden in Reaktion auf die Finanzmarktkrise.¹¹⁾ Vorgaben zur Einhaltung einer Verschuldungsquote wurden bereits in die 2013 verabschiedete CRR eingefügt, auch wenn die tatsächliche Kalibrierung der Leverage Ratio erst im Nachgang hierzu erfolgt und die Pflicht zur verbindlichen Einhaltung der Leverage Ratio erst für Ende 2017 vorgesehen ist (siehe hierzu § 8 Rz. 1 ff. [*Periškić*]).
- 14 Ebenso sind die im Zusammenhang mit der Abwicklungsplanung stehenden Mindestanforderungen an die Gesamthöhe des Eigenkapitals sowie das in den Bail-in einzubeziehende Fremdkapital als wichtige Neuerung aufgrund der Lehren der Finanzmarktkrise zu sehen. Die Kenngröße **Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)** wurde vom Financial Stability Board (FSB) und Basler Ausschuss (BCBS) auf internationaler Ebene definiert und soll mit ihrer stufenweisen Einführung ab 1.1.2019 die Verlustabsorptionsfähigkeit im Sanierungs- & Abwicklungsfall für die global systemrelevanten Banken erhöhen. Auf EU-Ebene sind die sog. **Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL)** bereits seit 2016 zu erfüllen.¹²⁾ Beide Anforderungen können in der Praxis eine gegenüber den klassischen Mindesteigenkapitalanforderungen in Säule I zukünftig wichtigere Rolle spielen, da sie potenziell eine engere Bindungswirkung für die Banksteuerung entfalten.
- 15 Zwar haben **Liquiditätsvorschriften** schon lange eine große Bedeutung im aufsichtlichen Meldewesen. Allerdings erfolgte erst mit dem Basel III Regelwerk eine internationale Harmonisierung und entscheidende Verschärfung. Heute sind die Liquiditätsmindestanforderungen Liquidity Coverage Ratio (LCR) und Net Stable Fundings Ratio (NSFR) fast ebenso entscheidende Rahmenbedingungen für die Banksteuerung und die laufende Bankenaufsicht wie die Mindestkapitalanforderungen in Säule I. In Säule II umfasst der Supervisory Review and Evaluation Process neben der Kapitalausstattung mittlerweile genauso sehr die Liquiditätsausstattung (siehe hierzu § 9 Rz. 144 ff. [*Laufenberg*]).
- 16 Die Offenlegungsanforderungen wurden nach Basel II ebenso stark erweitert wie die Vorgaben in Säule I und Säule II. Die **Offenlegung** umfasst alle seitdem eingeführten Neuerungen wie Leverage Ratio, LCR/NSFR und CET1-Ratio. Nach ihrer Festsetzung müssen die Institute potenziell auch die Einhaltung ihrer MREL- und TLAC-Anforderungen offenlegen ebenso wie die Einhaltung der Säule II-Anforderungen, wenngleich in

11) Auch wenn die Leverage Ratio aktuell v. a. seitens der US-Aufsichtsbehörden über den BCBS vorangetrieben wird, wurde ihre Einführung auch seitens der EU, insb. durch die Vorschläge der *de-Larosière-Gruppe* aus dem Jahr 2009 vehement gefordert, vgl. *Syring/Thelen-Pischke* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, S. 871.

12) Zwar sind die MREL-Anforderungen gemäß BRRD, SRM-VO und SAG bereits seit 1.1.2016 in Kraft. Eine Festlegung erfolgt durch die zuständige Abwicklungsbehörden Single Resolution Board (SRB) auf EU-Ebene (für Institute unter direkter EZB-Aufsicht und grenzüberschreitende Gruppen) sowie die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) für der nationalen Aufsicht unterliegende kleinere Institute in Deutschland allerdings erst stufenweise, vgl. *König*, BaFin-Journal 9/2016, S. 25 sowie SRB, Annual Report 2016, S. 21 ff.

diesen Themenfeldern die Offenlegung dosierter erfolgt.¹³⁾ Grund hierfür sind Ängste, dass Institute, die aufgrund von Kapital- und Kontrollschwächen mit besonders hohen Säule II-, MREL- oder TLAC-Anforderungen bemessen werden, vom Markt möglicherweise zu sehr abgestraft werden könnten. Dann würden die Offenlegungsanforderungen nicht mehr primär positiv über eine Stärkung der *ex-ante*-Marktdisziplin wirken. Vielmehr würde dann der negative Effekt auf die Finanzstabilität durch Verstärkung von Kriseneffekten oder deren Herbeiführen überwiegen, sofern die Märkte bankaufsichtliche Maßnahmen mit dem Entzug jeglicher Marktliquidität gegenüber dem betroffenen Institut stark erschweren würden.

3. Kapitalzuschläge gemäß KWG und EU-Recht

Kapitalzuschläge sind ein Instrument unter einer Vielzahl aufsichtlicher Maßnahmen. Zuschläge sind gemäß § 10 Abs. 3 KWG u. a. in Fällen möglich, in denen Risiken nicht durch die CRR-Eigenkapitalvorschriften abgedeckt sind, die Risikotragfähigkeit des Instituts nicht gewährleistet ist oder das Institut über keine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nach § 25a KWG/MaRisk verfügt. Die in § 10 Abs. 3 KWG aufgelisteten Sonderverhältnisse bilden die zentrale Rechtsnorm für die Verhängung von Kapitalaufschlägen im deutschen Aufsichtsrecht. Nach § 10 Abs. 4 KWG können für einen beschränkten Zeitraum institutsspezifische Kapitalzuschläge auch zur Abwehr von Störungen der Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes oder einer Gefahr für die Finanzstabilität verhängt werden. Analoge Regelungen mit der Möglichkeit der Einführung besonderer makroökonomisch motivierter Kapitalzuschläge sind in Artt. 458 und 459 CRR zu finden.¹⁴⁾ Ein Institut kann damit also ohne eigenes „Verschulden“ aus gesamtwirtschaftlichen Gründen mit höheren Kapitalanforderungen bedacht werden.¹⁵⁾

Während Zuschläge für die deutschen Institute aufgrund von Gefahren für die Finanzmarktstabilität nach § 10 Abs. 4 KWG bzw. nach Artt. 458 oder 459 CRR – Stand 31.10.2017 – bisher nicht verhängt oder zumindest nicht offengelegt wurden, sind Kapitalaufschläge für die in der CRR nicht abgedeckten Risiken seit 2016 die Regel i. R. des neu eingeführten Säule I Plus-Konzeptes der Aufsicht. In Deutschland sind die Anforderungen an Säule II in den MaRisk geregelt. Diese präzisieren die Vorgaben von § 25a Abs. 1, 1a und 2 KWG zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation der Institute und de-

13) Vgl. hierzu bspw. folgende Aussage einer Sprecherin des SRB im Juli 2016 zur Offenlegung der MREL-Quote: „Das SRB wird sich nicht in die Entscheidung von Banken einmischen, ob sie ihre MREL publizieren oder nicht. Dies wird von den Banken abhängen und hauptsächlich von marktregulatorischen Anforderungen oder der sich entwickelnden Praxis“, zit. nach: *Neubacher*, Börsen-Zeitung Nr. 127, v. 6.7.2016, S. 3.

14) So kann die EU-Kommission nach Art. 459 CRR für die Dauer von einem Jahr mit einem delegierten Rechtsakt strengere Anforderungen zur Höhe der Eigenmittel aber auch bezüglich Großkreditanforderungen und Offenlegung erlassen. Gemäß Art. 458 CRR können EU-Mitgliedstaaten nach dem Feststellen eines besonderen „Makroaufsichts- oder Systemrisikos“ Vorschläge für strengere nationale Maßnahmen zur Kapital- und Liquiditätsregulierung und anderen Regelungskreisen der CRR vorschlagen. Sofern diese vom Rat nicht während vorgegebener Fristen abgelehnt werden, darf der Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren ergreifen, vgl. hierzu die Kommentierung von Luz/Neus/Schaber/u. a./Willemsen/Rechel, KWG und CRR, Artt. 456–464 CRR.

15) Mit dem Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz wurde zudem 2017 der neue § 48u KWG geschaffen, nach dem die BaFin nun auch die Möglichkeit besitzt, die Höhe des Fremdfinanzierungsanteils bei inländischen Wohnimmobilienkrediten (sog. Loan-to-Value – LTV) zu begrenzen und eine Mindesttilgungshöhe vorzugeben. Solche Eingriffe kann die Aufsicht nun nach vorausgehender Anhörung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft per Allgemeinverfügung vornehmen, um einer Gefährdung der Finanzstabilität in Deutschland entgegen zu wirken, vgl. *Pfeßdorf/Vormann*, Wohnimmobilienkredite, BaFin-Journal 6/2017, S. 14.

ren Risikomanagement, dem Risikomanagement auf Gruppenebene sowie zu Auslagerungen (siehe hierzu § 11 [Benzler/Krieger]).

- 19 Sofern die Aufsicht einen **Verstoß gegen § 25a KWG** feststellt, kann sie mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Sanktionen reagieren. Zum einen stehen die Maßnahmen gegen die Geschäftsleiter nach § 36 KWG zur Verfügung. Zum anderen kann sie Maßnahmen zur Behebung organisatorischer Mängel nach § 45b KWG verhängen, wie z. B. konkrete Maßnahmen zur Risikoreduktion und Einschränkung der Geschäftstätigkeit. Die Maßnahmen können begleitend zum sog. „Capital Add On“ nach § 10 Abs. 3 KWG erfolgen. In der Vergangenheit hatte die deutsche Bankenaufsicht diesen „Capital Add On“ lediglich als Ultima Ratio betrachtet und stattdessen Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosteuerungs- und Controllingprozesse bevorzugt.¹⁶⁾
- 20 Mit der Einführung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus hat die EZB die Aufsicht über die wesentlichen Banken in Deutschland übernommen. Sie verhängt seit 2015 standardmäßig Eigenkapitalzuschläge auf Basis des sog. Säule I Plus-Konzeptes gemäß SREP-Guidelines. Demnach wird ein **Total SREP Capital Requirement (TSCR)** festgelegt, der über die Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 92 Abs. 1 CRR hinaus einen institutsspezifischen Eigenkapitalzuschlag (sog. SREP-Requirement) enthält. Dieser Aufschlag bemisst sich in hartem Kernkapital.¹⁷⁾ Rechtsgrundlage dieses Aufschlags ist Art. 16 Abs. 2 der SSM-VO.¹⁸⁾ Der TSCR ergibt zusammen mit der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 128 CRD IV (siehe hierzu Rz. 99 ff.) die Gesamtkapitalanforderung (**Overall Capital Requirement – OCR**).
- 21 Nach der Mitte 2016 erfolgten Adjustierung der Methodik der Säule II-Kapitalzuschläge verhängt die EZB mittlerweile auch eine **Säule II-Empfehlung (Pillar 2 Guidance – P2G)**, die ebenso wie die (in jeden Fall einzuhaltende Säule II-Anforderung (**Pillar 2 Requirement – P2R**)) auf die Säule I-Mindestanforderung aufzuschlagen ist und ebenfalls in hartem Kernkapital zu erfüllen ist.¹⁹⁾ Während die Säule II-Anforderungen offenzulegen sind, da sie die Höhe der Ausschüttungen begrenzen, sind die Säule II-Empfehlungen nach Ansicht von EZB, EBA und Kommission nicht offenlegungspflichtig, da sie so konzipiert

16) Im entsprechenden Supervisory Disclosure Template für 2015 gab die deutsche Aufsicht an, für die von ihr beaufsichtigten LSI keine Kapitalaufschläge nach Art. 104 Abs. 1 lit. a CRD IV verhängt zu haben, dafür allerdings in vier Fällen Maßnahmen zur Verstärkung der internen Governance und des Kapitalmanagements nach Art. 104 Abs. 1 lit. b CRD IV ergriffen zu haben. Für 2015 hat die EZB im Supervisory Disclosure hingegen bereits acht Fälle angegeben, in denen sie Kapitalzuschläge nach Art. 104 Abs. 1 lit. a CRD IV für Institute unter direkter EZB-Aufsicht im SSM verhängt hat. Mittlerweile veröffentlicht die BaFin aufgrund der Vorgaben nach § 60b KWG einzelne von ihr ergriffene Maßnahmen auf ihrer Internetseite. Dies erfolgt unter dem folgenden Link: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BankenFinanzdienstleister/Massnahmen/Mitteilungen/mitteilungen_node.html (Abrufdatum: 16.10.2017).

17) Für das Jahr 2016 belief sich die durchschnittliche SREP CET 1 Anforderung der EZB an die bedeutenden Institute auf 10,1 % (ohne systemische Risikopuffer und inkl. P2G), vgl. EZB, SSM Broschüre zur SREP Methodik des SSM, 2016, S. 5.

18) Nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank – Single Supervisory Mechanism (SSM-VO), ABl. (EU) L 287/63 v. 29.10.2013, darf die EZB Folgendes verlangen: Zusätzliche Eigenmittel und besondere Liquiditätsanforderungen, verstärktes bankinternes Risikomanagement und den Abbau von Risiken, Reduzierungen der Ausschüttungen an die Anteilseigner sowie Begrenzungen der variablen Vergütung, aber auch Einschränkungen von Geschäftsbereichen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität des Instituts mit zu großen Risiken verbunden sind.

19) S. hierzu die Information der EZB zur weiteren Verwendung der Ergebnisse des EBA/EZB-Stresstests 2016 bei der Festlegung der Säule II Zuschläge, v. 29.7.2016, EZB, Fragen und Antworten zum EU-weiten Stresstest 2016, v. 29.7.2016 sowie die entsprechende Bekanntgabe der EBA, Information update on the 2016 EU-wide stress test, v. 1.7.2016.

ist, dass ihre Unterschreitung nicht automatisch zu Maßnahmen der Aufsicht führt.²⁰⁾ Daher ist zu empfehlen, die Säule II-Empfehlung als Frühwarnindikator im Sanierungsplan und im Frühwarnsystem gemäß MaRisk für die bankinterne Risikosteuerung zu verwenden.

In Umsetzung der SREP-Leitlinien musste die BaFin bereits im Jahr 2016 ein analoges **Verfahren für die weniger bedeutenden Institute in Deutschland** einführen.²¹⁾ Hierzu wurden bereits im Sommer 2016 Entwurfsschreiben zur Festlegung der institutsspezifischen Kapitalanforderungen für die wichtigsten Institute verschickt.²²⁾ Für die übrigen Institute erfolgte über eine Allgemeinverfügung zum Zinsänderungsrisiko die Festlegung des Kapitalzuschlags auf Basis der Ergebnisse der Niedrigzinsumfeldumfrage.²³⁾ Für die Institute, die mit eigenen SREP-Schreiben bedacht werden, beinhaltet die Kapitalfestlegung vier Elemente:²⁴⁾

- Erstens erfolgt ein Aufschlag für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch auf Basis des Basler Zinsschocks und institutsspezifischer qualitativer Einschätzungen von BaFin und Deutscher Bundesbank zur Qualität des Risikomanagements.
- Zweitens werden weitere wesentliche Risiken, die nicht in Säule I enthalten sind, auf Basis des Risikotragfähigkeit-Meldewesens der Institute von der Aufsicht quantifiziert und hierfür – wiederum unter Berücksichtigung der Qualität des Risikomanagements – ein weiterer Kapitalzuschlag auferlegt.
- Drittens werden bisher erhobene individuelle Kapitalzuschläge nach § 10 Abs. 3 KWG fallweise auch weiterhin berücksichtigt.
- Als vierter Bestandteil wurde schließlich eine sog. „Stresskomponente“ auf Basis der 2015 durchgeführten Niedrigzinsumfeldumfrage von BaFin/Deutscher Bundesbank ermittelt. Der hieraus erfolgende Kapitalzuschlag kann mit dem Kapitalerhaltungspuffer verrechnet werden. Dieser ist also analog zur Säule II-Empfehlung gemäß EBA/EZB-Methodik zu sehen.

20) Dennoch ist die voraussichtliche oder tatsächliche Unterschreitung ad hoc an die Aufsicht zu melden. Geeignete aufsichtliche Maßnahmen könnten hier das Vorlegen eines Rekapitalisierungsplans gemäß Art. 16 der SSM-VO bzw. § 45 KWG sein. S. hierzu EBA, Information update on the 2016 EU-wide stress test, v. 1.7.2016, Rz. 6.

21) Rechtsgrundlage hierzu ist die nationale Umsetzung von Art. 97 CRD IV in § 6b KWG. Die EBA-Leitlinien basieren auf Art. 107 Abs. 2 CRD IV, wonach die EBA allgemeingültige Leitlinien an die Aufsichtsbehörden richten darf, um die im SREP genutzten Methoden stärker zu vereinheitlichen. Bereits im Januar 2016 teilte die Deutsche Bundesbank mit, dass der mit der EZB entwickelte Prozess zur Umsetzung der SREP-Leitlinien nicht rechtzeitig umgesetzt werden kann, sodass hier eine Übergangslösung zum Tragen kommt, vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1/2016, S. 53, 60–63.

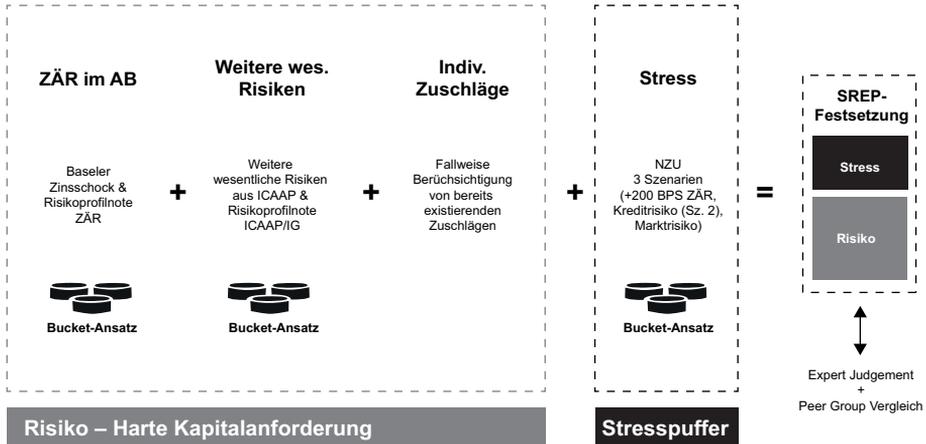
22) S. hierzu die Ankündigung der BaFin auf der Informationsveranstaltung zum SREP Prozess v. 4.5.2016 sowie im BaFin-Journal v. 15.6.2016. Demnach beabsichtigte die BaFin die ersten Anhörungsschreiben Ende Juni 2016 zu versenden und zunächst circa 330 Institute einer individuellen SREP-Kapitalfestsetzung zu unterziehen. Die übrigen fast 1.300 Institute sollten ihren SREP-Bescheid nach und nach bis Ende 2017 erhalten, müssen jedoch schon vorher zumindest das Zinsänderungsrisiko mit Eigenkapital abdecken. Eine entsprechende Allgemeinverfügung hat die BaFin im Dezember 2016 veröffentlicht, vgl. BaFin, Allgemeinverfügung: Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, v. 23.12.2016. Eine Kurzauswertung der ersten institutsspezifischen BaFin-Schreiben veröffentlichte PwC am 1.8.2016, s. *Eisert/Maifarb*, Analyse der BaFin-Anhörungsschreiben zum SREP-Zuschlag, PwC-Blog v. 1.8.2016.

23) Vgl. BaFin, Allgemeinverfügung: Anordnung von Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, v. 23.12.2016.

24) Vgl. hierzu die Präsentation von *Wieck*, SREP Kapitalfestsetzung: Methodik für weniger bedeutende Institute, v. 4.5.2016, i. R. der Informationsveranstaltung von BaFin und Deutschen Bundesbank zur neuen SREP-Prozess Anfang Mai 2016.

- 23 Abbildung 3 stellt zusammenfassend die Logik zur Ermittlung der SREP-Kapitalanforderung für die wichtigsten weiterhin der nationalen Aufsicht in Deutschland unterliegenden Institute dar. Nach den Angaben der BaFin in ihrem Jahresbericht für das Jahr 2016 wurde bis Ende 2016 303 Instituten eine individuelle Kapitalfestsetzung im SREP mitgeteilt: Dabei mussten die Institute durchschnittlich aufsichtlich anerkanntes Eigenkapital i. H. von 0,89 Prozentpunkten für das Zinsänderungsrisiko und 0,59 Prozentpunkten für weitere wesentliche Risiken zusätzlich zur Säule I-Kapitalanforderung vorhalten.²⁵⁾

24 **Abb. 3: BaFin/Bbk-Methodik zur Festlegung der SREP-Kapitalanforderungen**



Quelle: *Wieck*, SREP Kapitalfestsetzung: Methodik für weniger bedeutende Institute, Vortrag i. R. der Veranstaltung, Neues SREP-Konzept der Aufsicht, v. 4.5.2016.

- 25 Die harten Kapitalzuschläge werden weiterhin auf Basis von § 10 Abs. 3 KWG verhängt. Sofern die „harte SREP-Mindestkapitalanforderung“ unterschritten wird, ergreift die Aufsicht **Maßnahmen zur Verbesserung der Eigenmittelausstattung bzw. Liquidität gemäß § 45 KWG** (siehe hierzu § 13 Rz. 147 ff. [*Glos*]). Im Gegensatz hierzu ist der Stresspuffer als Orientierungsgröße und Frühwarnschwelle sowohl für das Institut als auch die Aufsicht zu sehen. Eine Unterschreitung führt zur Erhöhung der Aufsichtsintensität aber nicht automatisch zu weiteren aufsichtlichen Maßnahmen.

4. Floors, Zulassungen, Model Changes und Abkehr von internen Modellen

a) Einführung

- 26 Die Säule I Kapitalanforderungen unterliegen einer intensiven laufenden Überwachung durch die Bankenaufsicht. Kerninstrumente hierzu sind das aufsichtliche Meldewesen, der Model-Change-Prozess sowie Prüfungskampagnen der Aufsicht. Während die Standardansätze für das Kredit-, Markt- und operationelle Risiko so konzipiert sind, dass keine Freiheitsgrade für die Institute bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen bestehen sollten, zeichnen sich die internen Modelle durch umfangreiche Gestaltungsmöglichkeiten für die Institute aus. Aus diesem Grund enthalten CRR, KWG und Solvabilitäts-

25) Vgl. BaFin, Jahresbericht 2016, v. 9.5.2017, S. 94 sowie S. 110. Das geforderte Eigenkapital muss dabei zumindest zu 56 % über hartes Kernkapital und mindestens zu 75 % über Kernkapital bereitgestellt werden (Rest kann über Ergänzungskapital abgedeckt werden).

verordnung²⁶⁾ (SolvV) zahlreiche Vorgaben, um die „**Freiheitsgrade**“ der **internen Modelle** zu beschränken.

Darunter fallen der sog. „Floor“ als wesentliche quantitative Beschränkung sowie die Zulassungsverfahren und der Model-Change-Prozess als stärker „qualitativ“ orientierte Maßnahmenbündel der Aufsicht. Unter den sog. **Floor-Regelungen** werden besondere Beschränkungen der gemäß CRR zulässigen internen Modelle gesehen, die verhindern sollen, dass durch ihre Nutzung die regulatorischen Mindesteigenkapitalquoten in Säule I zu niedrig ausfallen. Zentral geregelt ist der „Floor“ in Art. 500 CRR.

Neben dem „Floor“ sind die **Zulassungsverfahren** sowie der sog. **Model-Change-Prozess** und die gestiegenen Anforderungen an eine **unabhängige Modellvalidierung** (siehe hierzu Rz. 37 f.) weitere wichtige Instrumente zur Sicherstellung der Funktionsweise der bankinternen Säule I-Modelle durch die Aufsicht. Im Zuge der Reformen im Nachgang zur Finanzmarktkrise wurden mit dem **Basel III-Regelwerk** darüber hinaus regelmäßige Überprüfungszyklen für die IRB-Ansätze sowie die internen Marktrisikomodelle eingeführt.²⁷⁾

Mit Einführung des SSM wurden die Überprüfungen der internen Modelle durch die EZB-Aufsicht weiter verschärft, und zwar durch fokussierte **Quervergleiche**. Auf die im Nachgang zur Finanzkrise aufgekommene Diskussion zur Qualität der zugelassenen IRB-Ansätze und anderer interner Modelle reagierte die EZB darüber hinaus mit einer „Prüfungskampagne“ im Form des sog. „Targeted Review of Internal Models“.²⁸⁾

Im Rahmen des Regelpakets „**Basel IV**“ sollen nun schließlich einige interne Modelle wie die fortgeschrittenen OpRisk-Ansätze ganz abgeschafft und andere, wie einige IRBA-Ratingverfahren stark überarbeitet und gegenüber Standardansätzen hinsichtlich ihres Anwendungskreises beschränkt werden. Im Rahmen des Gesamtpaketes soll dabei ein Floor sicherstellen, dass die Kapitalersparnis durch Nutzung der verbliebenen internen Modelle beschränkt wird. Dieser „Output-Floor“ war einer der Hauptstreitpunkte, die verhinderten, dass der BCBS Ende 2016 das von der Bankenbranche als Basel IV bezeichnete Regelpaket fertigstellen konnte.²⁹⁾

b) Die Floor-Regelungen nach Art. 500 CRR und Stand des „Basel IV-Floors“

Art. 500 CRR gibt als Übergangsbestimmung bis einschließlich 31.12.2017 die sog. „**Basel I-Untergrenze**“ vor. Demnach darf die mittels IRBA und AMA berechnete Mindestkapitalanforderung lediglich 80 % der nach dem Basel I-Regelwerk ermittelten Kapitalanforderung betragen.³⁰⁾ Zukünftig soll sich – nach dem aktuellen Diskussionsstand des Basel IV-Regelwerks – eine Untergrenze – der sog. Output-Floor auf die Kapitalanforderungen nach den derzeit in der Überarbeitung befindlichen Standardansätzen beziehen.

26) Solvabilitätsverordnung – SolvV, v. 6.12.2013, BGBl. I 2013, 4168.

27) Vgl. hierzu z. B. die Vorgaben zum Benchmarking der IRB-Ansätze und internen Marktrisikomodelle gemäß § 5 SolvV sowie die jüngsten EBA-Berichte zum Benchmarking der Internen Modelle: EBA Report, Results from the 2016 Market Risk Benchmarking Exercise, v. 3.3.2017, sowie EBA, Results from the 2016 High Default Portfolios (HDP) Exercise, v. 3.3.2017.

28) Vgl. hierzu ECB Banking Supervision, Guide for the Targeted Review of Internal Models (TRIM), 2/2017, veröffentlicht auf der EZB-Homepage am 28.2.2017.

29) Die Bankenaufseher sprechen hierbei weiterhin von Basel III.

30) Gemäß Ausnahmeregeln in Art. 500 CRR darf der Schwellenwert allerdings auch auf 80 % der mit den einfachen Basel II-Ansätzen ermittelten Kapitalanforderungen festgelegt werden, s. hierzu auch Luz/Neus/Schaber/u. a.-*Backé*, KWG und CRR, Art. 500 CRR Rz. 2 ff. Nach Art. 500 Abs. 6 CRR soll die EU-Kommission Vorschläge entwickeln, ob die Floor-Regelung über Ende 2017 hinaus ggf. in veränderter Form Bestand haben soll.

Die Kapitalanforderungen sollen danach mindestens einen bestimmten Prozentsatz der Kapitalanforderungen nach den Standardansätzen ausmachen.

c) Zulassungsverfahren und Model Changes für interne Modelle

- 32 Bereits mit der Einführung der internen Marktrisikomodelle hat der BCBS hohe Zulassungsanforderungen an ihre Nutzung gestellt. Kern der Anforderungen ist eine kostenpflichtige Vor-Ort-Prüfung der Aufsicht. Diese Anforderung wurde auch für die mit Basel II eingeführten IRB- und AM-Ansätze übernommen. Grundsätzlich hat sich das Zulassungsverfahren der internen Modelle mit Inkrafttreten der CRR nicht geändert. Eine wichtige Erweiterung erfolgte allerdings 2014 in Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen der neuen Bankenrichtlinie durch § 3 der neuen Solvabilitätsverordnung (SolvV): Demnach müssen interne Modelle nun alle drei Jahre einer formellen neuen **Zulassungsprüfung** unterzogen werden.³¹⁾
- 33 Die deutsche Aufsicht hat bereits frühzeitig spezifische Anforderungen zur Genehmigung von Änderungen der von ihr zugelassenen Säule I-Modelle gestellt. Mittlerweile wurden weitgehend identische Anforderungen durch die EBA EU-einheitlich vorgegeben.³²⁾ Demnach müssen die Institute in einer sog. **Model Change Policy** festlegen, wie sie ihre Modellerweiterungen und -änderungen in die drei Schwerestufen wesentlich, bedeutend und unbedeutend klassifizieren und wie bankintern die Beschlussfassung zu den Modellanpassungen erfolgt. Nach den EBA-Regelungen, mit denen die entsprechenden Vorgaben der CRR präzisiert werden, sind **wesentliche Modellerweiterungen und -änderungen** vor Umsetzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde zuzulassen. Sie erfordern damit analog zum erstmaligen Zulassungsverfahren einen Zulassungsantrag mit Dokumentation und vorheriger Prüfung durch die Aufsicht, bevor sie umgesetzt werden können.
- 34 **Bedeutende Modellerweiterungen &-änderungen** von IRBA und AMA sowie der internen Marktrisikomodelle sind vor Umsetzung der Aufsicht schriftlich anzuzeigen.³³⁾ **Unbedeutende Modellerweiterungen und -änderungen** dürfen schließlich ohne vorherige Abstimmung mit der Aufsicht durchgeführt werden, müssen der Aufsicht allerdings jährlich gesammelt mitgeteilt werden. Sowohl für die Erstantragstellung als auch für Model Changes ist es in der Praxis als äußerst wichtig anzusehen, dass ein intensiver Kontakt mit der Aufsicht bereits vor der ersten Antragstellung erfolgt: Nur so können wichtige Prüfungsfaktoren wie erwartete Kostenbelastung durch die Inrechnungstellung der Prüfungsgebühren sowie der erwartete Zeithorizont bis zur Vor-Ort-Prüfung und einem möglichen Zulassungsbescheid der Aufsicht genauer geplant werden.

d) Referenzportfolien, „Thematic Reviews“ und Validierung

- 35 Für die Marktrisikomodelle bestanden bereits bei Einführung der internen Modell-Ansätze Anforderungen an ein sog. Backtesting. Mit Basel III wurde für die IRBA-Modelle, ebenso wie für die Marktrisikomodelle, ein sog. Referenzportfolio eingeführt. Diese Benchmarkingportfolien sind im deutschen Aufsichtsrecht in § 6 SolvV geregelt. In der EU koordiniert die EBA durch Technical Standards den Benchmarkingprozess. Die EBA

31) Zuvor waren zur laufenden Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsanforderungen zwar sog. Nachschauprüfungen vorgesehen. Genauere Vorgaben, wann diese erfolgen sollten, hatten bisher allerdings weder der deutsche Gesetzgeber noch die Aufsicht gemacht.

32) In Form der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission v. 12.3.2014, ABl. (EU) L 148/36 v. 20.5.2014, für IRBA- und AMA-Model-Changes sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 942/2015 der Kommission v. 4.3.2015, ABl. (EU) 154/1 v. 11.6.2016, für Marktrisikomodelle.

33) Somit kann die Aufsicht dem Institut auf Basis der eingereichten Unterlagen ihre Bedenken mitteilen und ggf. im Einzelfall eine Prüfung anordnen.

misst den Arbeiten zur Erhöhung der Konsistenz der RWA-Berechnung (Risk Weighted Assets – RWA) i. R. der gültigen Säule I-Ansätze trotz der laufenden Arbeiten an Basel IV weiterhin eine hohe Priorität bei.³⁴⁾

Daneben hat die EZB über sog. „Thematic Reviews“ und andere Initiativen weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Risikomodellierung ergriffen. Hierzu gehört v. a. der auf mehrere Jahre angelegte „targeted review of internal models (TRIM)“ im SSM. Aktuell arbeitet die EZB auch Leitlinien zur Validierung interner Modelle aus.³⁵⁾ Dabei fordert die Aufsicht zunehmend eine unabhängige und ganzheitliche bzw. holistische Validierung und das über fast alle Modellklassen hinweg.

Auch im deutschen Aufsichtsrecht wird bspw. bereits für alle komplexen Modelle i. R. der Risikotragfähigkeit eine angemessene **Unabhängigkeit zwischen Methodenentwicklung und Validierung** gefordert.³⁶⁾ Mit Blick auf die Ratingverfahren geht die EBA indes noch einen Schritt weiter, indem sie die Etablierung einer eigenen unabhängigen Validierungseinheit einfordert,³⁷⁾ wobei sich die Einrichtung einer solcher Funktion am Proportionalitätsprinzip orientieren sollte. Neben der Unabhängigkeit insbesondere von den Entwicklern sowie der sog. Kreditrisikoüberwachungseinheit fordert die EBA auch die Ausweitung der Validierungstätigkeiten auf nicht originär methodische Aspekte wie Daten-, Prozess- und IT-Themen.³⁸⁾ Zudem fallen die Prüfung von Model Changes sowie die Validierung modellrelevanter Feststellungen des Instituts in den Zuständigkeitsbereich der Validierungseinheit und erschweren die interne Abgrenzung u. a. von den Tätigkeiten der internen Revision. Übergeordnetes Ziel dieser neuen Funktion ist eine unabhängige und möglichst **objektive Sicherstellung der Angemessenheit und Qualität der Ratingsysteme** sowie deren Compliance mit internen und externen Anforderungen.

Aber auch für Stresstests, für die Modellierung von erwarteten Verlusten i. R. von IFRS 9 sowie bei der Quantifizierung der Zinsrisiken im Bankbuch fordert die Aufsicht zunehmend eine **unabhängige Validierung** oder sogar eine organisatorisch unabhängige Vali-

34) Dies wird bspw. im EBA Work Programme für 2017 deutlich, in dem die Themen Kreditrisiko/Kreditrisikomodellierung und RWA-Konsistenz mit der höchsten Prioritätseinstufung versehen wurden. Geplant war die Erstellung eines Benchmarking Reports für Kredit- und Marktrisiken in 2017 und die Überarbeitung der Vorgaben zu den Benchmark-Portfolien an Änderungen der Kredit- und Marktrisikoansätze, s. EBA, The EBA 2017 Work Programme, v. 30.9.2016, insb. S. 22. Am 3.3.2017 hat die EBA dann bereits Benchmarking Reports zum Marktrisiko und zu den „high default portfolios“ im Kreditrisiko veröffentlicht.

35) Vgl. EZB, Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2016, v. 3/2017, S. 17 und S. 54. Im am 28.2.2017 veröffentlichten TRIM-Leitfaden der EZB sind bereits Vorgaben zur Validierung der IRB-Ansätze und internen Marktrisikomodelle enthalten.

36) Vgl. AT 4.1 Abs. 10 MaRisk sowie § 11 [Benzler/Krieger]. Derzeit liegt keine äquivalente Forderung für den ILAAP vor, allerdings wird mit Blick bspw. auf das Liquiditätstransferpreissystem, das eine verursachergerechte Verrechnung der Liquiditätskosten sicherstellen soll, zumindest von einer regelmäßigen Überprüfung gesprochen. Die Unterscheidung der Begrifflichkeiten Validierung und Überprüfung indes ist nicht näher spezifiziert, vgl. BTR 3.1 Abs. 7 MaRisk.

37) Vgl. Artt. 9 ff. EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03). Der EBA RTS für die zu erfüllenden IRB-Anforderungen liegt seit 21.7.2016 im Final Draft vor. Auch wenn weiterhin nicht von der EU-Kommission genehmigt, erwartet die Aufsicht i. R. der Vorbereitungen auf die TRIM-Prüfungen (targeted review of internal models) die Einhaltung der wesentlichen Prinzipien des EBA RTS.

38) Noch einen Schritt weiter in der Spezifikation der Aufgaben der unabhängigen Validierungseinheit geht die im April 2016 veröffentlichte Studie des BCBS, Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for credit risk in the banking book, v. 4/2016.

dierungsfunktion.³⁹⁾ Es sei erwähnt, dass die Validierung von Modellen – i. S. einer Überprüfung, ob die Modelle ihrem Zweck genügen – einen wesentlichen Eckpfeiler des SREP-motivierten Managements von Modellrisiken darstellt.

5. Stresstests

- 39) Das Stresstesting wurde bereits mit Basel II als wesentlicher Bestandteil des ICAAP in das 3-Säulen-Modell eingeführt. In Deutschland wurden allerdings erst Ende 2010 mit der 3. MaRisk-Novelle in der Institutspraxis **jährliche inverse Stresstests und vierteljährliche Regelstresstests** verbindlich eingeführt.⁴⁰⁾ Das Stresstesting ist nicht direkt in § 25a KWG unter den konkreten Vorgaben zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation und besonderen organisatorischen Pflichten genannt.⁴¹⁾ Das Stresstesting ist dennoch direkt im KWG verankert: § 25c KWG beinhaltet in den Anforderungen an die Geschäftsleitung explizit auch das Stresstesting: Gemäß § 25c Abs. 4a Nr. 3 lit. f KWG haben die Geschäftsleiter (auch) dafür Sorge zu tragen, dass „regelmäßig angemessene Stresstests für die wesentlichen Risiken sowie das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchgeführt werden und auf Grundlage der Ergebnisse möglicher Handlungsbedarf geprüft wird“.⁴²⁾
- 40) § 6b KWG regelt, dass die Aufsicht **Stresstests als Teil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens** durchführen muss.⁴³⁾ Art. 97 Abs. 1 lit. c CRD IV gibt hierzu europarechtlich vor, dass die Aufsichtsbehörden die „anhand von Stresstests ermittelten Risiken“ im SREP bewerten müssen. Art. 98 Abs. 1 lit. a und lit. g CRD IV enthält die konkreten Anforderungen, dass die Aufsicht im SREP, die Ergebnisse des Kreditrisikostresstests nach Art. 177 CRR sowie der Stresstests bei Anwendung interner Marktrisikomodelle gemäß CRR berücksichtigen muss. Wohl am wichtigsten ist die Anforderung in Art. 100 CRD IV, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden mindestens jährlich aufsichtliche Stresstests i. R. des SREP durchführen müssen. Art. 99 Abs. 2 lit. a CRD IV rundet den Stresstesting-

39) Vgl. EBA, Consultation Paper, Draft Guidelines on stress testing and supervisory stress testing, v. 18.12.2015 (EBA/CP/2016/28); EBA, Consultation Paper, Draft Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses, v. 26.7.2016 (EBA/CP/2016/10); s. EBA (2016c) und BCBS, Standards, Interest rate risk in the banking book, v. 4/2016.

40) Die zuvor an mehreren Stellen der MaRisk verstreuten Anforderungen an Szenarioanalysen und Stresstests wurden mit der dritten MaRisk-Novelle in AT 4.3.3 gebündelt. Für umfassende Gesamtdarstellung der Stresstesting-Anforderungen der MaRisk, s. *Geiersbach/Prasser*, Stresstesting. Mit der jüngsten MaRisk-Novelle wurde in 2017 der folgende Passus in AT 4.3.3 Rz. 2 eingefügt, mit dem die Anforderungen zur Durchführung bankinterner Stresstests verschärft wurden: „Regelmäßige und ggf. anlassbezogene Stresstests sind auch für das Gesamtrisikoprofil des Instituts durchzuführen. Dazu sind ausgehend von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten geeignete übergeordnete Szenarien zu definieren, die sowohl institutseigene als auch marktweite Ursachen berücksichtigen. Deren potenzielle Auswirkungen auf die wesentlichen Risikoarten sind kombiniert in einer Weise abzubilden, die die Wechselwirkungen zwischen den Risikoarten berücksichtigt“.

41) Allerdings ist die BaFin nach § 25a Abs. 4 KWG mittlerweile ermächtigt, durch Rechtsverordnung „nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene“ zu erlassen. Bereits bisher hat die Aufsicht solche Vorgaben in Form der MaRisk veröffentlicht und dabei auch das Stresstesting adressiert.

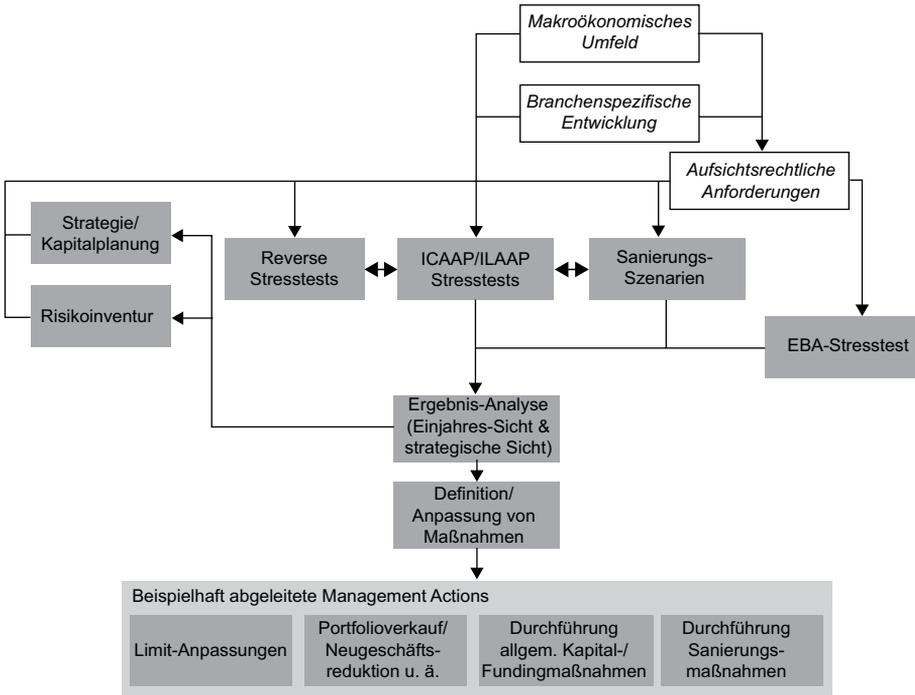
42) Diese Anforderung wurde Anfang 2014 mit dem Risikoabschirmungsgesetz in den mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz eingeführten § 25c KWG übernommen. Dabei wurden keine neuen Pflichten der Geschäftsleiter definiert, sondern den bereits in den MaRisk verankerten Stresstesting-Vorgaben Gesetzesrang verliehen. Hintergrund dessen ist, dass das Risikoabschirmungsgesetz sehr strenge Strafbestimmungen bei Pflichtverletzungen von Geschäftsleitern in § 54a KWG einführt, die u. a. bei Zuwiderhandlungen gegen § 25c Abs. 4a KWG, also auch bei Nichterfüllen der dort enthaltenen Anforderungen an das Stresstesting, greifen.

43) Konkret muss die Aufsicht nach § 6b Abs. 1 Nr. 1 KWG im SREP Folgendes beurteilen: „... die Risiken, denen [ein Institut] ausgesetzt ist oder sein könnte, insbesondere auch die Risiken, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit eines Instituts bei Stresstests festgestellt wurden“.

Anforderungskatalog dahingehend ab, dass im jährlich festzulegenden aufsichtlichen Prüfungsprogramm diejenigen Institute (gesondert) beinhaltet sein müssen, bei denen die Kredit- bzw. Marktstresstests gemäß CRR, der aufsichtliche Stresstest gemäß Art. 100 CRD IV oder allgemein das SREP-Ergebnis „auf erhebliche Risiken für ihre finanzielle Solidität“ oder auf Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der CRD IV oder Verstöße gegen die CRR hinweisen.⁴⁴⁾ Abb. 4 stellt schematisch die unterschiedlichen Arten der Stresstests in der Banksteuerung dar.

Abb. 4: Anwendungen von Stresstests in der Bankpraxis

41



Quelle: Buchmüller/Rahn in: Igl/Heuter/Warnecke, Hdb. SREP, S. 92.

Während die Komplexität bei der **Interaktion zwischen den unterschiedlichen Stress-testing-Arten** durch den Säule I Plus-Ansatz (siehe hierzu Rz. 7 ff. sowie § 13 Rz. 67 ff. [Glos]) zukünftig leicht sinken könnte, ist im Gegenzug über die in Abb. 4 dargestellten Standard-Anforderungen hinaus mit steigenden Ad hoc-Anfragen zu rechnen. Die Harmonisierung und die damit verbundene, steigende Vergleichbarkeit unterschiedlicher Institute kann bei Anschlägen bestimmter Frühwarn- bzw. Sanierungsindikatoren eines

42

44) Eine nationale Umsetzung wesentlicher Teile dieser Vorgaben erfolgt im bereits genannten § 6b KWG: § 6b Abs. 2 Nr. 8 KWG gibt vor, dass die Aufsicht die Ergebnisse der EBA-Stresstests im SREP einbeziehen muss und auch die Ergebnisse eigener Stresstests, die sie nach § 6b KWG Abs. 3 anordnen kann. § 6b Abs. 4 KWG stellt schließlich klar, dass die Aufsicht bei der Durchführung von Stresstests das Proportionalitätsprinzip wahren soll, d. h. die Häufigkeit und Intensität von Stresstests nach der Größe, Systemrelevanz sowie Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte des Instituts richten soll. Daneben gibt § 6b Abs. 2 Nr. 1 KWG vor, dass die Aufsicht bei IRBA-Instituten auch die Ergebnisse des IRBA-Stresstests im SREP-Prozess berücksichtigen muss. Somit sind auch in dieser zentralen nationalen Rechtsnorm zur Umsetzung des SREP die wesentlichen, aufsichtlich vorgegebenen Stress-testing-Arten genannt.

Mitglieds der Peer-Group vermehrt zu kurzfristigen Sonderanfragen an die übrigen Banken führen. Ein wesentliches Ziel der SREP-Vorgaben ist zudem, dass die Institute Stress-test-Ergebnisse stärker in ihrer Kapital- und Liquiditätssteuerung berücksichtigen. Wie in Abb. 4 dargestellt, bedeutet das eine direkte Prozesskette zwischen Stresstest-Ergebnissen, Risikoinventur, Risikostrategie sowie definierten Handlungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen. Dies erfordert eine stärkere Einbindung des Managements, das sich auch im Vorfeld mit der Stresstestingmethodik und potenziellen Geschäftsmodell-Änderungen auseinandersetzen sollte.

- 43 Auf EU-Ebene basieren die Anforderungen an Stresstests und Szenarien maßgeblich auf den SREP-Guidelines sowie den – Stand 31.10.2017 – noch in der Konsultationsphase befindlichen „**Guidelines on stress testing and supervisory stress testing**“.⁴⁵⁾ In die Geschäftsmodellanalyse als ersten Teil des SREP-Assessments (siehe hierzu § 13 Rz. 79 ff. [*Glos*]) zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren) fließen Stresstests bzw. Negativszenarien indirekt ein: Stresstests sollen gemäß AT 4.3.3 Rz. 1 MaRisk für die wesentlichen Risikoarten im Speziellen auch auf Risikokonzentrationen hinweisen bzw. deren Gefährdungspotential darstellen. Stresstest-Ergebnisse bieten somit eine gute Grundlage für eine Identifizierung von Schwachstellen des Geschäftsmodells.
- 44 Über die aktuellen MaRisk-Vorgaben hinaus setzen die SREP-Guidelines und die Stress-testing-Guidelines der EBA ein besonderes Augenmerk auf die bankinterne „**Stresstesting-Governance**“, Dateninfrastruktur sowie auf den Gebrauch von Stresstests im ICAAP und ILAAP als Basis für Entscheidungen der Geschäftsleitung. Verantwortlichkeiten und Prozesse für die Erstellung von Stresstests sollten klar geregelt werden und dokumentiert sein. Hierzu zählen u. a. die Verknüpfung mit der Geschäfts- und Risikostrategie, der Bestimmung des Risikoappetits und die Vergabe einzelner Risikolimits. Die Verbesserung der Dateninfrastruktur soll nicht nur die Qualität und potenziell auch Granularität der Stresstesting-Ergebnisse erhöhen, sondern dient auch der schnelleren Bereitstellung aussagekräftiger Stresstest-Ergebnisse.
- 45 Stresstests im weiteren Sinne sind auch zentraler Bestandteil der aufsichtlich geforderten **Sanierungspläne** (siehe hierzu § 15 Rz. 63–65 [*Cichy/Buchmüller/Igl*]): Jeder Sanierungsplan muss sog. Belastungsszenarien enthalten, die mittels der prognostizierten Entwicklung von Sanierungsindikatoren sowohl den Krisenverlauf darstellen als auch die Wirkung konkreter Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen abbilden.
- 46 Die **Ergebnisse der EBA-Stresstests** werden – wie bereits erläutert – von der Aufsicht im SREP berücksichtigt.⁴⁶⁾ Sie sollten von den Instituten allerdings auch bei ihren bankinter-

45) Vgl. hierzu *Buchmüller*, SREP-Konsultationsverfahren, Die Bank 8/2017, S. 68 ff.: Nach der von der EBA am 11.4.2017 veröffentlichten Pillar 2 Roadmap sollen die EBA Stresstesting-Guidelines parallel mit den SREP-Guidelines im zweiten Halbjahr 2017 nochmals zur Konsultation gestellt werden und Anfang 2018 in einer finalen Version vorliegen. S. a. EBA, Consultation Paper, Draft Guidelines on institution's stress testing, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/17).

46) Zuletzt hat der EBA-Stresstest nur alle zwei Jahre stattgefunden. Nach 2016 wird der nächste EBA-Stresstest erst wieder 2018 durchgeführt, vgl. EBA, Updates on the 2018 EU-Wide Stress Test Timeline, Presseerklärung 27.2.2017. Hierzu liegt mittlerweile ein erster Konsultationsentwurf zur Methodik vor, s. EBA, 2018 EU-Wide Stress Test, Draft Methodological Note, v. 7.6.2017. In 2017 führt die EBA nur ein „Transparency Exercise durch, dennoch bekräftigt die EBA in ihrem diesbezüglichen Schreiben an den EU-Parlamentspräsidenten, dass die Aufsichtsbehörden nach Art. 100 CRD IV zur Durchführung jährlicher Stresstests verpflichtet sind, s. EBA, Letter to Martin Schulz, v. 21.12.2016 (EBA/2016/D/1062). Die EZB Bankenaufsicht hat hierzu für 2017 als Stresstest eine Sensitivitätsanalyse zu Zinsänderungsrisiken angekündigt, vgl. ECB SSM: ECB Banking Supervision conducts sensitivity analysis focused on effects of interest rate changes, Press Release, v. 28.2.2017. Die Ergebnisse hierzu wurden am 9.10.2017 veröffentlicht, vgl. ECB, Sensitivity Analysis of IRRBB – Stress test 2017, final results, v. 9.10.2017.

nen Stresstests nach MaRisk und bei der Szenarioentwicklung für die Sanierungsplanung herangezogen werden. Auch für die Institute, die nicht am EBA/EZB-Stresstest 2016 teilgenommen haben, sind die Vorgaben der Aufsicht zu den Stressszenarien und zur Risikomodellierung wichtige Informationen zur Verbesserung des internen Risikomanagements.⁴⁷⁾ Insbesondere die explizierte Modellierung des sog. „Conduct Risk“ als Teil des operationellen Risikos war methodisches „Neuland“⁴⁸⁾ und hat die Ergebnisse des Stresstests stark beeinflusst.⁴⁹⁾

II. Bestandteile und Mindesthöhen

1. Überblick

Der **regulatorische Eigenkapitalbegriff** ist vom Begriff des Eigenkapitals im bilanztechnischen Sinne abzugrenzen.⁵⁰⁾ Bankaufsichtsrechtlich existiert ein eigenständiger Kapitalbegriff, der sowohl das bilanzielle Eigenkapital⁵¹⁾ umfasst, darüber hinaus jedoch auch Bestandteile einbezieht, die in der Bankbilanz als Fremdkapital, als Sonderposten oder gar nicht explizit ausgewiesen werden. Entscheidend für die Anerkennung als regulatorisches Kapital ist, ob das Kapital Verluste der Bank tragen kann oder Gläubigern im Haftungsfall als Masse zur Verfügung steht. 47

Das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital (bzw. die Eigenmittel)⁵²⁾ hat jedoch nicht lediglich die Funktion, die Bankgläubiger davor zu schützen, dass auch sie tatsächlich eingetretene Verluste der Bank auszugleichen haben. Vielmehr sollen Finanzkrisen und prozyklische Effekte im Finanzsystem durch eine größere **Verlustabsorptionsfähigkeit** nachhaltig vermieden werden.⁵³⁾ Daher wird heute sowohl seitens der Bankenaufsicht als auch der Investoren verstärkt darauf geachtet, dass die Eigenmittel in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Risiken des einzelnen Instituts aus dessen Geschäftsmodell, den in der Bilanz abgebildeten Geschäften und der Organisation der Bank als solches stehen (Vertrauensfunktion und Risikobegrenzungsfunktion).⁵⁴⁾ 48

47) Der Test wurde mit Veröffentlichung des Methodik- und Template-Entwurfs durch die EBA im November 2015 eingeleitet. Betroffen waren hiervon 53 Europäische Banken, darunter 10 deutsche Institute. Die Abdeckung des EU-Bankensektors sollte insgesamt etwa 70 % betragen. Nach Veröffentlichung der finalen Templates und Methodik im Februar 2016 wurden während der folgenden vier Monate die Stressimpacts berechnet und finalisiert. Ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen EBA-Stresstests war die Beurteilung bzw. Verwendung der Ergebnisse. Während in bisherigen Erhebungen Zielkapitalquoten festgelegt wurden und einzelne Institute damit durchfallen konnten, war das in der Erhebung 2016 nicht mehr gewünscht. Dennoch hat die Bedeutung der Ergebnisse nicht abgenommen, da die Ergebnisse direkten Einfluss auf die SREP-Beurteilung im 3. Quartal 2016 haben und somit unter Umständen zu erheblichen Kapitalaufschlägen in den ICAAP-Anforderungen führen.

48) Dieser Teilbereich des operationellen Risikos umfasst v. a. Strafbzahlungen und Schadenersatzleistungen aufgrund des Vertriebs fehlerhafter Produkte, Marktmanipulation und Verstoß gegen die Antigeldwäscheregelwerke, s. hierzu Rz. 199–201. Im Stresstest mussten die Banken eigene Schätzungen anstellen, wie anfällig sie gegenüber Conduct Risk sind und ihre Schätzungen mit historischen internen Verlustdaten belegen. Sofern eine hinreichend genaue Schätzung nicht möglich ist, müssen die Institute Verluste i. H. von 15 % ihrer jährlichen Bruttoerträge unterlegen.

49) Die am 29.7.2016 veröffentlichten Ergebnisse des EBA-Stresstests zeigen die wachsende Bedeutung des sog. „Conduct Risk“: Demnach würden die betrachteten OpRisk-Szenarien die harte Kernkapitalquote der betrachteten 51 europäischen Banken im 3-Jahreshorizont von Ende 2015 bis Ende 2018 um 110 Basispunkte bei einem Gesamtschaden von 105 Mrd. € reduzieren. Allein das „Conduct Risk“ ist dabei für 80 Basispunkte und einen Schaden von 71 Mrd. € verantwortlich.

50) Vgl. hierzu auch Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1/2001, S. 41, 44.

51) Zum bilanztechnischen Eigenkapital *Wierichs/Smets*, Gabler Kompakt-Lexikon Bank und Börse, S. 73 f.

52) Die Begrifflichkeiten „bankaufsichtsrechtliches Eigenkapital“ und „Eigenmittel“ werden sowohl vom Gesetzgeber als auch in der Lit. synonym verwendet.

53) *Maier* in: *Klauck/Stegmann*, Basel III, S. 55, 56.

54) Vgl. zu den Funktionen des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals i. E. auch *Hölscher*, Die Eigenkapitalvorgaben nach Basel III und CRR/CRD IV, S. 6 ff.

- 49) Bei der Bestimmung der Höhe der Eigenmittel ist – soweit es sich nicht um ein Einzelinstitut handelt – maßgeblich auf den **regulatorischen Konsolidierungskreis** abzustellen. Kapitalmarktorientierte Mutterinstitute haben eine Finanzdatenplanung auf Basis eines IFRS-Gruppenabschlusses (Financial Reporting – FINREP)⁵⁵⁾ aufzustellen. Darüber hinaus verpflichtet der auf der Banken- und Kapitaladäquanzrichtlinie basierende § 10a Abs. 7 KWG⁵⁶⁾ alle Mutterunternehmen, für die Solvenzmeldung (Common Reporting Framework – COREP)⁵⁷⁾ den Konzernabschluss bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen zugrunde zu legen. Für Institutsgruppen sind nach aktuellem gesetzlichen Stand sowohl die FINREP- als auch die COREP-Meldungen anhand des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises nach § 10a KWG zu erstellen. Die unterschiedlichen Definitionen der Konsolidierungskreise aus dem Rechnungswesen (IFRS) und dem Bankaufsichtsrecht (KWG, CRR) und die daraus resultierenden Folgeprobleme werden in diesem Abschnitt unter Rz. 86 ff. kurz dargestellt. Zuvor werden jedoch zunächst die für alle Institute geltenden regulatorischen Anforderungen an ihre Eigenmittelausstattung dargestellt.

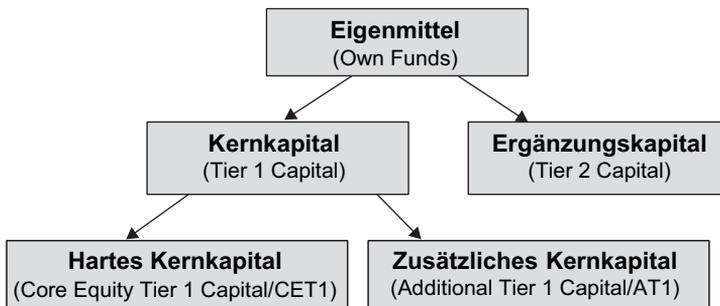
2. Eigenmittelanforderungen

a) Qualitative Anforderungen an das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital

- 50) Die **Eigenmittel** eines Instituts setzen sich aus Komponenten unterschiedlicher Qualitäten zusammen.

51)

Abb. 5: Eigenmittel



Quelle: Eigene Darstellung.

55) Am 26.3.2015 veröffentlichte die EZB die Verordnung über die Meldung aufsichtsrechtlicher Finanzinformationen (Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der EZB v. 17.3.2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen, ABl. (EU) L 86/13 v. 31.3.2015). Ziel dieser Verordnung ist es, ein einheitliches und europaweit vergleichbares Reporting sicherzustellen und bestehende Datenlücken zu schließen. Der Anwendungsbereich wurde gegenüber den bisher bestehenden Regelungen erheblich erweitert. Während bislang nur IFRS-Gruppen zur FinRep-Meldung (Financial Reporting Meldung) verpflichtet waren, unterliegen nun auch HGB-Gruppen und HGB-Einzelinstitute der Meldepflicht. Darüber hinaus müssen in Deutschland ansässige Niederlassungen von Kreditinstituten, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedsland des SSM haben (z. B. Schweiz), ebenfalls Finanzinformationen melden. Diese Verordnung wurde – in Ansehung der Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur aufsichtlichen Berichterstattung – mit Verordnung (EU) Nr. 2017/1539 der EZB v. 25.8.2017 nochmals geändert, um die FINREP-Meldung an den neuen Berichtsstandard für Finanzinstrumente (IFRS 9) anzupassen. Diese Änderung der EZB-Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft. Für weniger bedeutende Institute in Deutschland, die ihre Meldungen gemäß HGB-Rechnungslegungsstandard abgeben, gilt die Verordnung erst ab 1.1.2019.

56) Eingeführt durch das Gesetz zur Umsetzung der neugefassten Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie v. 17.11.2006, BGBl. I 2006, 2606.

57) Den ITS zu COREP sowie andere Dokumente zu COREP und FINREP veröffentlicht die Deutsche Bundesbank auf ihrer Homepage, abrufbar unter https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenaufsicht/Corep_Finrep/corep_finrep.html.

Grundsätzlich wird, wie in Abb. 5 dargestellt, zwischen dem **Kernkapital** (Going Concern Kapital) und dem **Ergänzungskapital** (Gone Concern Kapital) unterschieden.⁵⁸⁾

aa) Kernkapital nach der CRR

Das Kernkapital teilt sich in das **harte Kernkapital** (Common Equity Tier 1 Capital – CET1) und das **zusätzliche Kernkapital** (Additional Tier 1 Capital – AT1) auf.⁵⁹⁾

Das harte Kernkapital entspricht den regulatorischen Eigenmitteln der höchsten Qualitätsstufe und zeichnet sich v. a. durch seine unbefristete Verfügbarkeit und seine Verlustabsorptionsfähigkeit aus.⁶⁰⁾ Dementsprechend müssen nach Art. 28 CRR⁶¹⁾ alle Instrumente zu ihrer Anerkennung als hartes Kernkapital den dort enthaltenen langen Katalog von Kriterien⁶²⁾ kumulativ erfüllen.⁶³⁾ Dieser Kriterienkatalog gilt für alle Institute, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform.⁶⁴⁾

Zusätzlich zum harten Kernkapital wird das **zusätzliche Kernkapital** (Additional Tier 1) als Teil des Kernkapitals anerkannt. Auch hier haben die Kapitalinstrumente eine Reihe von Kriterien zu erfüllen, um regulatorisch als Kernkapital anerkannt zu werden.⁶⁵⁾ Auch wenn das Additional Tier 1 Capital von den Voraussetzungen her den nach Basel III begebenen Hybridkapitalia ähnelt, können die vor Geltung der CRR als Hybridkapital (Nachränge, Genussrechte, Stille Einlagen) begebenen Kapitalbestandteile wegen mismatch der kumulativ zu erfüllenden CRR-Anerkennungskriterien nun – außer i. R. der Übergangsregelungen – nicht mehr zum Kern-, sondern lediglich noch zum Ergänzungskapital gerechnet werden.

Hervorzuheben ist, dass die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals nach der CRR dem Institut generell unbefristet überlassen werden müssen und die Dokumentationen keinerlei Kündigungs- und Tilgungsanreize sowie Rangänderungsautomatismen enthalten

58) Zur Unterscheidung s. a. Basel III aus 2011, Rz. 49 ff., abrufbar unter <http://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf>; weitere Detailregelungen finden sich in den Eigenmittel-RTS, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/own-funds/draft-regulatory-technical-standards-on-own-funds> (Abrufdatum: 24.10.2017).

59) Vgl. Art. 25 CRR.

60) BCBS, Strengthening the resilience of the banking sector, v. 12/2009, Rz. 13 ff.

61) Kriterien sind u. a. die zeitlich unbefristete Kapitalbereitstellung (kein Tilgungsanreiz und kein fixer Fälligkeitstermin – Kündigungsoptionen sind Art. 52 Abs. 1 lit. i CRR unter den dort genannten Voraussetzungen frühestens nach fünf Jahren zulässig), die Nachrangigkeit im Falle einer Liquidation des Instituts, ein Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös sowie das Erfordernis einer Wandlungs- oder Verlustteilnahme Klausel.

62) Eine zusammenfassende Übersicht zu den Kriterien des harten Kernkapitals nach Art. 28 Abs. 1 CRR findet sich bei *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, Tabelle 2, S. 463, 478 f.

63) Hervorzuheben ist, dass den Instituten mit der Klarstellung in Art. 26 Abs. 1 lit. f CRR die Möglichkeit gegeben wird, über die Zuführung oder Auflösung bilanzieller Vorsorgereserven nach § 340g HGB ihr hartes Kernkapital zu erhöhen oder zu verringern. Derartige Zuführungen oder Auflösungen verringern bzw. erhöhen dabei den Bilanzgewinn und wirken somit regelmäßig vor dem Aufsatzpunkt anderer Hybridkapitalia der Institute.

64) Für Sparkassen, Genossenschaften und Gegenseitigkeitgesellschaften und ähnliche Institute bestehen Sonderregelungen, vgl. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission v. 7.1.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABL (EU) L 74/8 v. 14.3.2014.

65) Vgl. Artt. 51 f. CRR; eine zusammenfassende Übersicht zu den Kriterien des harten Kernkapitals nach Art. 28 Abs. 1 CRR findet sich bei *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, Tabelle 3, S. 463, 482 f.

dürfen.⁶⁶⁾ Ohne Zustimmung der Aufsicht verbleibt den Instituten jedoch die Möglichkeit Additional Tier 1 Capital durch Kapital mindestens gleicher Qualität und Quantität zu ersetzen. Ohne eine derartige Ersetzung ist eine Kündigung von zusätzlichem Kernkapital nur mit Zustimmung der Aufsicht möglich. Erfahrungsgemäß wird eine solche Zustimmung nur erteilt, wenn aus Sicht der Aufsicht auch nach Kündigung des Instruments den Gläubigern des Instituts genügend Haftungsmasse zur Verfügung stehen würde.⁶⁷⁾

bb) Ergänzungskapital (Tier 2 Capital)

- 57 Das Ergänzungskapital (Tier 2 Capital) soll die **bei Nicht-Fortführung des Bankbetriebs entstehenden Verluste ausgleichen**.⁶⁸⁾ Es zeichnet sich durch eine geringere Qualität aus, was bereits an dem im Vergleich zum Kernkapital weniger umfangreichen Kriterienkatalog⁶⁹⁾ zu erkennen ist, den die Instrumente vor ihrer Anerkennung als Ergänzungskapital kumulativ zu erfüllen haben.⁷⁰⁾ So muss CRR-Ergänzungskapital u. a. nachrangig sein und darf nicht durch die Bank selbst refinanziert oder besichert werden. Zudem ist eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren Anerkennungskriterium;⁷¹⁾ für die Zeit nach der Mindestlaufzeit können die Vertragsparteien Kündigungsrechte vereinbaren.⁷²⁾ Nachträgliche Änderungen der Vertragslaufzeit oder der Kündigungsfristen sind mit Blick auf den Anforderungskatalog der CRR kritisch zu begutachten, denn der Kriterienkatalog des Art. 63 CRR muss von dem begebenen Instrument jederzeit erfüllt werden.⁷³⁾
- 58 Während die SolvV den Emittenten von Ergänzungskapital in den letzten beiden Jahren ihrer Laufzeit noch eine pauschale Teilanrechnung gestattete, normiert **Art. 64 CRR** eine Anrechnung unter Zugrundelegung der Restlaufzeit des Instruments zum jeweiligen Meldestichtag.
- 59 **Dritttragsmittel** können nach der CRR nicht mehr i. R. der Eigenmittelrechnung angesetzt werden.⁷⁴⁾

cc) Abzugsposten

- 60 Neben den höheren Anforderungen an die Qualität von anrechenbaren Kapitalinstrumenten als Eigenmittel verschärft die CRR auch die Regularien um die **Abzugs- und Korrekturposten (prudential filters)**. Vermögenswerte, die im Falle einer Insolvenz oder der Liquidation des Unternehmens keine oder nur ungewisse Zahlungsströme haben, sind

66) Vgl. Art. 52 Abs. 1 lit. f bis lit. h CRR; früher in der Praxis beliebte automatische Zins- oder Margen Anpassungen bei Verschlechterung der Schuldnerbonität oder zu fixen Zinszahlungsterminen stehen somit der Anerkennung als Additional Tier 1 nach der CRR entgegen.

67) Unter Beachtung der seitens der CRR vorgegebenen Grenzen ist auch eine Kombination von teilweiser Ersetzung und dauerhafter Verringerung des zusätzlichen Kernkapitals möglich; dies jedoch wiederum nur mit Zustimmung der zuständigen Aufsicht.

68) Basel III aus 2011, Rz. 58.

69) Eine tabellarische Übersicht zu den Kriterien des harten Kernkapitals nach Art. 63 CRR findet sich bei *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, Tabelle 4, S. 463, 488 f.

70) Mit Basel III wurden die früher existenten zwei Ergänzungskapitalkategorien aufgehoben.

71) Innerhalb dieser fünfjährigen Mindestlaufzeit müssen – wie oben i. R. des zusätzlichem Kernkapitals ausgeführt – jegliche Kündigungs- und Tilgungsanreize des Kreditinstituts ausgeschlossen sein.

72) Kündigungsrechte müssen jedoch im Lichte von Art. 63 lit. g ff. CRR betrachtet werden; schlussendlich können sich hieraus deutliche Begrenzungen i. R. der Anrechnungsfähigkeit als solche, oder zumindest in Bezug auf die Anrechnung der Höhe nach ergeben.

73) Anders *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, Tabelle 2, S. 463, 490 f., die eine nachträgliche Änderung der Laufzeit bzw. einer kürzeren Kündigungsfrist mit Art. 63 CRR für nicht vereinbar halten. Schlussendlich ist jedoch der Vertrag dahingehend zu überprüfen, ob er vor und nach der Änderung den Kriterienkatalog des Art. 63 CRR erfüllt.

74) Basel III aus 2011, Rz. 9.

von den Eigenmitteln abzuziehen.⁷⁵⁾ Der Abzug erfolgt nicht mehr, wie bisher im KWG, jeweils zur Hälfte vom Kern- und Ergänzungskapital, sondern meist nur noch vom harten Kernkapital. Ziel ist es, dass die Banken keine hohen Kernkapitalquoten mehr ausweisen können, wenn das Bankkapital zuvor durch Abschreibungen vermindert wurde.⁷⁶⁾

So sind die **nicht durch Wertberichtigungen gedeckten, erwarteten Verluste** nach der CRR vollständig vom harten Kernkapital und nicht mehr hälftig vom Kern- und Ergänzungskapital abzuziehen.⁷⁷⁾ Des Weiteren sind vom harten Kernkapital abzuziehen⁷⁸⁾:

- immaterielle Vermögenswerte;
- latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität des Instituts abhängig sind;
- risikogewichtete Forderungsbeträge nach IRBA;
- bilanziell ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage;
- bestimmte direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals;
- bestimmte direkte, indirekte und synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche soweit das Institut an ihnen keine wesentliche Beteiligung hält.

dd) Hinzurechnungsposten

Kapital aus Minderheitsbeteiligungen kann zwar nach wie vor grundsätzlich angerechnet werden, jedoch nur noch in der Höhe, wie dieses **Kapital aus Minderheitsbeteiligungen** im Verlustfall tatsächlich als Deckungsmasse zur Verfügung steht. Hinzurechenbar sind als Minderheitsbeteiligungen nur Instrumente des harten Kernkapitals, das mit diesen verbundene Agio, einbehaltene Gewinne und sonstige Rücklagen eines Tochterunternehmens, die von Dritten gehalten werden.⁷⁹⁾ Das Tochterunternehmen muss aufsichtsrechtlich vollständig konsolidiert sein und die Anforderungen der CRR erfüllen. Eine direkte, indirekte oder synthetische Finanzierung des Minderheitenanteils durch andere Institute ist ausgeschlossen.⁸⁰⁾

ee) Übergangsvorschriften/Grandfathering

Bezüglich der Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften auf vor Inkrafttreten der CRR bereits begebene, bislang aufsichtsrechtlich anerkannte, jedoch unter der CRR nicht mehr anererkennungsfähige Eigenkapitalinstrumente, sieht die CRR einen großzügigen Übergangszeitraum von acht Jahren vor. In diesem genießen die **Emissionen, die an bzw. bis zu dem Stichtag 31.12.2011 emittiert** wurden Bestandsschutz, der jedoch von Jahr zu Jahr abschmilzt.⁸¹⁾ Ausgangspunkt für den maximal anrechenbaren Wert ist der Buchwert

75) *Groß/Küster* in: Hofman, Basel III und MaRisk, S. 343, 357 f.

76) *Aberer/Manns*, Risiko Manager, Heft 13/2010, S. 16, 18.

77) Basel III aus 2011, Rz. 81; *Groß/Küster* in: Hofman, Basel III und MaRisk, S. 343, 360.

78) Mit den Übergangsregelungen der CRR wurde erstmalig ein Abzug i. H. von 20 % der jeweiligen Positionen eingeführt. Dieser Abzugswert wird bis 2018 sukzessive erhöht werden. S. hierzu auch die folgenden Ausführungen unter Rz. 63.

79) Vgl. zur konkreten Berechnung Art. 84 CRR und Art. 1 Nr. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/923 der Kommission v. 11.3.2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute, ABl. (EU) L 150/1 v. 17.6.2015.

80) Ausführlicher *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, S. 463, 528 ff.

81) Artt. 484 ff. CRR.

der am 31.12.2011 vorhanden Bestandsschutzemissionen zum 31.12.2012. Von diesem Wert senkt die CRR jährlich den anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittelinstrumente, die dem Bestandsschutz unterliegen, ab. Dies für die Summe aller begebenen Instrumente und beginnend ab 2014 mit zunächst 80 % des anrechnungsfähigen Betrages und in den Folgejahren – bis letztmalig 2021 – um jährlich jeweils 10 weitere Prozentpunkte.⁸²⁾

- 64 Auch bezüglich der **Abzugsposten** normiert die CRR über Artt. 469 ff. i. V. m. Art. 36 Abs. 1 lit. a bis lit. h für das harte Kernkapital und die Artt. 474 ff. i. V. m. Art. 56 bis zum 31.12.2017⁸³⁾ Übergangszeiträume. Welche spezifizierten Prozentsätze in diesem Übergangszeitraum dann tatsächlich abzuziehen sind, regeln die Artt. 478 ff. CRR. Ebenso, wie sie die konkrete Ausgestaltung der Übergangsregelungen an die nationalen Aufseher delegiert.⁸⁴⁾

b) Quantitative Anforderungen

aa) Allgemeine Anforderungen

- 65 Gemäß § 10 Abs. 1 KWG haben Banken über eine ausreichende Eigenmittelausstattung zu verfügen. Die Eigenmittel gelten nach Art. 92 Abs. 1 CRR dann als angemessen, wenn ein Institut zu jedem Zeitpunkt folgende Eigenmittelanforderungen erfüllt:
- eine harte Kernkapitalquote von 4,5 %,
 - eine Kernkapitalquote von 6 %,
 - eine Gesamtquote von 8 %.
- 66 Der durch Eigenkapital abzudeckende Gesamtforderungsbetrag aller Risikopositionen ist nach Art. 92 Abs. 1 CRR weiterhin auf das 12,5-Fache des Eigenkapitals begrenzt:

$$\text{Eigenmittelunterlegung} = \text{Risikoposition} \cdot \text{Risikogewicht} \cdot 8 \%$$

- 67 Zwar bleibt hierdurch die bisher geforderte Gesamtmindestkapitalquote von insgesamt 8 % erhalten, doch sind die **Anforderungen an die insgesamt zu erbringende Kernkapitalquote höher als vor Geltung von CRR und CRD IV**. Zudem wurden die Mindesteigenkapitalanforderungen durch die §§ 10 ff. KWG und Artt. 25 ff. CRR erhöht. Zum Beispiel muss ein Institut nach § 10 KWG zusätzlich zum harten Kernkapital nach Art. 92 CRR zur Absicherung nicht von Art. 1 CRR abgedeckter Risiken und Risikoelemente, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalerhaltungspuffer i. H. von 2,5 % des nach Art. 92 Abs. 3 CRR ermittelten Gesamtforderungsbetrags erbringen.
- 68 Neben den erhöhten Anforderungen an die Qualität der Eigenmittel normieren die CRR, CRD IV und KWG also auch eine differenziertere Eigenmittelausstattung und fordern von den einzelnen Instituten eine quantitativ deutliche Verbesserung der Kapitalbestandteile. Schlussendlich **haben die Institute im Zeitverlauf bis 2019 sukzessive den Anteil von qualitativ hochwertigem Kernkapital gegenüber dem Ergänzungskapital zu steigern**.

82) Vgl. zu den Grandfathering-Regelungen i. E. *Andrae/Krösl* in: Grieser/Heemann, Europ. Bankaufsichtsrecht, S. 463, 495 ff.

83) Für aktive latente Steuern gilt eine gesonderte Übergangsfrist bis zum Jahr 2023.

84) In Deutschland wurden für den nationalen Aufseher über § 26 SolvV die Basler Vorschläge umgesetzt. Danach gilt in Deutschland ab 2017 eine Abzugsquote von 70 und ab 2018 von 100 Prozentpunkten.

Wie in Abb. 6 (siehe unten Rz. 73) dargestellt, hat der Anteil des harten Kernkapitals nach Art. 92 CRR ab 2015 4,5 % zu betragen. Der aufsichtlich geforderte Anteil des zusätzlichen Kernkapitals wurde mit Umsetzung der CRR auf 1,5 % gesenkt.⁸⁵⁾ Seit 2015 müssen (unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen) Institute dementsprechend mindestens 6 % ihrer Risiken mit Kernkapital unterlegen. Der Anteil des geforderten Ergänzungskapitals beträgt 2 %. Da das Ergänzungskapital lediglich noch einen Anteil von max. 25 % an der Untergrenze der 8 %igen Eigenmittel-Mindestquote hat, haben die **anzurechnenden Eigenmittel aus 75 % Kernkapital** zu bestehen. Das **Ergänzungskapital verliert mit Blick auf die Eigenmittelanforderungen also mehr und mehr an Bedeutung**. Unabhängig davon, ob die Eigenmittel Markt-, operationelle oder Kreditrisiken absichern sollen, schlussendlich müssen sämtliche Risiken mit demselben qualitativ hochwertigeren Kapital unterlegt werden.⁸⁶⁾

Hinzu kommt, dass im Zuge der Umsetzung der CRD IV⁸⁷⁾ weitere Kapitalpuffer in das KWG eingeführt wurden, um die Widerstandsfähigkeit der einzelnen Banken zu stärken. Über die Eigenmittelanforderungen des Art. 92 CRR hinaus verlangt das KWG weitere Eigenmittel zur Erfüllung des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers und des Systemrisikopuffers und/oder des Kapitalpuffers für global oder anderweitig systemrelevante Institute.⁸⁸⁾ Diese **Kapitalpuffer haben die Institute ausschließlich mit hartem Kernkapital zu unterlegen** wobei die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers von der BaFin mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2015 auf 0 % festgelegt wurde.⁸⁹⁾

bb) Übergangsregelungen

Die CRR gestattet den Instituten **bis 2019 Übergangsregelungen** zur vereinfachten Umstrukturierung ihrer Kapitalbestandteile i. S. der erhöhten Anforderungen an die regulatorischen Eigenmittel. Seit 2015 ist aber lediglich noch hinsichtlich der stetig steigenden Quote hinsichtlich des Kapitalerhaltungspuffers, des antizyklischen Kapitalpuffers und des Systemrisikopuffers und/oder des Kapitalpuffers für global- oder anderweitig systemrelevante Institute zu differenzieren.⁹⁰⁾

Doch auch wenn die Umsetzung der erhöhten Eigenmittelanforderungen mit der CRR formal lediglich schrittweise bis 2019 zu erfolgen hat, **erwarten Ratingagenturen und Investoren regelmäßig eine frühestmögliche Erfüllung** der neuen regulatorischen Anforderungen.

85) Sofern das Institut weniger als 1,5 % der Eigenmittel durch zusätzliches Kernkapital darstellen kann, ist die Differenz zu den geforderten 1,5 % des Gesamtkapitals durch hartes Kernkapital darzustellen.

86) Vgl. Maier in: *Klauck/Stegmann*, Basel III, S. 55, 67 f.

87) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/ABL (EU) L 176/338 v. 27.6.2013.

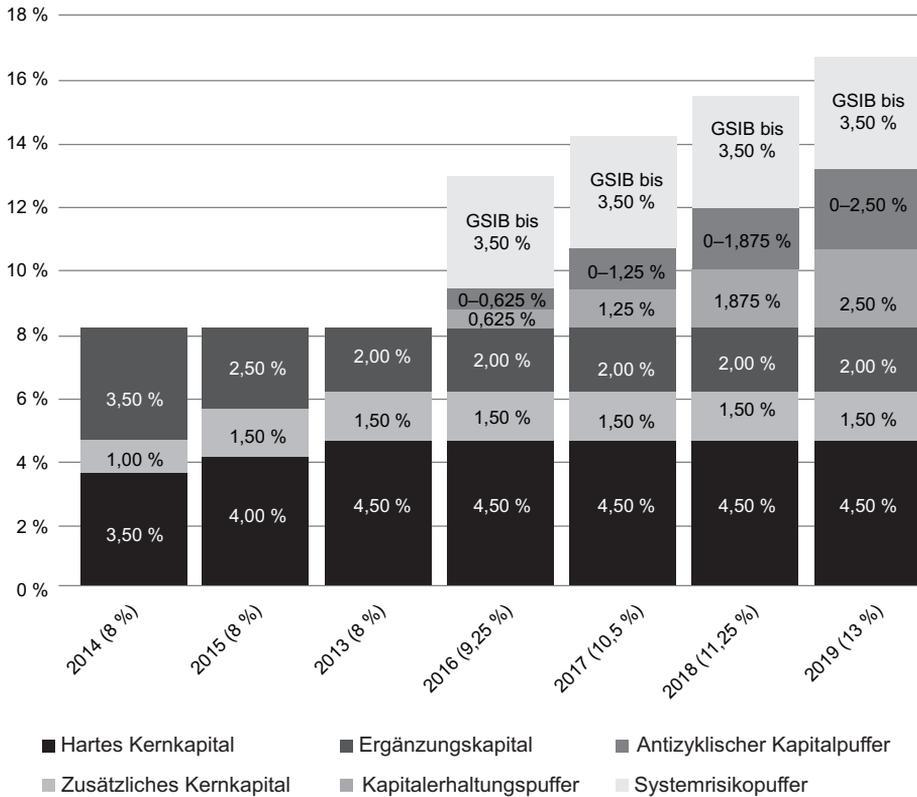
88) S. dazu i. E. Rz. 113 ff.

89) BaFin, Allgemeinverfügung: Festlegung der Quote für den Antizyklischen Kapitalpuffer, v. 28.12.2015.

90) Eine grafische Übersicht hierzu enthält Abb. 6, s. Rz. 73.

73

Abb. 6: Übergangsregelungen



Quelle: Eigene Darstellung.

3. Das aufsichtliche Meldewesen

- 74 Die CRR richtet sich an Einlagenkreditinstitute (CRR-Institute) und Wertpapierfirmen. Durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz⁹¹⁾ wird ihr Anwendungsbereich in Deutschland auf weitere Institute i. S. des KWG erweitert (KWG-Institute). Prinzipiell wird das Reformpaket auf **Einzelinstituts- und Konzernebene angewendet**, wobei die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen besteht (sog. „Waiver-Regelung“).⁹²⁾ Diese unterliegen jedoch strengen Kriterien, welche nachfolgend unter Rz. 93 ff. dargestellt sind und von der Aufsicht bislang erfahrungsgemäß restriktiv angewendet werden.
- 75 Die **CRR-Regelungen** einschließlich der Anforderungen an die Liquiditätsausstattung und der Verschuldungsquote sind ebenfalls auf konsolidierter Ebene anzuwenden. Konsolidierungs- und -verfahren sind unter Berücksichtigung des CRD IV-Umsetzungsgesetzes grundsätzlich vergleichbar mit den bisherigen Regelungen nach dem KWG. Durch die Integration von Teilen der überarbeiteten Finanzkonglomeraterichtlinie in die

91) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – CRD IV-Umsetzungsgesetz, v. 28.8.2013, BGBl. I 2013, 3395.

92) Vgl. die Ausführungen zu den grundsätzlichen Voraussetzungen zur Inanspruchnahme eines Waivers unter Rz. 93.

CRD IV unterliegen auch die sog. gemischten Finanzholdinggesellschaften dem Anwendungsbereich der CRR.

Die EBA hat im Juli 2013 **Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS)⁹³⁾ zum aufsichtlichen Meldewesenprozess** veröffentlicht, die eine Angleichung der Berichterstattung gegenüber den einzelnen europäischen Aufsichtsbehörden zum Ziel hat. In den EBA-Durchführungsstandards für das bankaufsichtliche Meldewesen werden die Meldepflichten der CRR spezifiziert.⁹⁴⁾ Sie beinhalten Begriffsbestimmungen und Instruktionen für abzufragende Dateninhalte, stellen Meldeformate und -bögen bereit, legen Meldeschwellen, -termine und -intervalle fest und bestimmen darüber hinaus auch anzuwendende IT-Lösungen bzw. Datenmodelle.

Übergeordnete Zielsetzung für das reformierte Meldewesen ist es, dass alle Institute der Aufsicht einen umfassenden Überblick über das Risikoprofil ihrer Tätigkeiten geben. Damit einher geht der Anspruch einer **EU-weiten regulatorischen Harmonisierung der Berichterstattung**. So soll eine frühzeitige, grenzüberschreitend konsistente Identifikation von möglicherweise tiefgreifenden Risiken möglich werden.

Konkret definieren die ITS die technische Ausführung der **Meldung von Finanzinformationen** (nach IFRS gemäß FINREP)⁹⁵⁾ sowie der **Solvabilitäts- und Kapitaladäquanzmeldungen** (ausgehend vom Common Reporting Framework –COREP)⁹⁶⁾. Hinzu kommen i. R. von COREP v. a. die **Großkreditmeldungen** sowie – falls relevant – Meldungen über Gesamtverluste aus Risikopositionen und über den Gesamtforderungswert von Risikopositionen, für die das Institut über Sicherheiten aus Wohnimmobilien oder gewerblichen Immobilien verfügt.

Zu den schon bisher unter COREP gefassten Meldungen treten die **Meldeanforderungen nach Basel III zur kurzfristigen Liquiditätsdeckung (Liquidity Coverage Ratio – LCR) und zur stabilen Refinanzierung (Net Stable Funding Ratio – NSFR) sowie zum Verschuldungsgrad (Leverage Ratio)**.

Auf nationaler Ebene laufen die Überlegungen zur „Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens“ parallel zu den ITS der EBA. Deshalb sind für Institute in Deutschland die Durchführungsstandards auch im Zusammenhang mit den darauf abgestimmten Rechtsverordnungen, in denen die **national geltenden Ausführungsbestimmungen für das Meldewesen** niedergelegt werden, zu sehen.

Das **nationale Basismeldewesen für Finanzdaten nach HGB** betrifft die Meldung von unterjährigen Finanzdaten auf Einzelinstitutsebene und gilt prinzipiell auch für HGB-Anwender, die Abschlüsse auf konsolidierter Ebene erstellen. Erfasst werden neben Ertragsdaten auch relevante Plandaten (u. a. Konditionen- und Strukturbeitrag, stille Reserven/Lasten, Kennziffern zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch).

Dafür wurden die bislang geltenden **Verordnungen zu Solvabilität (SolvV), Liquidität (LiQV) sowie zu Groß- und Millionenkrediten (GroMiKV)** in 2013 neu gefasst und eine

93) EBA, Implementing Technical Standards on Supervisory Reporting, v. 7/2013.

94) Die ITS wurden für alle EU-Mitgliedstaaten ab 2014 vollumfänglich verbindlich. Allerdings ist die EBA den Instituten in der Terminsetzung für die Erstmeldungen entgegengekommen, um ihnen mehr Zeit für die technische Umsetzung der neuen Anforderungen sowie deren Integration in die Berichtsprozesse einzuräumen: Für FINREP wurde die Inkraftsetzung auf den 1.7.2014 verschoben. Bei allen COREP Meldungen (inklusive der Meldungen zu Großkrediten, NSFR und Leverage Ratio) gab es eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist der ersten Meldung auf den 30.5.2014 für Einzelinstitute und auf den 30.6.2014 auf konsolidierter Basis. Bei der LCR kam es zu einer Verschiebung der Erstanwendung der Meldepflicht hin zum Stichtag 31.3.2014.

95) S. Fn. 55 und 57.

96) S. Fn. 57.

Finanzinformationsverordnung (FinaV) erlassen.⁹⁷⁾ Gesetzliche Grundlage für diese nationalen Meldungen ist die KWG-Novellierung zur Umsetzung des CRD IV/CRR-Legislativpakets in Deutschland. Das dazu verabschiedete „CRD IV-Umsetzungsgesetz“ wurde im September 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht.⁹⁸⁾

- 83 Zur weiteren Konkretisierung der Pflichten wurde **am 19.12.2014 die FinaRisikoV⁹⁹⁾ erlassen, die die bis dahin geltende FinaV ersetzt**. Im Februar 2015 hat die BaFin ergänzend eine Allgemeinverfügung zur Einreichung von Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie die Deutsche Bundesbank ein Merkblatt für die Meldungen¹⁰⁰⁾ gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV¹⁰¹⁾ veröffentlicht.
- 84 Diese **tiefgreifenden Reformen des bisherigen Meldewesens** hatten erhebliche Auswirkungen auf die Meldewesen-Organisation, -Prozesse und -Systeme der betroffenen Institute.
- 85 Bedingt durch die neuen Meldeanforderungen, regelmäßige Stresstests bei den als systemrelevant eingestuften Banken und quantitative Auswirkungsstudien von Deutscher Bundesbank und EZB **steigen die an die Aufsichtsbehörden zu meldenden Datenvolumina kontinuierlich**. Darüber hinaus bedingen die hohen Anforderungen an Datenverfügbarkeit und Konsistenz der Meldewesendaten eine an die aktuellen Anforderungen angepasste flexible und effiziente Organisation.

4. Konsolidierung nach CRR

- 86 Aufsatzpunkt für die Eigenkapitalunterlegungsberechnung und damit der Eigenmittelmeldung ist für Institutsgruppen der **aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis**, der sich gemäß § 10a KWG i. V. m. Artt. 18 ff. CRR definiert. Eine Institutsgruppe besteht nach § 10a Abs. 1 KWG aus einem übergeordneten und mehreren nachgeordneten Unternehmen. Das **übergeordnete Unternehmen (Mutterinstitut)** ist dabei ein Institut (Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut), das weder einem anderen Institut noch einer Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland oder in einem anderen Staat des europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet ist. **Nachgeordnete Unternehmen** i. S. des KWG sind Tochterunternehmen, qualifizierte Minderheitsbeteiligungen sowie freiwillig konsolidierte Unternehmen.
- 87 Nach § 10a Abs. 1–5 KWG ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis bei der Ermittlung der Eigenmittel und Risikopositionen maßgeblich. Da Ausgangspunkt der Berechnungen der **IFRS-Konsolidierungskreis** ist, haben die Institute die IFRS-Werte unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den einzubeziehenden Unternehmen und Konsolidierungsmethoden auf den regulatorischen Konsolidierungskreis überzuleiten.

97) Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz – Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), v. 6.12.2013, BGBl. I 2013, 4209.

98) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – CRD IV-Umsetzungsgesetz, v. 28.8.2013, BGBl. I 2013, 3395 ff.

99) Die Verordnung zur Änderung der Finanzinformationsverordnung und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, v. 19.12.2014, BGBl. I 2014, 2336, ist am 30.12.2014 in Kraft getreten. Sie ändert durch Art. 1 der Verordnung die FinaRisikoV v. 6.12.2013, BGBl. I 2013, 4209.

100) Risikotragfähigkeitsinformationen Merkblatt für die Meldungen gemäß §§ 10, 11 FinaRisikoV.

101) Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen nach dem Kreditwesengesetz – Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), v. 6.12.2013, BGBl. I 2013, 4209.

Dabei sind zwingend 88

- Unternehmen, die zum IFRS- aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis zugeordnet werden, zu **entkonsolidieren** und
- die **nach den IFRS nicht konsolidierten Unternehmen**, die jedoch aufsichtsrechtlich nachgeordnete Unternehmen darstellen sowie die nach § 10a Abs. 5 KWG freiwillig quotale konsolidierten Unternehmen **einzubeziehen**,

um die Anforderungen an aufsichtsrechtliche Berichterstattungen erfüllen zu können.

Aufsichtsrechtlich nehmen gemäß Art. 18 Abs. 1 CRR Institute, die den Anforderungen 89 auf Basis der konsolidierten Lage unterliegen, eine **Vollkonsolidierung** aller Institute und Finanzinstitute vor, die ihre Tochterunternehmen sind. Eine **quotale Konsolidierung** entsprechend dem von dem Mutterinstitut an dem Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteilen ist hingegen nur unter den Bedingungen des Art. 18 Abs. 4 CRR gestattet.

Institute, Finanzinstitute und Anbieter von Nebendienstleistungen, die Tochterunter- 90 nehmen sind oder an denen eine Beteiligung gehalten wird, dürfen **unter den Bedingungen des Art. 19 Abs. 1 bis 3 CRR aus der Konsolidierung ausgenommen** werden.

Das übergeordnete Institut als Anknüpfungspunkt für die Aufsicht hat die Bestimmun- 91 gen der CRR für alle Unternehmen im CRR-Konsolidierungskreises auf konsolidierter Basis anzuwenden. **Wesentliche Beteiligungen** mit bis zu 50 % Beteiligungsverhältnis werden nach der **Equity-Methode**¹⁰²⁾ bilanziert. Voraussetzung für die Einbeziehung nach der Equity-Methode ist, dass man die Unternehmenspolitik maßgeblich beeinflussen kann.

Der handelsrechtliche Konsolidierungskreis wird dagegen ausschließlich nach den Vor- 92 schriften des HGB aufgestellt.

5. Waiver-Regelung

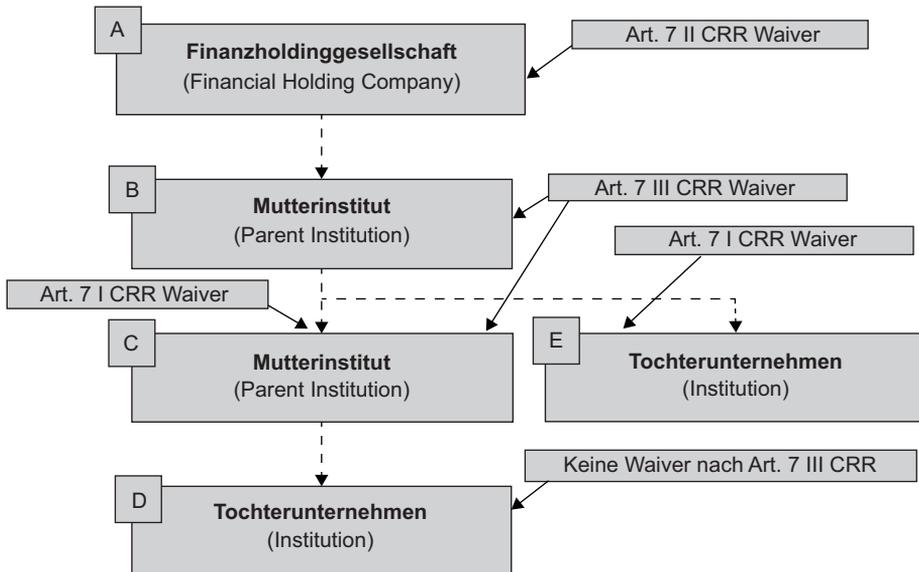
Nach Art. 7 CRR können Mitgliedstaaten oder die zuständigen Behörden **Ausnahmen** 93 **von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis** erteilen (sog. Waiver-Regelung).¹⁰³⁾ Nachfolgende Übersicht zeigt, auf welcher Ebene bzw. für welche Konstellationen (A, B, C und E) die Waiver-Regelungen des Art. 7 CRR wirken und in welcher Konstellation ein Waiver nicht gewährt werden kann (D).

102) Die Equity-Methode ist eine Bilanzierungsmethode, bei der die Anteile zunächst mit den Anschaffungskosten angesetzt werden und in der Folge entsprechend dem Anteil des Anteilseigners am sich ändernden Reinvermögen des Beteiligungsunternehmens berichtigt werden. Das Periodenergebnis des Anteilseigners enthält den Anteil des Anteilseigners am Erfolg des Beteiligungsunternehmens. So Verordnung (EG) Nr. 2238/2004 der Kommission v. 29.12.2004 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend IFRS 1 und IAS Nrn. 1 bis 10, 12 bis 17, 19 bis 24, 27 bis 38, 40 und 41 und SIC Nr. 1 bis 7, 11 bis 14, 18 bis 27 und 30 bis 33, ABl. (EU) L 394/1 v. 31.12.2004, zu IAS 28.

103) Dargestellt wird hier nur das System der sog. Capital-Waiver-Regelung der CRR. Die CRR enthält in Art. 8 zudem eine Bestimmung zur Gewährung von Ausnahmen von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelinstitutsbasis.

94

Abb. 7: Waiver nach Art. 7 CRR



Quelle: Eigene Darstellung.

a) Waiver nach Art. 7 Abs. 1 CRR

- 95 Eine Freistellung nach Art. 7 Abs. 1 CRR kann **seitens eines Tochterunternehmens** erreicht werden, wenn gewährleistet ist, dass die Eigenmittel zwischen dem Mutter- und den Tochterunternehmen angemessen verteilt sind. Ob dies der Fall ist, ist anhand der in Art. 7 Abs. 1 lit. a bis lit. d CRR genannten Bedingungen zu beurteilen. Wenn sämtliche dieser Bedingungen erfüllt sind, kann ein Mitgliedstaat für die Fallgruppen, auf die sich Art. 7 Abs. 1 CRR bezieht (siehe in der Übersicht oben, Rz. 94, unter B, C und E), die Tochter **von der Anwendung des Art. 6 Abs. 1 CRR** ausnehmen. Eingangsvoraussetzung ist, dass sowohl das Tochterunternehmen als auch das Mutterinstitut Institute i. S. von Art. 4 Abs. 3 CRR sind und das Tochterunternehmen Teil der konsolidierten Aufsicht des Mutterunternehmens von einem Mitgliedstaat ist.

b) Waiver nach Art. 7 Abs. 2 CRR

- 96 Die Fallgruppen, auf die die zuständige Behörde die Ausnahme nach Art. 7 Abs. 2 CRR gewähren kann, sind in der Übersicht als A und B gekennzeichnet. Das **Mutterinstitut muss eine gemischte Finanzholdinggesellschaft i. S. von Art. 4 Abs. 21 CRR** sein und im gleichen Mitgliedstaat gegründet sein wie das Institut selbst. Zudem müssen beide der gleichen Aufsicht unterliegen.

c) Waiver nach Art. 7 Abs. 3 CRR

- 97 Die Fallgruppen, auf die die zuständigen Behörden die Ausnahmeregelung des Art. 7 Abs. 3 CRR anwenden können, sind in der Übersicht unter B und C dargestellt. Danach kann das **Mutterinstitut von der Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 auf Einzelinstitutsebene ausgenommen werden**. Voraussetzung ist, dass es in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Ebene eingebunden ist und zudem gewährleistet ist, dass die Eigenmittel zwischen dem Mutter- und den Tochterunternehmen angemessen verteilt sind.

d) Verfahren

Ein Antrag auf Ausnahme von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis ist für jede Institution separat zu stellen. Die Einhaltung der Bedingungen ist daher ebenfalls separat für jedes Institut/Unternehmen gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Behörde entscheidet dann im jeweiligen Einzelfall, ob die beantragte Ausnahme gewährt wird oder nicht.¹⁰⁴⁾

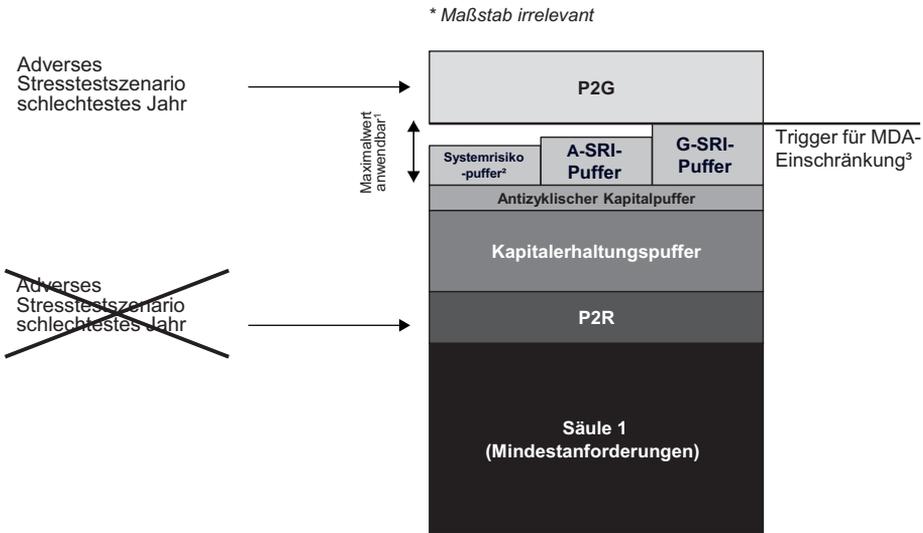
III. Kapitalpuffer

1. Überblick

Die Einführung von Kapitalpuffern ist eine der entscheidenden Neuerungen von Basel III, aufgrund ihrer stufenweisen Einführung bisher in der Öffentlichkeit aber wenig wahrgenommen worden. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass ab 2019 alle Institute in Säule I auf Basis der Mindestkapitalanforderungen und Puffer eine Kapitalanforderung von 10,5 % bis zu 13 % zu erfüllen haben.¹⁰⁵⁾

Abb. 8 zeigt, wie die diversen Puffer in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren i. R. des SREP-Prozesses 2016 (Supervisory Review and Evaluation Process) der EZB einfließen.

Abb. 8: Umsetzung der Ergebnisse des Stresstests im adversen Szenario für das schlechteste Jahr nur in den P2G



- 1 Häufigster Fall: spezifische Berechnung ist möglich, wenn der Mitgliedstaat Artikel 131 Absatz 15 der CRD IV anwendet
- 2 Systemrisikopuffer

104) Vgl. i. E. auch den ECB, Guide on options and discretions available in Union law, v. 3/2016, S. 6 ff.

105) Bestehend aus einer Mindestkapitalquote von 8 %, zzgl. des Kapitalerhaltungspuffers von 2,5 % und des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers zwischen 0 und 2,5 %. Dazu kommen noch weitere Systemrisikopuffer für die global- oder anderweitig systemrelevanten Institute oder der Systemrisikopuffer nach §10e KWG, vgl. hierzu z. B. Pascariello, BankPraktiker 2/2016, S. 10.

- 3 Die EZB weist auf folgendes hin:
- Gemäß Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (MAR) wird von den Instituten mit börsenhandelten Wertpapieren erwartet, dass sie beurteilen, ob die Säule-2-Anforderungen die Kriterien von Insiderinformationen erfüllen und veröffentlicht werden sollen.
 - Die EBA-Stellungnahme vom 16. Dezember 2015, der zufolge die zuständigen Behörden die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 438 Buchstabe b der CRR in Erwägung ziehen sollten, um von den Instituten die Offenlegung MDA-relevanter Kapitalanforderungen zu verlangen [...], oder die Institute zumindest nicht davon abhalten oder abbringen sollten, diese Informationen zu veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund hindert die EZB Institute nicht daran, MDA-relevante Kapitalanforderungen offenzulegen, und rät ihnen auch nicht davon ab.

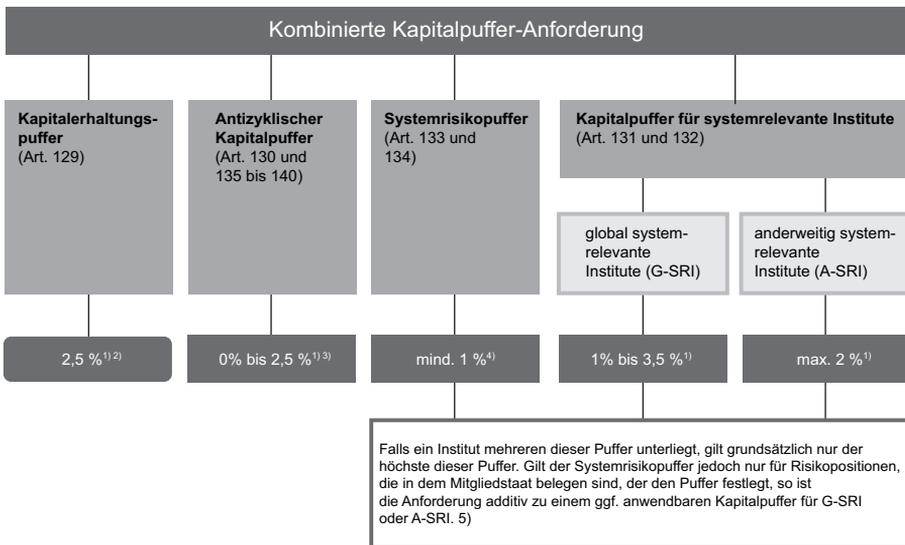
Anmerkung: Umsetzung der Stellungnahme der EBA zum MDA und Pressemitteilung vom 1. Juli 2016

Quelle: EZB, Bankenaufsicht, Broschüre zur Broschüre zur SREP-Methodik des SSM, Ausgabe 2016, v. 15.12.2016, S. 29.

- 102 Zu beachten ist dabei, dass jeweils nur der höchste der unterschiedlichen Systemrisikopuffer in die Berechnung der Gesamtkapitalanforderung einbezogen ist. Daneben zeigt Abb. 8 die Funktionsweise der Puffer, in dem Sinne, dass sie v. a. die **Ausschüttungsfähigkeit eines Instituts begrenzen**, im Regelfall allerdings nicht zu härteren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen.
- 103 Die **Säule I-Plus-Systematik** hat die Pufferfunktion nicht geändert, jedoch eine Unterscheidung zwischen Säule II-Anforderung (Pillar 2 Requirement – P2R) und Säule II-Empfehlung (Pillar 2 Guidance – P2G) einführt (siehe hierzu Rz. 17 ff. inkl. der jüngsten Methodiküberarbeitung der EZB und des SREP-Prozesses für LSI der deutschen Aufsicht). Abschn. VIII (siehe Rz. 348 ff.) erläutert die Konsequenzen für die bankinterne Steuerung. Die Vielzahl der Puffer ist verwirrend, da sie nicht isoliert, sondern im Zusammenspiel zueinander wirken.
- 104 Nachfolgend werden die einzelnen Puffer sowie die Art ihrer Festlegung im Detail beschrieben. Abb. 9 stellt zusammenfassend die **mit Basel III in die CRD IV eingeführten Puffer-Regelungen** dar.

Abb. 9: Übersicht über die Kapitalpuffer in der CRD IV

Kapitalpuffer in der Capital Requirements Directive IV



1 In % des Gesamtforderungsbetrages 2 Kann gem. Art. 458 CRR auf nationaler Ebene ggf. erhöht werden. 3 Kann auch höher sein, grenzüberschreitende Reziprozität grundsätzlich verpflichtend bis 2,5 % Pufferquote. 4 In % der risikogewichteten Positionswerte solcher Risikopositionen, auf die der Systemrisikopuffer angeordnet wird. Je nach Höhe und Belegenheit der Risikopositionen, für die der Puffer gilt, sind unterschiedliche Prozedere bzgl. der Anordnung vorgesehen. 5 Ist ein A-SRI Tochterunternehmen entweder eines G-SRI oder eines A-SRI mit Sitz im Ausland, das einem Kapitalpuffer für A-SRI auf konsolidierter Ebene unterliegt, so darf der Kapitalpuffer für A-SRI auf konsolidierter Ebene für dieses Tochterunternehmen maximal 1 % betragen.
Deutsche Bundesbank

Quelle: Deutsche Bundesbank, Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, in: Monatsbericht 6/2013, S. 69.

Die Funktion von Puffern ist – daher der Name – eine gewisse „dehnbare“ Verlustabfederung. Im Gegensatz zu den harten Mindestanforderungen sind die Konsequenzen des Reißens der Pufferanforderungen geringer. Wichtig ist ihre europaweit einheitliche Festlegung, die methodisch zentral von der EBA und dem European Systemic Risk Board (ESRB, Europäischer Ausschuss für Systemrisiken) überwacht wird. 106

Sämtliche Kapitalpuffer sind in Form von hartem Kernkapital vorzuhalten. Der sog. kombinierte Kapitalpuffer nach § 10i KWG ist die rechnerische Gesamtsumme aller Pufferanforderungen, die ein Institut erfüllen muss. Sofern ein Institut den kombinierten Puffer nicht einhält, unterliegt es nach §10i Abs. 2 KWG Ausschüttungsbeschränkungen und muss nach §10i Abs. 6 KWG innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Kapitalerhaltungsplan zur Genehmigung für die Aufsicht erstellen. Alle genannten Puffer waren für deutsche Institute erstmals ab 1.1.2016 anwendbar. 107

2. Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischer Kapitalpuffer

a) Einführung und Kapitalerhaltungspuffer

Sowohl der Kapitalerhaltungspuffer als auch der antizyklische Puffer sind explizit als „atmende“ Puffer zur Reduktion der bemängelten Prozyklizität der Basler Eigenkapitalvereinbarung vorgesehen. Demnach sollten beide Puffer in Krisenphasen bzw. schlechten Konjunkturphasen grundsätzlich gerissen werden. In der Praxis ist dies allerdings in den Hintergrund gerückt. Beide Puffer werden für die deutschen Institute seit 2016 in 108

vier gleichmäßigen Schritten eingeführt, sodass die volle Quote erst ab 2019 anwendbar sein wird. Der Kapitalerhaltungspuffer steigt dabei in klar festgelegten Schritten stetig an. Der antizyklische Kapitalpuffer wird hingegen abhängig von der Konjunkturlage festgelegt. Hier steigt die maximal mögliche Höhe dieses Puffers von 2016 bis 2019 kontinuierlich an, während die tatsächliche Pufferanforderung im Regelfall weit niedriger sein dürfte.

- 109 Der Kapitalerhaltungspuffer ist **in § 10c KWG geregelt**. Er wird für die dem KWG unterliegenden Institute ab 1.1.2016 in vier Stufen eingeführt, beginnend mit einer Höhe von 0,625 % in 2016.¹⁰⁶⁾ Seine Gesamthöhe von 2,5 % erreicht er ab dem 1.1.2019. Andere EU-Staaten, z. B. Luxemburg und Italien haben den Kapitalerhaltungspuffer bereits seit 2014 bzw. 2015 in voller Höhe umgesetzt.¹⁰⁷⁾ Der Prozentsatz bezieht sich nach dem Wortlaut von § 10c KWG auf den sog. Gesamtrisikobetrag (Total Risk Exposure Amount – TREA) gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR.¹⁰⁸⁾ Der Kapitalerhaltungspuffer ist somit analog zur Mindestkapitalanforderung nach Säule I definiert, sodass er zur Mindestkernkapitalquote i. H. von 4,5 % aufaddiert werden kann. Dies wird auch in den Übergangsregeln gemäß § 64r KWG deutlich, wo in Absatz 5 das harte Kernkapital explizit genannt wird.

b) Antizyklischer Puffer

- 110 Der **antizyklische Puffer nach §10d KWG** soll erhoben werden, wenn ein übermäßiges Kreditwachstum mit einem steigenden systemischen Risiko in Zusammenhang steht. Er bemisst sich als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags des Instituts und wird festlegt anhand des Kreditwachstums, insbesondere in Relation zum BIP-Wachstum.
- 111 Der antizyklische Kapitalpuffer wird vom **jedem Land ganzheitlich festlegt** und nicht für einzelne Institute. Seine institutsspezifische Komponente enthält dieser Puffer lediglich dadurch, dass ein Institut für alle seine Engagements den jeweiligen Puffer des Sitzlands des Kreditnehmers im EWR berücksichtigen muss. Während Deutschland aktuell trotz Anzeichen beginnender Überhitzung des Immobilienmarktes den antizyklischen Puffer – Stand 31.10.2017 – auf null belässt, haben andere Länder diesen bereits in beträchtlicher Höhe umgesetzt.¹⁰⁹⁾

106) S. hierzu § 64r Abs. 5 KWG.

107) Eine Übersicht über die EU-weit eingeführten Maßnahmen ist zu finden auf der Homepage des European Systemic Risk Board: www.esrb.europa.eu/.

108) Aufgrund des Verweises auf eine nicht offiziell übersetzte CRR Entwurfsfassung nennt § 10c KWG einen Gesamtforderungsbetrag, meint allerdings damit den Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR, vgl. Boos/Fischer/Schulte-Mattler-Ortgie, KWG, Art. 92 CRR Rz. 5.

109) So z. B. Norwegen und Schweden i. H. von 1,5 %. Eine Übersicht über die verhängten Puffer im EWR findet sich ebenfalls auf der Homepage des European Systemic Risk Board, abrufbar unter http://www.esrb.europa.eu/national_policy/ccb/all_rates/html/index.en.html (Abrufdatum: 16.10.2017). Großbritannien hatte ursprünglich beschlossen einen antizyklischen Puffer i. H. von 0,5 % zum 29.3.2017 einzuführen, diese Maßnahme nach dem Brexit-Votum aber ausgesetzt. Im Juni 2017 wurde dann von Financial Policy Committee der Bank of England die Einführung eines antizyklischen Puffers i. H. von 0,5 % mit Wirkung zum 27.6.2018 beschlossen und eine Beschlussfassung zur weiteren Erhöhung auf 1 % im Herbst 2017 in Aussicht gestellt.

Die antizyklischen Puffer werden **vierteljährlich überprüft**. Die erstmalige Einführung oder Erhöhungen müssen im Regelfall zwölf Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden.¹¹⁰⁾ Senkungen können hingegen sofort wirksam werden. Die Höhe des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers kann in Schritten von 0,25 Prozentpunkten zwischen 0 und 2,5 % gesetzt werden und im Ausnahmefall gemäß § 10d Abs. 3 Satz 4 KWG auch auf eine Höhe oberhalb von 2,5 % gesetzt werden. Die von den anderen EWR-Staaten festgelegten Quoten zwischen 0 und 2,5 % müssen automatisch übernommen werden. Wenn EWR-Staaten oder Drittstaaten Puffer oberhalb 2,5 % festlegen, erfordert ihre Übernahme einen Beschluss der BaFin nach § 10d Abs. 6 KWG. Die BaFin kann für Drittstaaten, die keinen antizyklischen Puffer eingeführt haben, bzw. wenn dieser als zu niedrig empfunden wird, den Puffer für die „eigenen“ Institute hochsetzen. Nach den Übergangsvorschriften zum CRD IV-Umsetzungsgesetz in § 64r Abs. 5 KWG wird der errechnete institutsspezifische Puffer der deutschen Institute gekappt auf max. 0,625 % in 2016, 1,25 % in 2017 und 1,875 % in 2018. Erst ab 1.1.2019 kann er die volle Höhe von 2,5 % erreichen.

3. Puffer für Systemrisiken und systemrelevante Institute

a) Einführung

Mit Basel III wurden sowohl für global systemrelevante Institute (G-SRI) als auch für national systemrelevante Institute (Domestic Systemically Important Institutions – D-SRI, bzw. anderweitig systemrelevante Institute – A-SRI) separate Kapitalpuffer aufgrund ihrer Systemrelevanz eingeführt. Der Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute ist in § 10f KWG geregelt. Hierunter fällt aktuell lediglich die Deutsche Bank. **Der Puffer für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI-Puffer) nach § 10g KWG ist aktuell der wichtigste Systemrelevanzpuffer für die Institute in Deutschland.** Daneben kann gemäß § 10e KWG ein weiterer Puffer für Systemrisiken erhoben werden.

b) G-SRI-Puffer

G-SRI haben ab 2016 verpflichtend einen zusätzlichen Kapitalpuffer auf konsolidierter Ebene vorzuhalten. Die **Festlegung des Puffers durch die BaFin ist in § 10f KWG geregelt.** Dieser beträgt – abhängig vom Grad der globalen Systemrelevanz der Gruppe – 1 % bis 3,5 %. G-SRI werden gemäß dem auf internationaler Ebene vereinbarten Identifizierungsverfahren unter Berücksichtigung der Kriterien Größe, Vernetztheit mit dem Finanzsystem, Ersetzbarkeit, Komplexität und grenzüberschreitende Aktivität jährlich bestimmt.

Der G-SRI-Puffer wird durch **Einstufung der Banken in fünf Kategorien (buckets)** festgelegt. Aktuell sind 30 G-SRIs nach den einheitlichen vom BCBS festgelegten Kriterien definiert worden. Die Deutsche Bank ist dabei in die dritthöchste Kategorie (=bucket) eingestuft und mit einem G-SRI-Puffer i. H. von 2 % versehen worden (Stand 31.10.2017).¹¹¹⁾ In die höchste Kategorie ist aktuell kein Institut eingestuft worden.

110) Im Ausnahmefall ist ein schnelleres Inkrafttreten nach § 10d Abs. 4 KWG durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt, etwa eine erhebliche Zunahme der durch übermäßiges Kreditwachstum bedingten Risiken oder eine Situation, in der die Ertragslage der Institute im Europäischen Wirtschaftsraum einen schnelleren Aufbau möglich macht.

111) Informationen zur Einstufungssystematik und erweiterten Offenlegung der G-SRIs sind abrufbar unter <https://www.bis.org/bcbs/gsib/index.htm>. Die aktuelle G-SRI-Liste wird mittlerweile auf der Homepage des FSB veröffentlicht (Abrufdatum: 16.10.2017).

116 Auch der G-SRI-Puffer ist mit einem **Phase-in** versehen und wurde in 2016 nur in einer Höhe von 25 % des nach dem entsprechenden Bucket maßgeblichen Kapitalzuschlags veranschlagt. Nach den Übergangsvorschriften in § 64r Abs. 7 KWG steigt die Anrechnung in 2017 auf 50 % des Bucket-Wertes, in 2018 auf 75 % und ab 1.1.2019 auf die volle Höhe an.¹¹²⁾

c) **D-SRI-Puffer**

117 Die Erhebung des **A-SRI-Puffer gemäß § 10g KWG** für national systemrelevante Institute (siehe Rz. 113) ist nach den Übergangsvorschriften zum CRD IV-Umsetzungsgesetz in § 64r Abs. 8 KWG erstmals seit 1.1.2016 möglich. Gemäß Bankenrichtlinie werden diese EU-weit, d. h. auch im KWG, als A-SRI-Puffer bezeichnet, d. h. als Puffer für anderweitig systemrelevante Institute, in Abgrenzung zum Puffer für global systemrelevante Institute. A-SRI-Puffer können gemäß Art. 131 Abs. 5 CRD IV in einer Höhe von bis zu 2 % erhoben werden.

118 Im Juni 2016 hat die BaFin erstmals eine Anordnung zur Festlegung von Kapitalpuffern für anderweitig systemrelevante Institute mit Inkrafttreten zum 1.1.2017 veröffentlicht.¹¹³⁾ Demnach wurden gemäß § 10g Abs. 2 KWG durch die BaFin im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank anhand der Kriterien Größe, wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland und den Europäischen Wirtschaftsraum, grenzüberschreitenden Aktivitäten sowie Vernetztheit mit dem Finanzsystem **16 in Deutschland zugelassene Institute als anderweitig systemrelevant (A-SRI)** bestimmt.¹¹⁴⁾ Basierend auf dieser Einstufung hat die BaFin entsprechende institutsspezifische Kapitalpuffer angeordnet. Abb. 10 zeigt die Ergebnisse der Analyse sowie die Höhe der festgelegten Kapitalpuffer.

119 Die angeordneten Kapitalpuffer der A-SRI sind in hartem Kernkapital (CET 1) vorzualten. Die **Einführung erfolgt stufenweise**: Die Puffer sind ab dem 1.1.2017 proportional bis zum 1.1.2019 aufzubauen (Phase-in). Die Höhe der Puffer wird mindestens jährlich überprüft. Die Puffer können gemäß § 10g Abs. 2 KWG auf konsolidierter, unterkonsolidierter oder Einzelinstitutsebene verhängt werden. Erstmals wurde mit Veröffentlichung der Puffer auch eine Liste der systemrelevanten Institute in Deutschland veröffentlicht. In der Vergangenheit hatte die deutsche Aufsicht eine solche Veröffentlichung stets vermieden, um keine Markterwartung hinsichtlich der Stützungsbereitschaft einzelner Banken mit öffentlichen Mitteln zu schüren. In der Liste sind aktuell nur übergeordnete Institute von Institutsgruppen geführt und keine weiteren Legaleinheiten innerhalb dieser Gruppen.

112) So gilt für die Deutsche Bank in 2016 lediglich ein G-SRI Kapitalzuschlag i. H. von 0,5 % trotz Einstufung in den dritthöchsten Basler Bucket mit einem dabei vorgesehenen Kapitalzuschlag von 2 %.

113) Die genannte Anordnung wurde etwas versteckt auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht (Anordnung von Kapitalpuffern bei anderweitig systemrelevanten Instituten durch die BaFin in 2016, Stand 30.11.2016, ein Link ist hierzu von der Homepage der Bundesbank aus gelegt, s. folgende Fn.).

114) Eine Aktualisierung dieser quantitativen und qualitativen Analyse erfolgt mindestens jährlich: BaFin, Grundzüge der Methodik zur Bestimmung der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI), v. 20.6.2016, geändert am 30.11.2016, haben BaFin und Bundesbank auf ihren Internetseiten veröffentlicht: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2016/2016_11_30_kapitalzuschlaege_systemrelevante_banken.html (Abrufdatum: 16.10.2017).

Abb. 10: Höhe der Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute

120

Anderweitig systemrelevante Institute	Kapitalpuffer ab		
	01.01.2017	01.01.2018	01.01.2019
Deutsche Bank AG	0,66 %	1,32 %	2,00 %
Commerzbank AG	0,50 %	1,00 %	1,50 %
Unicredit Bank AG¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
DZ Bank AG, Zentral-Genossenschaftsbank¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
Landesbank Baden-Württemberg¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
Bayrische Landesbank¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
Norddeutsche Landesbank Girozentrale¹	0,33 %	0,66 %	1,00 %
DekaBank Deutsche Girozentrale¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %
Volkswagen Financial Services AG	0,16 %	0,32 %	0,50 %
HSH Nordbank AG¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %
WGZ Bank AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %
NRW.Bank¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %
ING DiBa AG	0,16 %	0,32 %	0,50 %
Landwirtschaftliche Rentenbank¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %
Landesbank Berlin Holding AG¹	0,16 %	0,32 %	0,50 %

Quelle: BaFin, Grundzüge der Methodik zur Bestimmung der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI), v. 20.6.2016, geändert am 30.11.2016.

Ebenso wie bei den anderen Systemrelevanzpuffern sind beim A-SRI-Puffer die **Vorgaben der EBA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)** zu beachten. Nach § 10g Abs. 3 KWG darf die BaFin einen A-SRI Puffer nur dann anordnen, wenn dieser „keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staates oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, sodass das Funktionieren des Binnenmarkts des Europäischen Wirtschaftsraums behindert wird.“¹¹⁵⁾ Eine explizite Übergangsfrist, ab wann ein Institut einen neu oder erhöht angesetzten A-SRI-Puffer erfüllen muss, ist gesetzlich allerdings nicht vorgegeben.¹¹⁶⁾ Eine schärfere Begrenzung der Pufferhöhe erfolgt gemäß § 10g Abs. 6 KWG für A-SRI, die Tochterunternehmen eines G-SRI oder eines EU-Mutterinstituts im Ausland sind, das als G-SRI eingestuft wurde. In diesem Fall darf der Puffer für den höheren Wert von entweder 1 % oder des Kapitalpuffers auf konsolidierter Ebene nach Maßgabe von Art. 131 Abs. 4 bzw. 5 der CRD IV nicht übersteigen.

d) Systemrisikopuffer

Nach EU-Recht (Artt. 133 und 134 CRD IV) können die Mitgliedstaaten einen **Systemrisikopuffer gegen langfristige nichtzyklische systemische oder makroprudentielle Risiken** einführen, wenn diese nicht in der CRR abgedeckt sind. Die Möglichkeit eines solchen Puffers wurde mit der Basel III-Umsetzung der EU i. R. des sog. Flexibility Packa-

115) Dieser Zwang zu einer vorsichtigen Handhabung des Puffers spiegelt sich auch in der Anzeigepflicht gegenüber der EBA, dem ESRB, der EU-Kommission sowie betroffenen Aufsichtsbehörden im EWR wider: Nach § 10g Abs. 4 KWG muss eine solche Anzeige einen Monat vor Bekanntgabe eines neuen oder veränderten Puffers erfolgen.

116) §10g Abs. 5 KWG enthält hierzu lediglich die Vorgabe, das betroffene Institut zu unterrichten und die Liste der A-SRI zu veröffentlichen.

ges in die CRD IV eingeführt. Ergänzend zum systemischen Puffer können die Mitgliedstaaten nach dem Flexibility Package noch weitere zusätzliche Kapitalanforderungen gemäß Art. 458 CRR sowie Art. 124 und Art. 164 Abs. 5–7 CRR einführen. Die Kommission kann gemäß Art. 459 CRR die Kapitalanforderungen ebenfalls verschärfen ebenso wie die EZB gemäß Art. 5 Abs. 2 der SSM-VO.¹¹⁷⁾

- 123 Dieser Puffer kann auf alle Institute oder eine Gruppe von Instituten, die ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, erhoben werden. **Die Höhe dieses Puffers kann gemäß § 10e KWG zwischen 1 % und 5 % betragen.** In anderen EU-Staaten muss keine Mindesthöhe von 1 % erfüllt sein und kann die Pufferhöhe auch 5 % überschreiten. Deutschland hat bisher einen solchen Puffer nicht eingeführt. Andere EU-Staaten, z. B. Österreich, Bulgarien, Dänemark, Niederlande, Norwegen und Schweden, haben einen solchen Puffer allerdings bereits verhängt. Diese Puffer sind für deutsche Institute allerdings nicht bindend und wurden im Regelfall nur für ausgewählte nationale Institute, z. B. die größten Institute, erhoben.

e) Wechselwirkungen zwischen den Puffern

- 124 Wechselwirkungen können sowohl auf Einzelinstitutsebene auch innerhalb von Institutsgruppen auftreten. So können für gleiche oder unterschiedliche Einheiten einer Gruppe durchaus unterschiedliche Puffer gleichzeitig erhoben werden. Im Regelfall dürften die übergeordneten Institute einer Institutsgruppe, wie die Deutsche Bank, sowohl als G-SRI als auch als A-SRI eingestuft werden. **Während die G-SRI-Einstufung nur konsolidiert, auf Ebene des übergeordneten Instituts erfolgt kann die A-SRI Einstufung auch auf Teilkonzernebene/Legal Entity Ebene erfolgen.** Bisher wurden von der BaFin allerdings nur Puffer für anderweitig systemrelevante Institute auf Ebene des übergeordneten Instituts von Institutsgruppen veröffentlicht. Grundsätzlich gilt auf Ebene einer Legal Entity nur der jeweils höchste der Systempufferarten G-SRI-Puffer, A-SRI-Puffer bzw. Systemrelevanzpuffer.¹¹⁸⁾

4. Ausschüttungssperren, Sonderzahlungsverbot und Kapitalerhaltungsplan gemäß § 10i KWG

- 125 Nach § 10i KWG bildet die Summe von Kapitalerhaltungspuffern, antizyklischem Kapitalpuffer und des höchsten anzuwendenden Systemrisikopuffers die sog. kombinierte Kapitalpufferanforderung. **Bei Unterschreitung der kombinierten Kapitalanforderung folgen Ausschüttungsbeschränkungen und weitere Anforderungen, wie insbesondere die Pflicht zur Erstellung eines Kapitalerhaltungsplans.**
- 126 Nach § 10i Abs. 6 KWG muss der **Kapitalerhaltungsplan binnen fünf Arbeitstagen nach Feststellung der Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung erstellt werden.**¹¹⁹⁾ Daneben muss das Institut den maximal ausschüttungsfähigen Betrag nach § 37 SolvV berechnen. Der Kapitalerhaltungsplan wird nach § 10i Abs. 7 KWG der BaFin vorgelegt und muss von dieser innerhalb von 14 Arbeitstagen bewertet werden. Bis zur Entscheidung der BaFin über den Kapitalerhaltungsplan darf das Institut keine Ausschüttungen aus dem harten Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente mehr

117) Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates v. 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank – Single Supervisory Mechanism (SSM-VO), ABl. (EU) L 287/63 v. 29.10.2013.

118) Gleichzeitig ist die Höhe der Pufferanforderung für nachgeordnete Institute bzw. Institutsuntergruppen einer systemrelevanten Institutsgruppe begrenzt durch die Höhe des Systemrelevanzpuffers auf konsolidierter Ebene, s. § 10d Abs. 6 KWG und Art. 131 CRD IV.

119) Die Frist kann von der BaFin auf Basis von § 10i Abs. 6 KWG nach einer Einzelfallprüfung auf zehn Arbeitstage verlängert werden.

vornehmen und – in der Praxis noch relevanter – keine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilligen Rentenzahlung übernehmen sowie keine Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten vornehmen.

Auf Basis des Kapitalerhaltungsplans kann die BaFin die genannten Ausschüttungen (auch in beschränktem Maße) i. H. des maximal ausschüttungsfähigen Betrags wieder zulassen. Bei Ablehnung des Kapitalerhaltungsplans kann die BaFin den Fortbestand der Ausschüttungsbeschränkungen anordnen und vom Institut verlangen, seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken. Nach Art. 142 Abs. 4 lit. b CRD IV kann die Aufsicht in diesen Fällen auch ihre Befugnisse nach Art. 102 CRD IV ausüben, d. h. zu den Maßnahmen nach Art. 104 CRD IV greifen, worunter auch die **Kapitalzuschläge nach § 10 Abs. 3 und 4 KWG** fallen (siehe Rz. 17 ff.).

5. TLAC und MREL

a) Einführung

Die Kenngrößen **Total Loss Absorbing Capacity (TLAC)** und **Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL)** sind zentrale Elemente der neuen aufsichtlichen Vorgaben zur Erleichterung der Sanierung und Abwicklung von Banken. Nach der Finanzkrise wurden international zahlreiche Initiativen gestartet, um die volkswirtschaftlich in vielen Fällen nicht tragbaren Stützungsleistungen des Staates für den nationalen Finanzsektor im Krisenfall (sog. Bail-out) zukünftig zu verhindern. Hierzu wurden Regelungen zur stärkeren Gläubigerbeteiligung bei Bankschieflagen (sog. **Bail-in**) ergriffen. Einerseits wurde der Schutz der Einlagensicherung reduziert und staatliche Stützungsleistungen rechtlich erschwert. Andererseits sollten die Institute zur Emission besonderer Schuldtitel, die im Krisenfall automatisch unter die Bail-in-Regeln fallen, veranlasst werden. Mit Mindesthöhen für die Kenngrößen TLAC und MREL gibt die Aufsicht nun vor, in welchem Umfang solche Bail-in-fähigen Fremdkapitalinstrumente an Gläubiger außerhalb des Bankensektors begeben werden müssen.

Bereits heute, vor der flächendeckenden Einführung der verbindlichen TLAC/MREL-Anforderungen zeigt sich bereits ein **Anstieg des begebenen Volumens Bail-in-fähiger nachrangiger Verbindlichkeiten**. Dieser Anstieg erfolgt allerdings ausgehend von einem sehr niedrigen Niveau und ist bisher recht langsam, sodass von den Instituten noch größere Umsetzungsanstrengungen erforderlich sind.¹²⁰⁾

b) TLAC

Im November 2015 hat das Financial Stability Board (FSB) die **finale Vorgabe zur TLAC** als Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit für global systemrelevante Institute (G-SRI) veröffentlicht. Nach Umsetzung in europäisches Recht müssen die in der EU-ansässigen G-SRI die Anforderungen ab 2019 (mit einer zweiten Umsetzungsstufe in 2022) erfüllen: Ab 2019 sollten global system-relevante Institute TLAC i. H. von mindestens 16 % ihrer gewichteten Risikoaktiva (RWA) sowie i. H. von 6 % des Nenners der Basel III-Leverage-Ratio vorhalten.¹²¹⁾

120) S. hierzu z. B. *Lorz*, Börsen-Zeitung Nr. 208, v. 28.10.2016, S. 6 und den in einem gemeinsamen Projekt des House of Finance und der Börsen-Zeitung entwickelten „Bail-in-Tracker“, abrufbar unter www.bail-in-tracker.eu (Abrufdatum: 16.10.2017).

121) Ab dem Jahr 2022 steigt die Anforderung auf 18 % RWA bzw. 6,75 % Leverage Ratio. Bei dieser Kalibrierung wurde berücksichtigt, dass auch nach Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung in Säule I für dann notwendige Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen ausreichend Kapital zur Verfügung steht, um eine hinreichende Mindestkapitalisierung eines Nachfolgeinstituts sicherzustellen.

- 131 Die TLAC-Anforderung ist umso anspruchsvoller, als das erforderliche harte Kernkapital zur Erfüllung der Kapitalpufferanforderung nicht für TLAC angerechnet werden darf.¹²²⁾ Somit bleibt die Abstufung der Aufsichtsmaßnahmen erhalten: Bei Unterschreitung der **Pufferanforderung** kann die Aufsicht zunächst einen Kapitalerhaltungsplan verlangen und die Ausschüttung von Dividenden oder variabler Vergütung begrenzen. Schmilzt das harte Kernkapital dennoch soweit ab, dass auch die TLAC-Mindestanforderung unterschritten wird, kommt es zu stärkeren Sanktionen analog zur Unterschreitung der Säule I-Mindestanforderung bzw. Säule II-Anforderung.¹²³⁾
- 132 Die genaue Ausgestaltung der TLAC-Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung und Charakteristika der hierfür infrage kommenden Verbindlichkeiten ist noch in Klärung befindlich. Mit dem Regelungsentwurfspaket der EU-Kommission vom 23.11.2016 wurden hierzu weitere Detailvorschläge veröffentlicht. **Demnach soll die TLAC-Anforderung in die im EU-Bankenaufsichtsrecht bereits bestehende MREL-Anforderung integriert werden.** Hierzu soll die MREL-Definition angepasst werden.¹²⁴⁾

c) MREL

- 133 In der EU wurde bereits mit der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL) eingeführt. Eine **Umsetzung der MREL erfolgt zeitgleich mit Inkrafttreten der Bail-in-Vorgaben der BRRD ab 1.1.2016.** Dabei wird mittels der sog. Haftungskaskade zwischen den einzelnen Bankverbindlichkeiten bei der Heranziehung zur Verlustabdeckung in einer Bankenschieflage differenziert.¹²⁵⁾
- 134 Im Gegensatz zum TLAC finden die MREL-Vorgaben für alle Banken in der EU Anwendung. MREL ist von den Abwicklungsbehörden unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben institutsindividuell festzulegen und daher hinsichtlich Höhe und Anerkennungskriterien flexibler gestaltet. **Die Festlegung der jeweiligen institutsspezifischen MREL-Höhe sollte durch die zuständigen Abwicklungsbehörden in der EU ursprünglich noch in 2016 erfolgen.** Basis hierzu sind die Regelungen der Delegierten Verordnung Nr. 2016/1450 der Kommission vom 23.5.2016.¹²⁶⁾
- 135 Für die von der EZB direkt beaufsichtigten Institute erfolgt die MREL-Festlegung durch das Einheitliche Abwicklungsgremium, das **Single Resolution Board (SRB)**. Für die an-

122) Die Aufsicht argumentiert, dass eine solche „Doppelanrechnung“ die beabsichtigte Wirkung der Puffer, nämlich diese in Stressphasen abzubauen zu können, verhindern würde, vgl. Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 7/2016, S. 65, 70.

123) Dies umfasst u. a. Frühinterventionsmaßnahmen; in letzter Konsequenz könnte eine TLAC-Unterschreitung jedoch auch die Abwicklung eines Instituts auslösen.

124) Vgl. EU-Kommission, EU Banking Reform: Strong banks to support growth and restore confidence, Press Release, IP/16/3731, v. 23.11.2016, und die begleitend veröffentlichten Regelungsentwürfe.

125) S. hierzu bspw. den Überblicksbeitrag zum Stand der TLAC/MREL-Umsetzung; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 7/2016, S. 65–83.

126) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 der Kommission v. 23.5.2016, ABL (EU) L 237/1 v. 3.9.2016; Basis der Delegierten Verordnung war ein entsprechender Regulatory Technical Standard der EBA (EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03). Zur konkreten Ausgestaltung der TLAC-Anforderungen hat EBA mittlerweile im Oktober 2016 auch einen Draft Implementing Technical Standard (ITS) zur Konsultation gestellt, der regelt, wie die zuständigen Abwicklungsbehörden die EBA über ihre MREL-Entscheidungen informieren, vgl. EBA, Consultation on ITS on MREL reporting by Resolution Authorities, v. 24.10.2016 (EBA/CP/2016/15).

deren in Deutschland ansässigen Institute setzt bisher die **Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)** die MREL-Höhe im Benehmen mit der BaFin fest.¹²⁷⁾ Inwiefern die Höhe der MREL öffentlich kommuniziert wird und wann die Anforderungen genau verhängt werden, ist aktuell noch offen.¹²⁸⁾ Hinsichtlich der Höhe der MREL-Anforderungen gilt laut dem im September 2016 veröffentlichten Einführungsdokument zur Abwicklungsplanung des SRB Folgendes:

“For banks within the SRB’s remit, an MREL target of not less than 8 % of total liabilities and own funds – but on a case-by-case basis possibly well above – would generally be required. It is generally unlikely that a lower MREL requirement would be set for any of the most important banks in the Banking Union.”¹²⁹⁾

IV. Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken

1. Überblick

a) Entstehung und Dimensionen von Kreditrisiken

Das für die Mehrzahl der Banken bedeutendste Risiko ist das Kreditrisiko. Unter Kreditrisiko (alternativ Ausfall- oder Adressrisiko) versteht man das **Risiko von Verlusten infolge des Ausfalls eines Geschäftspartners**. Wesentlicher Treiber für diese Risikoart ist entsprechend die Gefahr, dass der Geschäftspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.¹³⁰⁾ Im Unterschied zu den Preisrisiken lassen sich Kreditrisiken jedoch nicht beliebig handeln oder veräußern. Aus diesem Grund stellt eine frühzeitige Quantifizierung von Kreditrisiken – sowohl aus Sicht des einzelnen Schuldners oder Kredits als auch aus Portfolioperspektive – ein zentrales Instrument des Managements von Kreditrisiken dar. Entsprechend lassen auch die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Unterlegung der eingegangenen Kreditrisiken mit Eigenmitteln verschieden anspruchsvolle Bewertungsansätze zu, um eine möglichst (kredit-)risikoaffine Eigenmittelunterlegung zu ermöglichen.

Grundsätzlich sind alle bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte eines Kreditinstituts ausfallgefährdet. Insofern unterliegen alle Vermögenspositionen, „die an der Zahlungsbereitschaft einzelner juristischer oder natürlicher Personen gebunden sind, ... einem Adressenausfallrisiko.“¹³¹⁾ Eine **Klassifikation der Unterarten des Kreditrisikos kann indes nicht vollständig überschneidungsfrei sein** – selbst das CVA-Risiko (Credit Value Adjustment) lässt sich nicht zweifelsfrei genau dem Kredit- oder Marktpreisrisiko zuordnen –, dennoch werden unter dem Oberbegriff Kreditrisiko regelmäßig auch Länderrisiken (Sovereign vs. Transfer Risiken), Kontrahentenrisiken (Ausfallrisiko bei Derivate-Geschäften), Wiedereindeckungsrisiken (Kostenrisiko bei Neueindeckung), Beteiligungsausfallrisiken, Abwicklungsrisiken, Emittentenrisiken usw. subsummiert.

Insofern ist grundsätzlich eine **Abgrenzung zu anderen Risikoarten zwar möglich, allerdings niemals vollständig trennscharf**, weil bspw. Verluste infolge von Kreditausfällen

127) Mit dem FMSA-Neuordnungsgesetz v. 23.12.2016 werden die Aufgaben der FMSA zum 1.1.2018 als operativ eigenständige Einheit in die BaFin eingegliedert (Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA-Neuordnungsgesetz (FMSANeuOG), v. 23.12.2016, BGBl. I 2016, 3171).

128) Nach den Ausführungen im Jahresbericht 2016 des SRB wurden 2016 den wichtigsten Bankgruppen im Euro-Raum vom SRB lediglich informativ MREL-Quoten mitgeteilt, diese allerdings noch nicht in die Abwicklungspläne aufgenommen. Bindende MREL-Quoten auf konsolidierter Ebene sollen in 2017 festgelegt werden, s. SRB, Annual Report 2016, v. 7/2017, S. 22 f.

129) Vgl. SRB, The Single Resolution Mechanism – Introduction into Resolution Planning, S. 39.

130) Aus dieser allgemeinen Definition lässt sich insb. die aufsichtsrechtliche Interpretation eines Schuldnerausfalls (vgl. Art. 178 CRR) ableiten.

131) Vgl. im Folgenden *Heithecker/Tschuschke*, Management von Modellrisiken, S. 134 ff.

notwendig die Liquiditätssituation einer Bank beeinflussen.¹³²⁾ Eine klare und verursachungsgerechte Zuordnung zu Risikoarten ist daher weder machbar noch zweckmäßig.

b) Quantifizierung von Kreditrisiken

- 139 Die Quantifizierung von Kreditrisiken erfolgt grundsätzlich – sowohl für Säule I als auch Säule II-Betrachtungen – abstrakt anhand der Parameter
- **Ausfallwahrscheinlichkeit** (PD),
 - **Verlustquote bei Ausfall** (LGD) und
 - **Forderungsbetrag bei Ausfall/Umrechnungsfaktor** (EAD/CCF).

- 140 Damit lässt sich zunächst der **erwartete Verlust** (expected loss – EL) als **Produkt der drei Parameter ermitteln**:

$$EL = EAD \cdot PD \cdot LGD.$$

- 141 Dieser geht üblicherweise auch als Standardrisikokosten (weil erwartbar) in die risikoadjustierte Kalkulation oder Preis-/Konditionengestaltung der Produkte mit ein. Sowohl für das interne Kreditrisikomanagement als auch die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken ist jedoch insbesondere der **unerwartete Verlust zentral**, weil damit das eigentliche Risiko – als Abweichung vom Erwartungswert – erfasst wird. Sowohl die üblichen Kreditrisikoportfoliomodelle zur Kalkulation des ökonomischen Kapitals als auch die später vorgestellten Ansätze zur Kalkulation des regulatorischen Kapitals sind entsprechend derart konzipiert, dass sie den unerwarteten Verlust (des Portfolios oder des Produktes) quantifizieren (Unexpected Loss – UL).¹³³⁾
- 142 Auf Portfolioebene sind in Erweiterung der zuvor benannten Parameter Informationen und Annahmen mit Bezug zur Portfoliostruktur intern abzuleiten. Das Kreditrisiko eines Portfolios mit vielen gleichartigen, kleinen Krediten unterscheidet sich bspw. grundlegend von demjenigen mit wenigen individuellen, großen Krediten. Das hängt mit sog. systematischen und unsystematischen bzw. idiosynkratischen Effekten zusammen. Während die **idiosynkratischen Risiken** durch geeignete Portfoliostrukturierung eliminierbar sind, lässt sich das **systematische Risiko** im Allgemeinen nicht diversifizieren, weil alle Marktteilnehmer und Schuldner gleichermaßen betroffen oder davon abhängig sind (Inflation, politische Entwicklungen usw.).
- 143 Zudem hängen die Möglichkeiten einer Berücksichtigung der Kreditrisikoparameter auch von der Art und Weise ab, wie das Kreditrisiko konkret schlagend wird. Im Falle von Aktivpositionen bzw. bilanziellen Kreditrisikopositionen geht das Finanzinstitut typischerweise in Vorleistung und sieht sich entsprechend dem **Risiko einer Nicht- oder Teilrückzahlung des Kredits** ausgesetzt. In diesen Fällen lässt sich das Kreditrisiko im Wesentlichen anhand der Parameter PD, LGD und EAD quantifizieren. Hingegen haben Bürgschaften oder Kreditzusagen (bspw. bei Dispokrediten) den Charakter einer **Eventualverbindlichkeit** (außerbilanziell), weil die potentielle Verpflichtung in der Zukunft liegt. Diese Konstellationen lassen sich dann über den sog. Kreditkonversions- oder Umrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor – CCF) abbilden.

132) Luz/Neus/Schaber/u. a., CRR visuell, S. 24.

133) Die Ermittlung des unerwarteten Verlusts ist methodisch nicht derart simpel wie die Berechnung des erwarteten Verlusts auf Basis der drei grundlegenden Kreditrisikoparameter PD, LGD und EAD. Aus mathematischer Sicht handelt es sich hier um ein sog. Risikomaß, das die Abweichung von einem erwartbaren Wert erfassen soll. Hierzu bedarf es neben geeigneter Methoden auch der Formulierung diverser Annahmen bspw. zur Verlustverteilung des gesamten Kreditportfolios bzw. der Abhängigkeiten zwischen den Kundengruppen (Ausfallkorrelationen).

c) **Aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorgaben**

Die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken hat sich an den aufsichtlichen Anforderungen zu orientieren, die sowohl **qualitative als auch quantitative Vorgaben** umfassen. Die qualitativen bzw. prozessualen Anforderungen, die vom Institut eingehalten werden müssen, sind in den sog. Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) kodifiziert. Darin werden dem Finanzinstitut insbesondere mit Blick auf die Aufbau- und Ablauforganisation Vorschriften gemacht (siehe hierzu § 11 [Benzler/Krieger]). Explizite quantitative Anforderungen analog den Vorgaben in der CRR enthalten die MaRisk indes nicht, allerdings fordern sie für alle wesentlichen Modelle, die im Zuge der Ermittlung der Risikotragfähigkeit zur Quantifizierung von Risiken eingesetzt werden, gewisse Mindeststandards mit Blick auf Entwicklung und Validierung dieser Modelle (siehe insbesondere AT 4.1 MaRisk-E [2016]).¹³⁴⁾

Die konkrete quantitative Unterlegung des einzelnen „Kreditexposures“ mit Eigenmitteln indes ist Gegenstand der **Capital Requirements Regulation (CRR)**. Grundsätzlich – und analog der Denke zu den Preisrisiken und operationellen Risiken – hat das Institut die Wahl zwischen verschiedenen Ansätzen, die sich hinsichtlich ihrer Komplexität, aber auch mit Blick auf Gestaltungsspielräume unterscheiden. Während der sog. Standardansatz eine sehr grobe Klassifikation des eingegangenen Kreditrisikos auf Basis externer Ratings abzubilden versucht, ermöglichen die fortgeschrittenen Ansätze die Quantifizierung von Kreditrisiken auf Basis eigener Erfahrungswerte zu den o. g. Kreditrisikoparametern (Datenhistorien, Prozessverbesserungen, Wettbewerbssituation usw.).¹³⁵⁾

Die **Artt. 107 bis 311 CRR beschreiben die Eigenmittelanforderungen an das Kreditrisiko (Teil 3 Titel II CRR)**. Der Standardansatz ist in den Artt. 111 bis 141 CRR geregelt, der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRBA) umfasst die Artt. 142 bis 191 CRR. In Ergänzung dazu ist die Solvabilitätsverordnung (SolvV n. F.) zu berücksichtigen, die insbesondere die konkrete Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens auf nationaler Ebene regelt. Mit Blick auf die fortgeschrittenen Ansätze wird als Ratingverfahren dabei die „Gesamtheit der Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebungs- und IT-Systeme“ angesehen, die zur Einschätzung und Beurteilung der dem jeweiligen Portfolio immanenten Kreditrisiken herangezogen werden (vgl. Art. 142 Abs. 1 CRR). Es sei angemerkt, dass ein Finanzinstitut gemäß Art. 107 Abs. 1 CRR die zu bestimmenden risikogewichteten Positionsbeträge¹³⁶⁾ grundsätzlich nur entweder nach dem Standardansatz oder dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRBA) ermitteln darf, wobei im letzteren Fall eine Genehmigung der Aufsicht vor Anwendung einzuholen ist.

Konzeptionell stimmen **Standardansatz und IRB-Ansatz** insoweit überein, dass sich der risikogewichtete Positionsbetrag im Wesentlichen als Produkt aus Positionswert und Risikogewicht ergibt (siehe auch Rz. 65 ff.). Unterschiede bestehen hinsichtlich der konkreten Berücksichtigung von Kreditrisikooanpassungen und der Ermittlung des Risikogewichts. Während der Standardansatz eine Klassifikation der Risikogewichte nach Risiko-/Forde-

134) Der Entwurf der MaRisk in der Fassung v. 18.2.2016 befindet sich – Stand 30.9.2017 – in Konsultation.

135) Es sei erwähnt, dass aktuell zwei gegenläufige Tendenzen der Regelungsgeber mit Blick die Quantifizierung von Kreditrisiken festzustellen sind. Während die Bankenaufsicht aktuell davon abrückt, die Eigenkapitalunterlegung mittels institutseigener Modellierung insb. von low-default Portfolien (Staaten, Banken, Corporates) zu genehmigen, fordern die mit IFRS 9 anstehenden Rechnungslegungsvorschriften von den Banken indes die Ableitung eines sog. „lifetime expected loss“. Dieser muss notwendig auf diversen Annahmen basieren, weil entsprechende Historien in den Instituten nicht vorliegen können. Insofern stehen diese Forderungen konzeptionell teils konträr zu den aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

136) Die mit Blick auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko zu ermittelnden risikogewichteten Positionsbeträge sind ein Teil bzw. Summand des Gesamtforderungsbetrags nach Art. 92 Abs. 3 CRR, der auch Marktpreisrisiken, operationelle Risiken und Gegenparteausfallrisiken umfasst.

rungsklassen sowie der (extern ermittelten) Bonität des Schuldners erlaubt, stellt der IRB-Ansatz auf intern geschätzte Risikoparameter ab, um das individuelle Risikogewicht (via IRB-Formel) ableiten zu können.

148 In Anlehnung an den Aufbau der CRR werden die Eigenmittelanforderungen an Kreditrisiken in den nächsten beiden Abschnitten entlang der verschiedenen Ansätze und Techniken beschrieben. In Art. 5 CRR sind für die Zwecke der Unterlegung von Kreditrisiken folgende **grundlegende Begriffe** definiert worden:

- Als „**Risikoposition**“ sind Aktivposten (Vermögenswert) oder außerbilanzielle Posten zu verstehen.
- Mit „**Verlust**“ ist der wirtschaftliche Verlust einschließlich wesentlicher Diskontierungseffekte sowie wesentlicher direkter und indirekter Kosten der Beitreibung gemeint.
- „**Erwarteter Verlust**“ bzw. „**EL**“ beschreibt das Verhältnis der Höhe des Verlusts, der bei einem etwaigen Ausfall der Gegenpartei oder bei Verwässerung über einen Ein-Jahres-Zeitraum zu erwarten ist, zum Betrag der ausstehenden Risikoposition zum Zeitpunkt des Ausfalls.

149 Unter Zuhilfenahme dieser grundlegenden Begriffsbildungen lassen sich nun Struktur und Aufbau sowohl des Standardansatzes als auch der auf internen Ratings basierenden Ansatzes beschreiben.

2. Standardansatz

150 Das wesentliche Merkmal des Standardansatzes – auch in Abgrenzung zum IRB-Ansatz – besteht in der Ableitung der Risikogewichte (ausschließlich) aus den **Bonitätseinschätzungen bzw. -beurteilungen externer Ratingagenturen** (External Credit Assessment Institution – ECAI).¹³⁷⁾ Mit anderen Worten basiert die Quantifizierung der Kreditrisiken nicht auf internen Erfahrungswerten und -historien des Finanzinstituts selbst. Zu diesem Zweck baut der Standardansatz auf Risikopositionswerten (Artt. 111 und 113 CRR) auf und ordnet diese in vordefinierte Forderungsklassen (Art. 112 CRR). Die Bewertung der Risikopositionswerte mit spezifischen Risikogewichten pro Forderungsklasse führt schließlich zum sog. „risikogewichteten Positionsbetrag“ gemäß Standardansatz (Artt. 114 bis 134 CRR).

151 Setzt man die Abkürzungen RWA, EAD und RW für die Parameter risikogewichteter Positionsbetrag, Forderungsbetrag und Risikogewicht, so lässt sich die geforderte Eigenmittelunterlegung kurz darstellen zu (siehe auch Rz. 65 ff.):

$$RWA = EAD \cdot RW \cdot 0,08.$$

a) Forderungs-/Risikopositionswerte

152 In Art. 111 CRR werden zunächst die **Risikopositions- oder Forderungswerte als Ausgangsbasis der Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge** definiert:

- Für **Aktivpositionen** entspricht der Risikopositionswert im Wesentlichen dem nach spezifischen Kreditrisikooanpassungen und zusätzlichen Wertberichtigungen verbleibenden Buchwert.

137) Gemäß Art. 4 Abs. 98 CRR ist eine „externe Ratingagentur“ oder „ECAI“ eine gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.9.2009 über Ratingagenturen (ABl. (EU) L 302/1 v. 17.11.2009) zugelassene oder zertifizierte Ratingagentur oder eine Zentralbank, die Bonitätsbeurteilungen abgibt, die von der Anwendung der genannten Verordnung ausgenommen sind. Ursprünglich sollte eine zunehmende Abschottung des von den drei großen Ratingagenturen dominierten Marktes durch Anerkennung weiterer Ratingagenturen seitens der EBA verhindert werden.

- Im Falle **außerbilanzieller Positionen** ist der Risikopositionswert prozentual zum Nominalwert der außerbilanziellen Position abzgl. spezifischer Kreditrisikoanpassungen abzuleiten, wobei Art. 111 Abs. 1 CRR folgende Vorgaben macht¹³⁸⁾:
 - 100 % für Positionen mit hohem Risiko,
 - 50 % für Positionen mit mittlerem Risiko,
 - 20 % für Positionen mit mittlerem/geringem Risiko und
 - 0 % für Positionen mit geringem Risiko.

Zur Ermittlung der risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Standardansatz gehen **neben den bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen auch Derivate sowie Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih- oder -leihgeschäfte, Geschäfte mit langer Abwicklungsfrist oder Lombardgeschäfte** ein. Im Unterschied zu den bilanziellen und außerbilanziellen Positionen erfolgt die Berechnung des Risikopositionswertes für Derivate i. R. der Ermittlung des Gegenparteiausfallrisikos und für die anderen genannten Geschäfte ebenfalls im Zuge des Gegenparteiausfallrisikos oder unter den Kreditrisikominderungstechniken.¹³⁹⁾ 153

b) Forderungs-/Risikopositionsklassen

Die Risikopositionen sind gemäß Art. 112 CRR jeweils einer von **insgesamt 17 verschiedenen Forderungs- bzw. Risikopositionsklassen** zuzuordnen. War die SolvV a. F. noch mit 15 Forderungsklassen ausgekommen, sind nunmehr auch die Segmente „mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ (Venture Capital, Private Equity, Spekulative Immobilienfinanzierung) und „Institute und Unternehmen mit kurzfristigem Rating“ hinzugekommen. Im Ergebnis können Risikopositionen somit gegenüber folgenden Forderungsklassen bestehen (vgl. insbesondere Art. 112 CRR): 154

- Zentralstaaten und Zentralbanken,
- regionale oder lokale Gebietskörperschaften,
- öffentlichen Stellen,
- multilaterale Entwicklungsbanken,
- internationale Organisationen,
- Institute,
- Unternehmen,
- Mengengeschäft,
- durch Immobilien besicherte Risikopositionen,
- ausgefallene Positionen,

138) Gemäß Anhang I CRR fallen bspw. Garantien i. S. von Kreditsubstituten, Kreditderivate und Termingeschäfte (mit Aktivpositionen) in die Kategorie mit „hohem Risiko“, während nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr mit „mittlerem Risiko“ bewertet werden. Nicht in Anspruch genommene Kreditfazilitäten (bspw. Verpflichtungen zur Darlehensvergabe oder zum Wertpapierkauf), die jederzeit uneingeschränkt und fristlos widerrufen werden können, sind indes keinem Kreditrisiko ausgesetzt und werden daher mit einem Risikogewicht von 0 % belegt.

139) In den Artt. 192 bis 241 CRR werden die einsetzbaren Methoden für eine Anrechnung von Sicherheiten bzw. Kreditrisikominderungstechniken beschrieben. Grundsätzlich unterscheidet die CRR nach Absicherungen mit bzw. ohne Sicherheitsleistungen (finanzielle Sicherheiten bzw. Garantien und Kreditderivate), wobei im Standardansatz meist die Risikogewichte substituiert werden und im IRB-Ansatz der LGD explizit nach Berücksichtigung von Sicherheiten zum Einsatz kommen kann.

- mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen,
- gedeckte Schuldverschreibungen,
- Verbriefungspositionen,
- Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung,
- Risikopositionen in Form von Anteilen an Organismen für Gemeinsame Anlagen (OGA),
- Beteiligungspositionen,
- sonstige Positionen.

155 Die CRR macht keine konkreten Angaben zur Definition bzw. Ausgestaltung der zuvor genannten Forderungsklassen. Eine inhaltliche Konkretisierung ist jedoch auf Basis der nachfolgend dargestellten Vorgaben zur Ableitung der (externen) Risikogewichte pro Forderungsklasse möglich.

c) Risikogewichtete Positionsbeträge

156 Das **Risikogewicht** einer Risikoposition im Standardansatz ergibt sich grundsätzlich durch die Zuordnung zu einer Bonitätsstufe gemäß Beurteilung durch die externe Ratingagentur (ECAI). An dieser Stelle kommt klar zum Ausdruck, dass es sich um einen elementaren Ansatz zur Eigenmittelunterlegung handelt, weil interne Erfahrungswerte und somit auch etwaige Stärken des Instituts mit Blick auf das Kreditrisikomanagement (Portfoliostruktur, Ausfall- und Verlusterfahrungen, Prozesseffizienz usw.) keine Rolle spielen. Die Quantifizierung des Anrechnungsbetrags erfolgt vollständig auf Basis externer (ECAI) bzw. extern vorgegebener (CRR) Größen. Damit ist bereits die zentrale Motivation für die Schaffung und Nutzung der weiter unten vorgestellten, fortgeschrittenen Ansätze genannt.

157 Die **Bonitätsstufen** stellen eine Aggregation der bekannten Ratingstufen der Agenturen (AAA, AA+, AA, ...) in sieben Cluster (vergleichbaren Risikos) dar. Dabei stellt die Klasse 1 die besten Ratings dar, während die Klasse 6 die schlechtesten Ratings darstellt und Klasse 7 für den Fall fehlender Ratings vorgesehen ist. Grundsätzlich lässt sich die Vergabe der Risikogewichte daher auch danach unterscheiden, ob sie explizit auf Ratings der ECAI Agenturen basieren oder aber ohne das Vorliegen von externen Einschätzungen auskommen (müssen). Die nachfolgende Übersicht stellt die Mappingvorschriften für die bekannten Ratingagenturen dar¹⁴⁰⁾:

158 **Abb. 11: Mappingvorschriften zwischen externen Ratings und Bonitätsstufen**¹⁴¹⁾

Bonitätsstufe	Fitch	Standard	Moody's
1		AAA bis AA-	Aaa bis Aa3
2		A+ bis A-	A1 bis A3
3		BBB+ bis BBB-	Baa1 bis Baa3
4		BB+ bis BB-	Ba1 bis Ba3

140) Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Zuordnung von Ratings anerkannter Rating-Agenturen zu Bonitätsstufen – CRR-Mappingverordnung (CRR-MappingV), öst. BGBl. II Nr. 382/2013, stellt insb. für die Agenturen Fitch Ratings, Moody's Investors Service Ltd und Standard & Poor's das notwendige Mapping der externen Ratings hin zu den in Artt. 109 bis 112 CRR notwendigen Bonitätsstufen (pro Forderungsklasse) dar.

141) Langfristige Ratings für Forderungen innerhalb der Forderungsklasse gemäß Art. 112 CRR.

5	B+ bis B-	B1 bis B3
6	Unter CCC+	Unter Caa1
7	Ohne Rating	

Quelle: Eigene Darstellung.

Konkret sind in Abhängigkeit der relevanten Forderungsklasse **folgende Vorgaben für die Ableitung der Risikogewichte** vorgesehen (siehe auch Abb. 12 bei Rz. 161)¹⁴²⁾:

1. **Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken:** Grundsätzlich ist für Staaten und Zentralbanken ein Risikogewicht von 100 % vorgesehen. Sollte eine Bonitätsbeurteilung durch eine akzeptierte ECAI vorliegen, wird auf Basis der Bonitätsstufen ein Risikogewicht zwischen 0 % und 150 % vergeben. Sowohl Risikopositionen gegenüber der EZB als auch Risikopositionen (in Landeswährung) gegenüber Zentralstaaten und -banken der Mitgliedstaaten werden **als nicht ausfallgefährdet angesehen** und erhalten entsprechend ein Risikogewicht von 0 %.
2. **Risikopositionen gegenüber internationalen Organisationen:** Ein Risikogewicht von 0 % erhalten Risikopositionen gegenüber der EU, dem Internationalen Währungsfonds, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, der Europäischen Finanzstabilitätsfazilität und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus.
3. **Risikopositionen gegenüber Instituten:** Hierbei ist zunächst danach zu unterscheiden, ob eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt oder nicht. Liegt keine solche Bewertung vor, erfolgt die Zuordnung des Risikogewichts anhand der Bonitätsstufe des Zentralstaates, in dessen Hoheitsgebiet das Institut seinen Sitz hat.¹⁴³⁾ Außerdem werden Risikopositionen mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten konservativer behandelt als solche mit einer Restlaufzeit unterhalb von drei Monaten. Die Risikogewichte liegen stets zwischen 20 % und 150 %.¹⁴⁴⁾
4. **Risikopositionen gegenüber Unternehmen:** Sofern eine Bonitätsbeurteilung einer benannten ECAI vorliegt, werden Risikogewichte zwischen 20 % und 150 % vergeben. Andernfalls liegt das Risikogewicht für die Forderungsklasse Unternehmen bei 100 %, es sei denn, das Risikogewicht des Zentralstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, übersteigt 100 %. In diesem Fall ist das Risikogewicht des Zentralstaates zu verwenden (Floor bei 100 %).
5. **Risikopositionen aus dem Mengengeschäft:** Ein Risikogewicht von 75 % erhalten solche Risikopositionen, die die folgenden Eigenschaften bzw. Kriterien erfüllen (vgl. Art. 123 CRR)¹⁴⁵⁾:
 - Risikoposition besteht gegenüber natürlicher Person oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen (KMU),
 - Risikoposition ist eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen, so dass „die Risiken dieser Darlehensgeschäfte erheblich reduziert werden“,

142) An dieser Stelle wird lediglich auf die wesentlichen bzw. gängigen Forderungsklassen eingegangen, um die Systematik des Standardansatzes zu motivieren. Für einen vollständigen Blick sei auf die CRR selbst sowie auf *Luz/Neus/Schaber/u. a.*, CRR visuell, verwiesen.

143) An dieser Stelle wird der Zusammenhang zwischen Kredit- und Länderrisiken deutlich.

144) Auch Risikopositionen gegenüber multilateralen Entwicklungsbanken werden gemäß dieser Logik den genannten Risikogewichten zugeordnet. Als Ausnahmen von dieser Vorgabe erhalten bspw. die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie diverse Entwicklungs- und Investitionsbanken (z. B. asiatische, afrikanische und karibische Entwicklungsbank, europäischer Investitionsfonds, internationale Finanzierungsfazilität für Impfungen usw.) ein Risikogewicht von 0 % (vgl. Art. 117 CRR).

145) Wertpapiere werden in der Forderungsklasse Mengengeschäft grundsätzlich nicht anerkannt.

- der ausstehende Betrag gegenüber dem Kunden oder der Gruppe verbundener Kunden liegt unterhalb von 1 Mio. €.

6. **durch Immobilien besicherte Risikopositionen:**

- Besicherung durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien (vgl. Art. 125 CRR): Risikogewicht in der Regel von 35 %,
- Besicherung durch Gewerbeimmobilien (vgl. Art. 126 CRR): Risikogewicht in der Regel von 50 %,
- Vollständige Besicherung durch Grundpfandrechte auf Immobilien, aber nicht Gegenstand von Artt. 125 und 126 CRR: Risikogewicht von 100 %.

7. **Ausgefallene Positionen:** Der unbesicherte Teil einer Risikoposition – sofern der Schuldner oder die Kreditfazilität gemäß Art. 178 CRR als ausgefallen einzustufen sind – erhält ein Risikogewicht von 100 % oder 150 % in Abhängigkeit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen. Eine Einzelwertberichtigung von mehr als 20 % reduziert nach dieser Logik das Risikogewicht von 150 % auf 100 % (vgl. Art. 127 CRR).

160 Zusammenfassend werden einige Risikogewichte für die zuvor genannten Forderungsklassen dargestellt:

161

Abb. 12: Risikogewichte im Standardansatz

Forderungsklasse	Bonitätsstufen (in Prozent)						
	1	2	3	4	5	6	7
Staaten und Banken	0	20	50	100	100	150	100
Internationale Organisationen	0						
Institute	20	20–50	20–100	50–100	50–100	150	100
Unternehmen	20	50	100	100	150	150	100
Mengengeschäft	75						
Besicherte Risikoposition	35–100						
Ausgefallene Positionen	100–150						

Quelle: Eigene Darstellung.

162 Die Aufstellung verdeutlicht nochmals die **Klassifikation der verschiedenen Forderungsklassen in ratingabhängige und -unabhängige Bewertungen**, die durch das alleinige Abstellen auf externe Ratings resultieren. Insbesondere mit Blick auf solche Finanzinstitute, deren Portfolio primär aus Privat- und Geschäftskunden besteht, ist der Standardansatz ein wenig sensitives Verfahren zur Quantifizierung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken des eigenen Portfolios, weil im Mengengeschäft meist ein Risikogewicht von 75 % unterstellt werden muss. Abgesehen von der fehlenden Möglichkeit der Berücksichtigung eigener Erfahrungswerte liegt hier ein Floor bei 35 %, der ausreichend Ansporn sein dürfte, um auf die (fortgeschrittenen) IRB-Ansätze zu migrieren und für risikoarme Portfolios angemessene Risikogewichte realisieren zu können.

d) **Einsetzbare Ratings**

163 Gemäß Art. 135 CRR darf eine externe Bonitätsbeurteilung nur dann für die Bestimmung des Risikogewichts herangezogen werden, wenn sie von einer ECAI stammt oder von einer

ECAI gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009¹⁴⁶⁾ bestätigt wurde. Außerdem stellt die CRR einige Anforderungen an den Umgang mit mehreren Bonitätsbeurteilungen einer ECAI.

3. IRB-Ansätze

Im Unterschied zum Standardansatz, bei dem die Eigenmittelunterlegung von externen Ratings des Schuldners abhängt, erfolgt im IRB-Ansatz eine Beurteilung des Kreditrisikos auf Basis sog. interner Ratings. 164

Ausgehend von den einleitend beschriebenen **grundlegenden Kreditrisikoparametern** 165

- **Ausfallwahrscheinlichkeit** (Probability of Default – PD),
- **Verlustquote bei Ausfall** (Loss Given Default – LGD),
- **Umrechnungsfaktor** (Credit Conversion Factor – CCF)

lassen sich zudem die beiden zur Auswahl stehenden IRB-Ansätze differenzieren:¹⁴⁷⁾

- **IRB-Basisansatz** (Foundation IRB Approach – F-IRBA): individuelle Schätzung der PD, aufsichtliche Vorgaben für LGD und CCF;
- **fortgeschrittener IRB-Ansatz** (Advanced IRB Approach – A-IRBA): individuelle Schätzung aller Parameter PD, LGD, CCF (EAD) und Laufzeit (Maturity – M).

Diese Unterscheidung greift jedoch nur für das sog. Non-Retail-Geschäft, weil **im Mengengeschäft stets alle Parameter zu schätzen** und somit beide Ansätze via Konstruktion identisch sind. 166

Angesichts dieser Struktur ist eine **schrittweise Einführung des IRB-Ansatzes** in den Non-Retail-Portfolien eines Instituts möglich, weil zunächst die Zulassung zum Basisansatz erfolgen kann und in einem nächsten Schritt die Ausweitung auf den fortgeschrittenen Ansatz. Die Konzeption von LGD- und CCF-Komponenten basiert naturgemäß auf der Gestaltung und den Ergebnissen zur PD-Komponente und stellt im Allgemeinen auch komplexere Anforderungen an das Institut, weil neben einer Ausfallhistorie auch interne Erfahrungswerte zu etwaigen Verlusten vorzuhalten sind. Auch vor diesem Hintergrund ist die Zweiteilung des IRB-Ansatzes zu sehen. 167

Analog der Berechnungsvorschriften für die Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken gemäß Standardansatz ist der **risikogewichtete Forderungsbetrag (RWA)** im IRB-Ansatz als Produkt aus Risikopositionswert (EAD) und Risikogewicht (RW) zu ermitteln. Im Unterschied zum Standardansatz leitet sich das Risikogewicht jedoch nicht aus externen Ratings ab, sondern ist vom Institut selbst zu quantifizieren. Neben den bereits erwähnten Parametern Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), Verlustquote bei Ausfall (LGD) und Laufzeit (Maturity – M) fließen jedoch auch weitere Größen wie Korrelationen, Laufzeitanpassungsfaktoren und der (jährliche) Umsatz in die sog. IRB-Formel ein. 168

Die **für den IRB-Ansatz in der CRR aufgeführten Vorgaben** (siehe Rz. 164 ff.) zerfallen in insgesamt sechs Abschnitte: 169

- Genehmigung der zuständigen Behörden zur Anwendung des IRB-Ansatzes,
- Berechnung risikogewichteter Forderungsbeträge,
- erwartete Verlustbeträge,

146) Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.9.2009 über Ratingagenturen, ABl. (EU) L 302/1 v. 17.11.2009.

147) Gemäß Art. 162 CRR ist auch die Laufzeit (Maturity, M) der betrachteten Positionen und Geschäfte zu berücksichtigen, allerdings hat die Laufzeit – genauso wie der CCF – eine im Vergleich zu den zentralen Kreditrisikoparametern PD und LGD untergeordnete Rolle.

- PD, LGD und Laufzeit (M),
- Risikopositionswert,
- Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes.

170 Nachfolgend werden ausgewählte Anforderungen in den einzelnen Abschnitten dargestellt. Hierbei ist stets die eingangs gemachte Interpretation eines Ratingsystems als Gesamtheit aller Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebungs- und IT-Systeme, die für die gesamthafte Beurteilung der Kreditrisiken nötig sind, zu berücksichtigen (vgl. Art. 142 Abs. 1 CRR).

a) Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden

171 Die Nutzung des IRB-Ansatzes, egal ob Basisansatz oder fortgeschrittener IRB-Ansatz, ist grundsätzlich **genehmigungspflichtig**. Gemäß Art. 143 Abs. 2 CRR muss die „Verwendung des IRB-Ansatzes, einschließlich eigener Schätzungen der LGD und der Umrechnungsfaktoren, ... für jede Risikopositionsklasse und jedes Ratingsystem, für jeden auf internen Modellen beruhenden Ansatz für Beteiligungspositionen und für jeden Ansatz für Schätzungen der LGD und Umrechnungsfaktoren zuvor erlaubt werden.“

172 Um eine Genehmigung der Aufsicht zu erhalten, sind alle in Artt. 142 bis 150 CRR genannten Anforderungen zu erfüllen, insbesondere inkludiert sind somit die Mindestanforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Abschn. 6 CRR, siehe unten Rz. 187 ff.). Gemäß § 7 SolvV n. F. wird die Entscheidung über eine Erlaubnis regelmäßig durch die BaFin auf Basis sog. **IRB-Eignungsprüfungen** operationalisiert.¹⁴⁸⁾ Genehmigungspflichtig sind neben der erstmaligen Zulassung zum IRB-Ansatz sowie der Erweiterung der Zulassung für Zwecke eigener Schätzungen von LGD und CCF auch Erweiterungen des IRB-Ansatzes auf weitere Geschäftsfelder oder andere Produkte sowie wesentliche Veränderungen bspw. am Anwendungsbereich oder dem Ratingsystem selbst (vgl. Art. 143 Abs. 3 CRR). Die institutsinterne Identifikation potentieller Änderungen an internen Ratingsystem und Beteiligungsrisikomodellen (Model Changes) sowie deren Klassifikation als wesentlich erfolgen mittels einer sog. Model Change Policy, die die Vorgaben in Art. 143 Abs. 3 und 4 CRR konkretisieren sollen.¹⁴⁹⁾

173 Die Erlaubnis zur Anwendung des IRB-Ansatzes darf von der zuständigen Behörde nur dann erteilt werden, wenn diese davon überzeugt ist, dass die Mindestanforderungen an den IRB-Ansatz gemäß Abschn. 6 erfüllt sind und „die Systeme des Instituts für die Steuerung und die Einstufung von Kreditrisikopositionen solide sind und unter Sicherstellung ihrer Integrität angewandt werden ...“ (vgl. Art. 144 Abs. 1 CRR). Zu diesem Zweck sind u. a. **folgende Standards durch das Institut bzw. das Ratingsystem einzuhalten:**

- Aussagekräftige Beurteilung der Merkmale von Schuldner und Geschäft, angemessene Risikodifferenzierung sowie genaue und einheitliche quantitative Risikoschätzungen,

148) Seit die EZB zum 3.11.2014 die direkte Aufsicht über die größeren Institute übernommen hat, sind insb. sog. Joint Supervisory Teams (JST) von der EZB etabliert worden, die sich aus Mitarbeitern von EZB, BaFin und Deutscher Bundesbank zusammensetzen, um den Kapazitätsengpässen auf Seiten der Aufsicht (EZB) entgegenzutreten.

149) Die EBA hat hierfür den technischen Regulierungsstandard (RTS) bzw. die VO EBA/RTS/2013/06 veröffentlicht, in der Vorgaben und Beispiele für eine Kategorisierung von Änderungen und Erweiterungen an Ratingsystemen gemacht werden. Die Institute haben sich in ihrer Entscheidungsfindung an diesen Richtlinien, die in quantitative und qualitative Kriterien unterteilt sind, zu orientieren (EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the conditions for assessing the materiality of extensions and changes of internal approaches when calculating own funds requirements for credit and operational risk in accordance with Articles 143(5) and 312(4)(b) and (c) of Regulation (EU) No 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR), v. 5.12.2013 (EBA/RTS/2013/06)).

- die für die Eigenmittelunterlegung eingesetzten Kreditrisikoparameter spielen eine „wesentliche Rolle beim Risikomanagement und Entscheidungsprozess sowie bei der Kreditbewilligung, der Allokation des internen Kapitals und der Unternehmensführung des Instituts“,
- Speicherung aller relevanten Daten für Kreditrisikomessung und -management,
- Dokumentation und Begründung für die Gestaltung der Ratingsysteme sowie Validierung der Ratingsysteme.

An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass die Quantifizierung und Schätzung bspw. der Ausfallwahrscheinlichkeit nicht ausschließlich für Zwecke der Eigenmittelunterlegung benutzt werden soll, sondern i. S. eines integrierten Risikomanagements auch bei Entscheidung und Steuerung von Kreditrisiken zu berücksichtigen ist. Die **Einbindung in die interne Steuerung** ist auch mit Blick auf die Vernetzung mit dem ICAAP von zentraler Wichtigkeit. Gemäß Art. 144 Abs. 1 lit. h bzw. Art. 190 Abs. 1 CRR ist für die Wahl, Umsetzung Überwachung und allgemeiner die Leistungsfähigkeit der internen Ratingssysteme überdies die sog. Kreditrisikoüberwachungseinheit (KRÜ) zuständig. Die KRÜ muss zu diesem Zweck ein notwendiges Maß an Unabhängigkeit besitzen, was insbesondere eine Ansiedlung außerhalb der Markt-/Marktfolgeeinheiten bedingt.¹⁵⁰⁾ 174

b) Forderungs-/Risikopositionsklassen

Analog der Zuordnung von Risikoposition zu Forderungsklassen im Standardansatz definiert die CRR auch konkrete Forderungsklassen für den IRB-Ansatz. Nach Art. 147 Abs. 2 CRR sind dies die folgenden **sieben Forderungsklassen**, die das Institut mit einer geeigneten und dauerhaft „kohärenten Methode“ für die Zuordnung von Risikopositionen verwendet: 175

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken,
- Risikopositionen gegenüber Instituten,
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen,
- Risikopositionen aus dem Mengengeschäft,
- Beteiligungsrisikopositionen,
- Positionen, die Verbriefungspositionen darstellen,
- sonstige Aktiva ohne Kreditverpflichtungen.

Zu den **Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten** und -banken zählen auch u. a. diejenigen gegenüber öffentlichen Stellen, multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen (Art. 147 Abs. 3 CRR). Nach Art. 147 Abs. 5 CRR können Positionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) dem **Mengengeschäft** zugewiesen werden, sofern der geschuldete Betrag der Gruppe verbundener Kunden (GvK) insgesamt nicht mehr als 1 Mio. € beträgt (exkl. durch Wohneigentum besicherte Positionen). Grundsätzlich sind der Forderungsklasse Mengengeschäft solche Positionen zuzuordnen, die im „Risikomanagement im Zeitverlauf konsistent und in vergleichbarer Weise 176

150) Üblicherweise wird die Kreditrisikoüberwachungseinheit aus Mitarbeitern bestehen, die für den Model Change Prozess, die Methoden und Validierung der Ratingsysteme sowie die übergeordnete Steuerung von Kreditrisiken zuständig sind. Diese Anforderungen sind jedoch nicht vollumfänglich mit dem nunmehr als Final Draft erschienenen EBA/RTS/2016/03 (Konkretisierungen an den IRBA: EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03)) vereinbar, der eine unabhängige Validierungseinheit definiert, die je nach Größenordnung des Instituts nicht Teil der KRÜ sein soll/darf.

behandelt“ werden und nicht genau so individuell wie Risikopositionen der Risikopositionsklasse „Risikopositionen gegenüber Unternehmen“ gesteuert werden. Insofern ist das Mengengeschäft eine „größere Zahl ähnlich gesteuerter Risikopositionen“ (vgl. Art. 147 Abs. 5 CRR).

- 177 Innerhalb der Forderungsklasse „Unternehmen“ sind **Spezialfinanzierungen** getrennt zu behandeln,¹⁵¹⁾ die sich insbesondere dadurch charakterisieren lassen, dass sie „gegenüber einem speziell zur Finanzierung oder zum Betrieb von Sachanlagen errichteten Rechtsträger“ bestehen. Insbesondere muss damit ein erheblicher Einfluss des Kreditgebers auf die betreffenden Vermögenswerte und die dadurch generierten Einkünfte bestehen (vgl. Art. 147 Abs. 8 CRR). Die Forderungsklasse **Unternehmen** ergibt sich ansonsten gewissermaßen als Residuum zu allen in Art. 147 CRR definierten Forderungsklassen.

c) Forderungs-/Risikopositionswerte

- 178 In den Artt. 166 bis 168 CRR werden die Risikopositions- oder Forderungswerte als Ausgangsbasis der Ermittlung für die risikogewichteten Positionsbeträge definiert. Dabei ist erneut **nach bilanziellen und außerbilanziellen Positionen zu unterscheiden**.
- 179 Bilanzielle Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und -banken, Instituten, Unternehmen und dem Mengengeschäft sind generell als der **Buchwert** ohne eine Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen (Abschreibungen, Wertberichtigungen) zugrunde zu legen.¹⁵²⁾ Darüber hinaus gibt es **gesonderte Vorschriften u. a. für Netting von Pensions- und Leihgeschäften, Leasinggeschäfte, Derivate und angekaufte Forderungen**¹⁵³⁾ (vgl. Art. 166 Abs. 2 bis 7 CRR). Sowohl für Risikopositionen aus Beteiligungspositionen als auch sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen darstellen, entspricht der Risikopositionswert dem Buchwert nach Berücksichtigung spezifischer Kreditrisikoanpassungen.
- 180 Bei **außerbilanziellen Positionen** gegenüber Zentralstaaten und -banken, Instituten und Unternehmen sind indes Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung des Risikopositionswertes heranzuziehen (vgl. Art. 166 Abs. 8 CRR). Der zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Betrag wird zu diesem Zweck mit Werten zwischen 0 % und 75 % multipliziert, wobei die konkrete Gewichtung insbesondere davon abhängt, ob die Zusage jederzeit kündbar ist und aktiv überwacht wird.

d) Risikogewichtete Positionsbeträge und IRB-Formel

- 181 Wie oben bereits beschrieben (siehe Rz. 169 ff.), sind die wesentlichen Eingangsparameter zur Quantifizierung des Risikogewichts die drei Größen **Ausfallwahrscheinlichkeit** (Probability of Default – PD), **Verlustquote bei Ausfall** (Loss Given Default – LGD) und **Laufzeit** (Maturity – M). Die Ausfallwahrscheinlichkeit definiert Art. 4 Abs. 54 CRR dabei als die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls des Schuldners bzw. der Gegenpartei innerhalb eines Jahres. Insofern legt der Regulator für Zwecke der Eigenmittelunterlegung ex-

151) Abgesehen von Basisansatz und fortgeschrittenem Ansatz kann ein Institut bei Spezialfinanzierungen auch den sog. Supervisory Slotting Approach einsetzen, der die Zuweisung zu den Risikogewichten regelt. Am 23.6.2016 hat die EBA mit dem EBA/RTS/2016/02 diese Zuweisungen konkretisiert und die die Risikogewichte treibenden Faktoren präzisiert (EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on Assigning Risk Weights to Specialised Lending Exposures under Article 153(9) of Regulation (EU) No 575/2013 (Capital Requirements Regulation – CRR), v. 13.6.2016 (EBA/RTS/2016/02)).

152) Im Unterschied hierzu wird beim Standardansatz der Buchwert nach Berücksichtigung etwaiger Kreditrisikoanpassungen zugrunde gelegt. Aus diesem Grund ist auch kein Wertberichtigungsvergleich analog den Vorgaben zum IRB-Ansatz durchzuführen.

153) Bei angekauften Forderungen ergibt sich der Risikopositionswert als Buchwert (ohne Kreditrisikoanpassungen) abzgl. der Eigenmittelunterlegung für das Verwässerungsrisiko.

plizit einen Zeithorizont für die Vorhersage von Schuldnerausfällen vor. Nach Art. 4 Abs. 55 CRR ist der LGD als Höhe des Verlusts gemessen am Betrag der zum Zeitpunkt des Ausfalls ausstehenden Risikoposition zu quantifizieren. Schließlich definiert Art. 162 Abs. 1 CRR die Laufzeit als effektive Restlaufzeit der Risikoposition.

Allerdings werden folgende **Einschränkungen** gemacht:

182

- Weil im **Basisansatz** keine eigenen LGD-Schätzungen erfolgen, werden hier **konkrete LGD-Werte** vorgegeben (Artt. 161, 164, 165 CRR):
 - **Staaten, Institute, Unternehmen:** 45 % (75 %) für vorrangige (nachrangige) Risikopositionen ohne anerkannte Sicherheit.¹⁵⁴⁾
 - **Mengengeschäft:** Grundsätzlich eigene Schätzungen, aber Ausnahmen (bspw. 75 % für das Verwässerungsrisiko bei angekauften Forderungen im Mengengeschäft, sofern keine eigenständige Zerlegung des EL in PD und LGD).
 - **Beteiligungspositionen:** 65 % für hinreichend diversifiziertes Portfolio, 90 % sonst.
- Die **PD für Unternehmen, Institute und das Mengengeschäft erhält einen Floor von 0,03 %** (Art. 160 Abs. 1 und Art. 163 Abs. 1 CRR), der Floor für Beteiligungen i. R. des PD-/LGD-Ansatzes liegt zwischen 0,09 % und 1,25 % (Art. 165 Abs. 1 CRR).
- Ausgefallene Forderungen sind grundsätzlich mit einer PD von 100 % zu versehen (Art. 160 Abs. 3 und Art. 163 Abs. 2 CRR).

Mit diesen Vorgaben lässt sich nun die **IRB-Formel** als Grundlage für die Ableitung der Eigenmittel im IRB-Ansatz befüllen. Laut Artt. 153 und 154 CRR ergibt sich folgende (stark vereinfachte) Formel für das Risikogewicht im IRB-Ansatz:¹⁵⁵⁾

183

$$RW = LGD \cdot (\text{bed. PD} - PD) \cdot M \cdot 1,06.$$

Wobei die sog. **bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit** nach Art. 153 CRR von der geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners, der zugehörigen Forderungsklasse und dem Umsatz abhängt.¹⁵⁶⁾ Anhand der Differenz von bedingter PD und originärer PD lässt sich erkennen, dass die Eigenmittelunterlegung gemäß IRB-Formel den unerwarteten Verlust abzudecken versucht, weil der Subtrahend einen mit Laufzeit und aufsichtlichem Skalierungsfaktor multiplizierten erwarteten Verlust, $EL = PD \cdot LGD$, darstellt.

184

Die Angemessenheit dieses erwarteten Verlusts ist durch einen **Wertberichtigungsvergleich** nachzuweisen, bei dem die Differenz zwischen allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen sowie zusätzlichen Wertberichtigungen und den erwarteten Verlustbeiträgen ermittelt wird (vgl. Artt. 158 f. CRR). Ein Wertberichtigungsüberschuss ist dem Ergänzungskapital zuzuschlagen, ein Fehlbetrag indes vom harten Kernkapital abzuziehen.

185

Die Eigenmittelunterlegung der unerwarteten Verluste ist eine konkave Funktion z. B. der Ausfallwahrscheinlichkeit und reagiert entsprechend unterschiedlich je nach Ausprägung der originären PD – die Eigenmittelunterlegung bei sehr kleiner PD ist sensitiver als bei vergleichsweise hoher PD. Das ist umgekehrt für den LGD nicht der Fall, weil dieser

186

154) Weitere Werte für angekaufte vorrangige (nachrangige) Unternehmensforderungen im Falle selbst geschätzter PDs (45 % bzw. 100 %) und Verwässerungsrisiken bei angekauften Unternehmensforderungen (75 %).

155) Hierbei handelt es sich um das Risikogewicht ohne Ausfall. Sofern der Schuldner als ausgefallen eingestuft wurde, ist eine bestmögliche Schätzung des unter den gegenwärtigen ökonomischen Umständen zu erwartenden Verlusts (vgl. Art. 181 Abs. 1 lit. h CRR) zu verwenden (best estimate-LGD – BE-LGD) und das Risikogewicht ist max. (0; $12,5^* \cdot (\text{LGD} - \text{BE-LGD})$).

156) Für eine weitergehende Darstellung der nach Forderungsklassen segmentierten Vorgaben an die Nutzung der IRB-Formel sei auf die CRR selbst verwiesen.

linear in die IRB-Formel eingeht. Insofern sind **Schwankungen des LGD** stets gleichermaßen bedeutsam für die RWA, während durch **PD-Schwankungen** getriebene RWA-Effekte c. p. eher in den unteren Bereichen realisiert werden können.

e) **Mindestanforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes**

- 187 Der sechste Abschnitt im CRR Teil zum IRB-Ansatz beschäftigt sich mit den Mindestanforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes, die ein Institut sowohl bei Erstgenehmigung als auch fortlaufend zu erfüllen hat. Aufbauend auf der Definition eines Ratingsystems als Gesamtheit aller für eine Erfassung und Steuerung der Kreditrisiken notwendigen Methoden, Prozesse, Kontrollen und Daten- bzw. IT-Systeme zerfallen die Anforderungen in die **Teilbereiche**
- „**Ratingsysteme**“ (Artt. 169 bis 177 CRR),
 - „**Risikoquantifizierung**“ (Artt. 178 bis 184 CRR),
 - „**Validierung**“ (Art. 185 CRR),
 - „**Beteiligungspositionen**“ (Artt. 186 bis 188 CRR) sowie
 - „**Interne Unternehmensführung und Überwachung**“ (Artt. 189 bis 191 CRR).
- 188 Einleitend stellen die Artt. 169 und 170 CRR allgemeine **Anforderungen an die Struktur von Ratingsystemen**. Grundsätzlich muss ein Institut klar definierte Kriterien haben nach denen es die Schuldner und Geschäfte den verschiedenen Ratingsystemen zuordnet, und diese Kriterien regelmäßig überprüfen.¹⁵⁷⁾ Die Stabilität der Anwendungsbereiche der einzelnen Ratingsysteme ist wichtig, um dem jeweiligen Risiko angemessen Rechnung tragen zu können. Konkretisierend fordert Art. 170 CRR,
- dass ein Ratingsystem den Risikomerkmale von Schuldnern und Geschäften bzw. Transaktionen Rechnung trägt,
 - dass der Grad der Risikodifferenzierung die angestrebte Klassifikation von guten bzw. schlechten Schuldnern (PD) sowie eine Quantifizierung verschiedener Verlusteigenschaften (LGD) ermöglicht, ohne dabei zu große Konzentrationen hervorzurufen,¹⁵⁸⁾
 - dass die Methoden für die Zuordnung von Schuldnern und Geschäften eine aussagekräftige Differenzierung der Risiken über die Ratingklassen hinweg bzw. eine Zusammenfassung gleichartiger Risiken innerhalb der Ratingklassen gewährleisten.
- 189 Zu diesem Zweck hat das Institut über „genau festgelegte Definitionen, Prozesse und Kriterien für die **Zuordnung von Risikopositionen zu den Ratingstufen** oder Risikopools eines Ratingsystems“ zu verfügen, wobei die Zuordnungskriterien mit den internen Kreditvergaberichtlinien und den internen Vorgaben mit Blick auf den Umgang mit problembehafteten Krediten übereinstimmen müssen (vgl. Art. 171 CRR). Um die Integrität dieses Zuordnungsprozesses über alle Schuldnerklassen hinweg gewährleisten zu können, muss das Institut eine mindestens jährliche Überprüfung dieser Verfahren etablieren.

157) Insb. die Abgrenzung zwischen großen sowie kleinen und mittleren Unternehmen oder aber die Zuordnung von Schuldnern bei mehreren parallel laufenden Ratingsystemen für das Mengengeschäft kann Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn bspw. die Daten- und Informationslage zu den Schuldnern und Geschäften nicht konsistent vorliegen und somit die Definition von eindeutigen Kriterien für die Zuordnung zu Anwendungsbereichen (über die Zeit) instabil ist.

158) Bspw. ist für die Klassifikation von Risikopositionen gegenüber Unternehmen, Instituten sowie Staaten und Banken eine mindestens 7-stufige Ratingskala (zzgl. einer Stufe für ausgefallene Schuldner) einzuführen, um der Risikodifferenzierung zu genügen.

Abschließend haben die Ratingsysteme noch **Vorgaben hinsichtlich der Verwendung statistischer Modelle bzw. algorithmischer Verfahren** (Art. 174 CRR), die Dokumentation aller zur Ausgestaltung der Ratingsysteme notwendigen Einzelheiten (Art. 175 CRR), die für Zwecke des internen Beurteilungsprozesses zu erfassenden und zu speichernden Daten (Art. 176 CRR) sowie die regelmäßige Durchführung von Stresstests, die den Einfluss bestimmter (interner und externer) Bedingungen auf die Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko erfassen sollen (Art. 177 CRR), zu erfüllen und jederzeit nachweisen zu können. 190

Diese allgemeinen Anforderungen werden in den Artt. 178 bis 184 CRR mit Blick auf die eigentliche **Risikoquantifizierung** konkretisiert. Der zentrale Art. 178 CRR definiert den Schuldnerausfall, der im Wesentlichen dann als gegeben anzusehen ist, wenn 191

- das Institut es als unwahrscheinlich ansieht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten in voller Höhe und Fristigkeit begleichen wird, oder
- eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners mehr als 90 Tage überfällig ist.

Zu beiden Vorgaben werden detailliert Sachverhalte aufgelistet, um den **Schuldnerausfall** 192 interpretieren zu können. Zudem wird der sog. 90-Tage Verzug in der SolvV n. F. dahingehend spezifiziert, dass von Wesentlichkeit dann ausgegangen werden kann, wenn 2,5 % des ausstehenden Exposures betroffen sind. Außerdem liegen mit den EBA „Guidelines on the definition of default“¹⁵⁹⁾ sowie den Anforderungen an die Materialitätsschwelle für überfällige Forderungen¹⁶⁰⁾ zwei den Art. 178 Abs. 6 CRR konkretisierende Anforderungen vor (aktuell im Entwurfsstadium).

Die **allgemeinen Anforderungen an Schätzungen** in Art. 179 CRR fordern u. a. die Berücksichtigung aller relevanten Daten, Informationen und Methoden, die Verwendung historischer und im Zeitverlauf konsistenter Daten, die Berücksichtigung aller wesentlichen Risikotreiber bei der Modellentwicklung und -validierung, Repräsentativitätsnachweise im Falle der Verwendung externer Daten, die Verwendung von Sicherheitsspannen im Falle unvollständiger Daten oder potentieller Schätzunsicherheiten usw. 193

Aufbauend auf diesen grundlegenden Anforderungen¹⁶¹⁾ stellt die CRR auch spezielle Bedingungen an die Schätzungen der Risikoparameter PD, LGD, und CCF. Bspw. muss eine Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit auf einer mindestens fünfjährigen Historie aufbauen und auf den langjährigen Ausfallraten – i. S. von institutseigenen Erfahrungswerten – beruhen. Auch die Quantifizierung der Verlustquote bei Ausfall muss eine mindestens fünfjährige Historie zugrunde legen, zudem ist der LGD als ausfallgewichteter – und nicht etwa als exposure-gewichteter – Durchschnitt abzuleiten. Aufgrund des konzeptionellen Zusammenhangs zwischen PD und LGD sind insbesondere etwaige Abhängigkeiten zwischen dem Risiko eines Schuldners und dem Risiko einer Sicherheit zu berücksichtigen, nicht zuletzt sind auch sog. **Downturn-LGDs** zu ermitteln, die im Falle eine Konjunkturabschwungs weiterhin valide LGD-Schätzungen darstellen sollen. Für die Schätzung von Umrechnungsfaktoren gelten ebenfalls Vorgaben, insbesondere sind zusätzliche Inanspruchnahmen des Schuldners bis zum Zeitpunkt und nach Eintritt des Ausfalls zu analysieren und in den Schätzungen zu berücksichtigen. 194

159) EBA, Consultation on Guidelines on the application of the definition of default, v. 22.9.2015 (EBA/CP/2015/15).

160) EBA, Consultation on draft Regulatory Technical Standards on materiality threshold of credit obligation past due, v. 31.10.2014 (EBA/CP/2014/32).

161) Art. 184 CRR macht auch konkretisierende Vorgaben mit Blick auf angekaufte Forderungen, die bspw. die Überwachung der Qualität der angekauften Forderungen sowie der Finanzlage von Verkäufer und Forderungsverwalter inkludieren.

- 195 Angesichts der Aussagekraft und Relevanz von Ratingsystemen (sowohl für die interne Steuerung als auch die Eigenmittelunterlegung) sowie deren – zuvor bereits geschilderten – Komplexität kommt der regelmäßigen **Validierung** von Ratingsystemen eine hohe Bedeutung zu. Das gilt aus Sicht des Instituts selbst, wird aber insbesondere auch von der Bankenaufsicht eingefordert. Das übergeordnete Ziel besteht darin, regelmäßig „die Leistungsfähigkeit der Systeme der internen Beurteilung und der Risikoschätzung konsistent und aussagekräftig zu beurteilen“ (Art. 185 lit. a CRR), um auf diese Weise die Angemessenheit der eingesetzten Beurteilungssysteme und -verfahren nachweisen zu können. Mit einem solchen übergeordneten Validierungsprozess oder -framework¹⁶²⁾ kann das Institut beurteilen, ob die Modelle und Modellergebnisse ihrem Zweck entsprechen oder geeignete Maßnahmen einzuleiten sind.
- 196 Eine Validierung selbst lässt sich üblicherweise gedanklich auftrennen in eine **quantitative und eine qualitative Validierung**. Während i. R. der quantitativen Validierung insbesondere die Themen Trennschärfe (angemessene Risikodifferenzierung), Stabilität (der Ergebnisse über die Zeit) und Kalibrierung (Schätzung entspricht im Wesentlichen den institutseigenen Erfahrungswerten) im Vordergrund stehen, überprüft die qualitative Validierung eher übergeordnete Sachverhalte. Neben dem Modelldesign („fit for purpose“) und Fragestellungen zur Datenqualität ist die zu hinterfragen, ob die interne Verwendung des Modells (weiterhin) den Anforderungen genügt.¹⁶³⁾
- 197 Zur Handhabung von **Beteiligungspositionen** werden mit den Artt. 186 bis 188 CRR eigenständige Vorgaben gemacht. Grundsätzlich sieht die Aufsicht die Anwendung einer der drei Modellalternativen einfacher Risikogewichtungsansatz, PD-/LGD-Methode oder eigenständiges internes Modell vor (vgl. auch Art. 155 CCR). Quantitative Mindestanforderungen hierzu werden im Art. 186 CRR beschrieben, insbesondere mit Blick auf die zur Risikoquantifizierung herangezogenen Daten. Die Artt. 187 und 188 CRR indes machen Vorgaben zur Einbindung des Modells in die Risikosteuerung sowie hinsichtlich der Validierung und Dokumentation.
- 198 Die Mindestanforderungen zur Nutzung des IRB-Ansatzes werden abgeschlossen mit den Themen **Unternehmensführung** (Art. 189 CRR), **Kreditrisiküberwachung** (Art. 190 CRR) und **Innenrevision** (Art. 191 CRR). Von der Unternehmensführung wird mit Blick auf die Ratingsysteme bspw. gefordert, dass sie den Aufbau und die Funktionsweise der Ratingsysteme kennt und versteht sowie fortlaufend sicherstellt, dass die Ratingsysteme ordnungsgemäß funktionieren. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, muss die Unternehmensführung geeignete Rollen und Verantwortlichkeiten etablieren (bspw. spezielle Modell- oder Risikoausschüsse oder -komitees). Eine wesentliche Säule

162) Neben klar definierten Rollen und Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Organisation und Durchführung von Validierungen und deren Ergebnissen bzw. resultierenden Feststellungen ist bspw. auch die Art der Kommunikation der Validierungsergebnisse an den Vorstand bzw. das Senior Management festzulegen, vgl. auch EBA, Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03).

163) Die Anforderungen der Aufsicht mit Blick auf die Validierung von Ratingsystemen verschärfen sich zunehmend. Mit dem Final Draft des sog. IRBA RTS (Final Draft Regulatory Technical Standards on the specification of the assessment methodology for competent authorities regarding compliance of an institution with the requirements to use the IRB Approach in accordance with Articles 144(2), 173(3) and 180(3)(b) of Regulation (EU) No 575/2013, v. 21.7.2016 (EBA/RTS/2016/03)) fordert die EBA insb. die Einrichtung einer sog. unabhängigen Validierungseinheit, die – je nach Größe des Instituts – vollständig unabhängig von den Modellentwicklern zu sein hat. Überdies stellt die Aufsicht die Verifizierung der bisher unter qualitativer Validierung subsummierten Themen weiter in den Vordergrund, indem sie explizit die Prüfung/Validierung der am Ratingsystem beteiligten Prozess- und IT-Sachverhalte einfordert.

stellt hierbei die Kreditrisiküberwachungseinheit (KRÜ) dar, die für die „Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung, Überwachung und Leistungsfähigkeit der Ratingsysteme verantwortlich“ ist.¹⁶⁴⁾ Zu diesem Zweck muss sie unabhängig von solchen Personal- und Managementfunktionen sein, die für die Eröffnung und Verlängerung von (Kreditrisiko-) Positionen zuständig ist. Im Sinne der „third line of defense“ fordert Art. 191 CRR von der Revision oder einer anderen vergleichbaren unabhängigen Stelle eine mindestens jährliche Prüfung der Ratingsysteme des Instituts und deren Funktionsweise, „einschließlich der Tätigkeit der Kreditabteilung sowie der PD-, LGD-, EL- und Umrechnungsfaktorschätzungen“. Dabei sind alle geltenden Anforderungen zu überprüfen.

V. Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken

1. Überblick

a) Entstehung und Definition der Risikoart operationelles Risiko

Das operationelle Risiko¹⁶⁵⁾ (in der Bankpraxis als „OpRisk“ abgekürzt) wurde mit Basel II – nach Kreditrisiko und Marktrisiko – zur dritten Risikoart aufgewertet, die in Säule I mit Kapital unterlegt wird. Eingeführt wurden OpRisk-Kapitalanforderungen mit der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juni 2004 (= **Basel II**), ihrer Umsetzung auf EU-Ebene in CRD vom September 2005 (= CRD I)¹⁶⁶⁾ und als rechtlich bindende Vorgabe in Deutschland mit der Solvabilitätsverordnung (SolvV)¹⁶⁷⁾ vom Dezember 2006. Die deutschen Institute mussten die OpRisk-Eigenkapitalanforderung erstmals zum 1.1.2008 erfüllen. Mittlerweile sind die OpRisk-Anforderungen in Teil 3 Titel III der CRR¹⁶⁸⁾ geregelt.

Auslöser für die Einführung einer eigenständigen Kapitalanforderung für das operationelle Risiko waren v. a. spektakuläre Großschäden in Banken durch betrügerische Handelsaktivitäten.¹⁶⁹⁾ Trotz der Einführung zahlreicher Detailanforderungen zur Steuerung von operationellen Risiken in Banken sind auch in der jüngeren Vergangenheit **OpRisk-Großschäden** weiterhin aufgetreten.¹⁷⁰⁾ In der jüngsten Vergangenheit sind neben den „rogue trader-Fällen“ nun generell das sog. „Conduct Risk“ sowie „Cyber-Risiken“ in den Fokus

164) An dieser Stelle besteht aktuell eine gewisse Diskrepanz zwischen den Vorgaben der CRR und den Anforderungen des IRBA RTS, der seit dem 21.7.2016 als Final Draft vorliegt. Während Art. 190 Abs. 2 lit. f CRR von der Kreditrisiküberwachungseinheit eine „aktive Beteiligung an der Gestaltung bzw. Wahl, Umsetzung und Validierung der im Beurteilungsprozess eingesetzten Modelle“ einfordert, erwartet Art. 10 IRBA RTS eine Trennung der unabhängigen Validierungseinheit von der Kreditrisiküberwachungseinheit.

165) Der englische Fachbegriff „operational risk“ wurde vor Basel II oftmals auch als „Betriebsrisiko“ und „operationales Risiko“ oder „operatives Risiko“ übersetzt. Erst im Zusammenhang mit den EU-Umsetzungsrichtlinien sowie der rechtlichen Umsetzung in Deutschland legte sich die deutsche Bankenaufsicht auf den Begriff operationelles Risiko fest.

166) Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung) – Capital Requirements Directive (CRD I), ABl. (EU) L 177/1 v. 30.6.2006.

167) Solvabilitätsverordnung – SolvV, v. 6.12.2013, BGBl. I 2013, 4168.

168) Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.6.2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 – Capital Requirements Regulation (CRR), ABl. (EU) L 176/1 v. 27.6.2013.

169) Zu nennen sind hier v. a. die unautorisierten Handelsgeschäfte in der Barings-Bank durch *Nick Leeson*, die 1995 zu einem Verlust von fast einer Milliarde Britischen Pfund und zum Zusammenbruch der *Barings-Bank* führten. Der BCBS verlangte daraufhin erstmals 1997 in seinen Core Principles for Effective Banking Supervision, dass die international tätigen Institute ihr „Operational Risk“ geeignet steuern sollen, vgl. BCBS, Core principles for effective banking supervision, 1997, S. 29.

170) Für eine Kurzbeschreibung der wichtigsten Fälle in der vergangenen Jahren, wie z. B. *Kerviel*, *Madoff* sowie die Rechtsrisiken in den USA im Zusammenhang mit der Subprime-Krise und deren Einfluss auf die OpRisk-Regulierung, s. *Buchmüller/Sturm* in: Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfen.

der Aufsicht gerückt. Exemplarisch für das Bedrohungsbild Cyber-Risiken ist der Fall der Zentralbank von Bangladesh von Februar 2016: Durch einen Hackerangriff konnten über das Zahlungsverkehrssystem Swift Zentralbankgelder im Volumen von rund 100 Mio. US\$ auf Privatkonten in den Philippinen und Sri Lanka überwiesen werden.¹⁷¹⁾ Zum **Conduct Risk** können als aktuelles Beispiel betrügerische Handlungen von mehreren Tausend Mitarbeitern der US-Bank *Wells Fargo* herangezogen werden, die für Kunden ohne deren Wissen mehr als zwei Millionen Einlagen- und Kreditkartenkonten eröffnet, sich Gelder transferiert hatten und entsprechende Gebühren ohne Auftrag und Zustimmung der Kunden vereinnahmt hatten.¹⁷²⁾

- 201 Art. 4 Abs. 1 Nr. 52 CRR definiert „operationelles Risiko“ als „das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich Rechtsrisiken“. Diese **Definition** ist so allgemein gehalten, dass letztlich fast alle Risiken darunter eingruppiert werden können. Eine Klarstellung der OpRisk-Definition gibt die CRR indirekt über die sog. Verlustereigniskategorien.¹⁷³⁾ Demnach fallen insbesondere Betrugsrisiken und Rechtsrisiken insbesondere im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Streitigkeiten oder Produkthaftung sowie Sachschäden und finanzielle Verluste durch Prozessfehler oder aufgrund menschlichen Versagens, IT-Problemen oder sonstigen außerordentlichen Umständen unter die OpRisk-Definition.¹⁷⁴⁾ Eine wesentliche Einschränkung der sehr weit gefassten OpRisk-Definition erfolgt durch die Begrenzung der Risikomessung und Risikoschätzung auf „Verluste“.¹⁷⁵⁾

b) Die OpRisk-Regelungen in der CRR

- 202 Die Bankenverordnung (CRR) hat die Regelungen der Basler Kapitalvereinbarung (Basel II) zur Berechnung der OpRisk-Eigenkapitalanforderung in Säule I im Wesentlichen

171) Eine weitere Überweisung i. H. von 870 Mio. US\$ vom Konto der *Central Bank of Bangladesh* bei der *Federal Reserve Bank of New York* konnte zufällig noch gestoppt werden. Die Hacker konnten durch Eindringen in die Systeme der *Bangladesh Bank* sowohl die Zugangsschlüssel für die Swift-Überweisungen als auch die Prozesse zwischen den beiden Zentralbanken ausspähen, vgl. hierzu *Buchmüller/Sturm* in: *Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfen, sowie Das/Spicer, The Swift Hack, How the New York Fed Fumbled Over the Bangladesh Cyber-heist*, v. 21.7.2016, und *Devnath/Riley, Bangladesh Bank Heist Probe Said to Find Three Hacker Groups*, v. 10.5.2016.

172) Vgl. *Gray, Financial Times*, v. 9.9.2016, S. 1. Aufgrund dieses Fehlverhaltens verhängte die USAufsicht unter Federführung der nach der Finanzkrise neugegründeten Verbraucherschutzbehörde Consumer Financial Protection Bureau CFPB eine Strafe i. H. von 185 Mio. €. Ebenso unter „Conduct Risk“ fallen z. B. die in der jüngeren Vergangenheit bekannt gewordenen Manipulationen des Libor und viele weitere von Bankmitarbeitern begangene Delikte s. *Buchmüller/Sturm* in: *Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfen*.

173) S. Art. 322 Abs. 3 lit. b CRR und Art. 324 CRR: Institute, die einen fortgeschrittenen Messansatz anwenden, müssen ihre Verluste den sieben Verlustereigniskategorien zuordnen.

174) Diese Abgrenzung wird auch in den EBA SREP-Guidelines deutlich (Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), v. 19.12.2014 (EBA/GL/2014/13)): Darin wird das sog. „Conduct Risk“ („arising from inappropriate supply of financial services including cases of wilful or negligent misconduct“), „ICT Risk“ („information and communication technology risk ... due to the inappropriateness or failure of the hardware and software of technical infrastructures, which can compromise the availability, integrity, accessibility and security of such infrastructures and of data“), sowie – in Teilaspekten – das Modellrisiko und Reputationsrisiko dem operationellen Risiko zugeordnet. Eine Übersichtsdarstellung der neuen regulatorischen Anforderungen zum Conduct Risk und IT-Risiken geben *Buchmüller/Koschate* in: *Geiersbach/Prasser, Stresstesting*.

175) S. die Kommentierung der OpRisk-Anforderungen der CRR Luz/Neus/Schaber/u. a.-*Buchmüller/Beekmann, KWG und CRR, Artt. 312–324 CRR Rz. 26–33, zum Verlustbegriff*.

unverändert übernommen.¹⁷⁶⁾ Artt. 312–324 CRR in Teil 3 Titel III Kap. 1 CRR legen die Eigenmittelanforderungen an die Risikoart operationelles Risiko fest. Art. 312 CRR regelt die grundsätzlich freie **Wahlmöglichkeit zwischen den drei OpRisk-Ansätzen**,

- dem Basisindikatoransatz (BIA),
- Standardansatz (STA) und
- einem fortgeschrittenen Messansatz (advanced measurement approaches – AMA).¹⁷⁷⁾

Nach der Grundkonzeption von Basel II sollte eine im Durchschnitt beim Übergang von BIA zu STA und v. a. zum AMA sinkende Kapitalbelastung dabei den zentralen Anreiz darstellen, um die Institute zu bewegen, sich freiwillig höheren Anforderungen zu unterwerfen.¹⁷⁸⁾ Der BCBS, die EU und die deutsche Aufsicht haben sich gescheut, Institute mit hohem OpRisk klar zur Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes oder zumindest des Standardansatzes zu verpflichten, um die hiermit verbundene Anreizproblematik zu lindern.¹⁷⁹⁾ Der Basler Regeltext weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankenaufsicht die Eigenkapitalanforderungen, die eine Bank mit dem von ihr verwendeten OpRisk-Ansatz errechnet hat, auf ihre Plausibilität überprüft, und sofern die Plausibilität nicht gegeben ist, angemessene aufsichtliche Maßnahmen i. R. der Säule II in Erwägung zieht.¹⁸⁰⁾

Die deutschen Institute nutzen in Säule I weit überwiegend den Basisindikatoransatz. 204
Aus den von der Deutschen Bundesbank i. R. des sog. „Supervisory Disclosure“ veröffentlichten Daten kann allerdings abgelesen werden, dass v. a. die großen Institute überwie-

176) D. h. konkret den Text der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.6.2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute – Bankenrichtlinie 2006/48, ABl. (EU) L 177/1 v. 30.6.2006. Gegenüber der bisher in Teil 3 der SolvV a. F. enthaltenen nationalen Umsetzung der Bankenrichtlinie 2006/48 haben sich keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergeben, mit Ausnahme der Behandlung des Leasinggeschäftes in den einfachen OpRisk-Ansätzen. Aus diesem Grund gab es i. R. der Fertigstellung der CRR auch keinerlei öffentliche Diskussion zum Thema OpRisk.

177) Die drei Verfahren unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Komplexität und den damit verbundenen Anforderungen an Risikomessung und -management. Wie auch bei den Ansätzen für das Kreditrisiko sollen die Institute mit Basel II einen Anreiz zur Nutzung komplexerer und vermeintlich genauerer Methoden erhalten: Die einfachen Ansätze wurden so kalibriert, dass im Durchschnitt die OpRisk-Kapitalanforderung durch Anwendung eines fortgeschrittenen, risikosensitiveren Ansatzes sinken soll (vgl. BCBS, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II, v. 6/2006, Rz. 14; Buchmüller, Basel II, S. 116–121). Diese Zielsetzung ist auch in ErwG Nr. 52 der CRR explizit genannt.

178) Trotz dieser generellen Anreize im Durchschnitt der Institute würde die Eigenkapitalbelastung von Instituten mit ungewöhnlich hohem OpRisk durch Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes steigen, da diese ihr OpRisk mit Anwendung des wenig risikosensitiven Basisindikator- oder Standardansatzes unterschätzen. Deshalb stand für die Bankenaufsicht zu befürchten, dass gerade Institute mit besonders hohem operationellen Risiko ihre Risikomess- und Managementansätze nicht über die Mindestanforderungen hinaus weiterentwickeln. Sofern sich das OpRisk-Profil eines Institutes stark verschlechtert, besteht zudem der Anreiz, durch den Wechsel zu einem einfacheren Ansatz Kapital zu sparen. Aus diesem Grund ist freie Wahl zwischen den Ansätzen eingeschränkt: In der CRR erfolgt dies im Wesentlichen mit Art. 313 CRR (Rückkehr zu weniger komplizierten Ansätzen) und Art. 314 CRR (Kombination verschiedener Ansätze).

179) Die Basler Rahmenvereinbarung enthält diesbezüglich nur folgende „Guidance“: „Von international tätigen Banken und von Banken, die erheblichen operationellen Risiken ausgesetzt sind (z. B. auf Transaktionsverarbeitung spezialisierte Banken), wird erwartet, dass sie ein anspruchsvolleres Verfahren als den Basisindikatoransatz anwenden, das ihrem individuellen Risikoprofil angemessen ist“ (vgl. BCBS, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II, v. 6/2006, Rz. 647). Diese Basler Vorgabe ist der Bankenrichtlinie allerdings aktuell nicht weiter berücksichtigt.

180) Vgl. BCBS, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II, v. 6/2006, Rz. 647, dort Fn. 98. Solche Maßnahmen sind in Säule II im deutschen Aufsichtsrecht ohnehin nach § 25a KWG und den MaRisk bereits seit längerem möglich und gewinnen nun mit den SREP-Guidelines an Bedeutung (siehe hierzu Rz. 7 ff.).

gend den Standardansatz oder einen fortgeschrittenen Messansatz anwenden.¹⁸¹⁾ Abb. 13 zeigt, dass diese Ansätze zwar insgesamt nur von weniger als 4 % der Institute verwendet werden, mit diesen Berechnungsmethoden aber 56 % der über den gesamten deutschen Bankensektor aggregierten OpRisk-Eigenmittelanforderung berechnet werden.

205 **Abb. 13: Gewählte OpRisk-Ansätze der deutschen Institute zum 31.12.2013**

OpRisk-Ansatz (in Säule I)	Anteil an Gesamtzahl der Institute	Anteil an gesamter OpRisk-Eigenmittelanforderung
Basisindikatoransatz	96,8 %	43,9 %
Standardansatz	2,3 %	19,2 %
AMA	0,9 %	36,8 %

Quelle: Eigene Darstellung.

- 206 Der CRR-Text macht die vom Basisindikatoransatz (BIA) über den Standardansatz (STA) zu den fortgeschrittenen Messansätzen (AMA) zunehmende Regelungsdichte deutlich: Art. 315 CRR legt die **Berechnungsmethodik im BIA** fest und Art. 316 CRR definiert die für die Höhe des OpRisk-Anrechnungsbetrags im BIA und STA entscheidende Variable des **maßgeblichen Indikators** (siehe hierzu Rz. 216 ff.).
- 207 Die **Vorgaben an den Standardansatz (STA)** enthalten Artt. 317–320 CRR. Neben dem maßgeblichen Indikator gemäß Art. 316 CRR und der Berechnungslogik gemäß Art. 317 CRR ist für die Höhe der Eigenmittel im STA die sog. „Geschäftsfeldzuordnung“ (business line mapping) entscheidend. Die Vorgaben hierzu enthält Art. 318 CRR (siehe hierzu Rz. 221 ff.). Art. 319 CRR regelt mit dem sog. alternativen Standardansatz (ASA) eine Untervariante des Standardansatzes, den ein Institut, das die in diesem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt, wählen darf. Art. 320 CRR enthält abschließend die Voraussetzungen, die alle Standardansatz-Institute (inkl. ASA-Institute) für die Anwendung dieses Ansatzes erfüllen müssen.
- 208 Die vier zum Teil recht ausführlichen Artt. 321–324 CRR legen die **Voraussetzungen und Berechnungsmodalitäten im AMA fest**. Eine eigentliche Berechnungssystematik wird im Gegensatz zu den beiden einfachen OpRisk-Ansätzen nicht mehr vorgegeben. Stattdessen wird eine große Flexibilität bei der Berechnungsmethodik eingeräumt, sofern sie die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 321 CRR und die quantitativen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 322 CRR erfüllen. Art. 323 CRR ergänzt den AMA-Teil der CRR hinsichtlich der Möglichkeit der risikomindernden Anrechnung von Versicherungen und anderen Risikübertragungsmechanismen, während Art. 324 CRR das Kap. 4 quasi als Anhang beendet, indem er die in Art. 322 CRR genannten „Verlusterkategorien“ mittels einer tabellarischen Auflistung darstellt. Die Anforderungen an die fortgeschrittenen Messansätze sind im Folgenden, siehe Rz. 229 ff., detaillierter dargestellt.
- 209 Im Gegensatz zur Kredit- und Marktrisikomodellierung bestehen bei den fortgeschrittenen OpRisk-Messansätzen viel umfangreichere **Modellierungsmöglichkeiten für die Institute**, ohne dass durch den Regelungstext sichergestellt ist, dass die Institute tatsächlich

181) Zum „Supervisory Disclosure“ vgl. *Buchmüller*, BankPraktiker, Nr. 10 5/2007, S. 462. Verwendet wurden die Daten für das Jahr 2013, da diese noch alle „deutschen“ Institute enthalten. Die mittlerweile für 2014 und 2015 von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Daten enthalten nun nicht mehr die Institute unter direkter EZB-Aufsicht. Dadurch ist der Anteil der AMA-Institute an der Gesamtzahl der (nun LSI) Institute in 2015 auf 0,31 % und der AMA Anteil an der Gesamthöhe der Kapitalanforderungen auf 1,33 % gesunken).

für vergleichbare Risiken auch eine Eigenmittelunterlegung in vergleichbarer Höhe berechnen. Während für die Marktrisikomodelle bereits bei Einführung der internen Modellansätze ein sog. Backtesting festgelegt wurde und für die IRBA-Modelle, ebenso wie für die Marktrisikomodelle, mit Basel III ein sog. Referenzportfolio gemäß § 6 SolvV eingeführt wurde (siehe Rz. 35 ff.), fehlt ein solches Korrektiv für die AMA-Modelle.

c) **OpRisk-Vorgaben in Säule II und Säule III**

Die bereits 1998 mit einem ersten Basler Diskussionspapier begonnenen Arbeiten an Vorgaben zum OpRisk-Management führten nach intensiver Diskussion mit den betroffenen Banken im Jahr 2003 zur Veröffentlichung des Guidance-Papiers „**Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk**“¹⁸²⁾ Die diesbezüglichen Anforderungen an das OpRisk-Management wurden als Teil des „supervisory review process“ in Säule II des Basel-II-Textes übernommen. Neben der expliziten Berücksichtigung des operationellen Risikos sollen dabei auch solche Risiken mit einbezogen werden, die i. R. der ersten Säule nicht in die Bestimmung der Eigenkapitalanforderung einfließen, wie z. B. das **bei der Definition des operationellen Risikos ausgeklammerte Reputationsrisiko und das strategische Risiko**. Zudem sollte Säule II ein besonderes Augenmerk darauf legen, ob die mit dem Basisindikatoransatz oder Standardansatz ermittelten Anrechnungsbeträge für das operationelle Risiko das tatsächliche Risiko eines Instituts unterschätzen.

In Deutschland hat die BaFin mit den **MaRisk** die Basler und Brüsseler Vorgaben an die Institute in Säule II umgesetzt. Teil der MaRisk ist seit deren Erstfassung in 2005 ein eigenes Modul mit OpRisk-spezifischen Anforderungen (BTR 4). Neben diesen besonderen Anforderungen sollen auch die meisten anderen Anforderungen der MaRisk letztlich operationelle Risiken, z. B. menschliches Versagen oder Fehlverhalten bis hin zum Betrug durch detaillierte Regelungen zur Funktionstrennung begrenzen. Ein Vergleich des Moduls „BTR 4 Operationelle Risiken“ mit den in Art. 320 CRR enthaltenen qualitativen Anforderungen an den OpRisk-Standardansatz macht die großen Ähnlichkeiten zwischen den beiden Regelungsbereichen deutlich.

Abb. 14: Qualitative Anforderungen an den OpRisk-Standardansatz

212

Anforderungen nach Art. 320 CRR	Anforderungen nach BTR 4 MaRisk
Einrichtung und gute Dokumentation eines angemessenen Systems zur Steuerung und Bewertung der operationellen Risiken sowie klare Definition der Zuständigkeiten und Verantwortung für dieses System. Ermittlung der Gefährdung durch operationelle Risiken und Sammlung relevanter Daten zu operationellen Risiken, einschließlich wesentlicher Verluste. Regelmäßige Prüfung des Systems durch unabhängige interne oder externe Stelle. System zur Bewertung der operationellen Risiken muss eng in Risikomanagementprozesse des Instituts eingebunden sein.	Das Kreditinstitut hat den operationellen Risiken durch angemessene Maßnahmen Rechnung zu tragen. Es muss gewährleistet sein, dass wesentliche operationelle Risiken zumindest jährlich identifiziert und beurteilt werden. Bedeutende Schadensfälle sind unverzüglich hinsichtlich ihrer Ursachen zu analysieren. Die Geschäftsleitung ist mindestens jährlich über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken zu unterrichten. Die Berichterstattung hat zumindest die Art des Schadens bzw. Risikos, die Ursachen, das Ausmaß des

182) 2011 hat der BCBS hierzu ein Update in Form der Principles for the Sound Management of Operational Risk, v. 6/2011, veröffentlicht und 2014 ein umfangreiches Review mit Fokus auf die sog. „three lines of defence“, vgl. BCBS, Review of the Principles for the Sound Management of Operational Risk, v. 10/2014. S. a. *Buchmüller/Sturm* in: Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfen, für eine Kurzzusammenfassung der Fortentwicklung der „Sound Practices“.

<p>Ergebnisse des Systems zur Bewertung der operationellen Risiken müssen ein fester Bestandteil der Prozesse für die Überwachung und Kontrolle des operationellen Risikoprofils des Instituts sein. System zur Berichterstattung an die Geschäftsleitung, damit den maßgeblichen Funktionen innerhalb des Instituts über das operationelle Risiko berichtet wird.</p> <p>Das Institut muss über Verfahren verfügen, um entsprechend den in den Berichten an das Management enthaltenen Informationen geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.</p>	<p>Schadens bzw. Risikos und ggf. bereits getroffene Gegenmaßnahmen zu umfassen.</p> <p>Auf Basis der Berichterstattung ist zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen zu treffen oder andere Risikosteuerungsmaßnahmen (z. B. Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten, Katastrophenschutzmaßnahmen) zu ergreifen sind. Die Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen ist zu überwachen.</p>
--	---

Quelle: *Buchmüller/Sturm* in: Buchmüller/Pfeifer, MaRisk Interpretationshilfen.¹⁸³⁾

- 213 Nach den MaRisk müssen alle Institute ein **grundlegendes Instrumentarium zum OpRisk-Management** besitzen. Somit müssen also auch diejenigen Institute, die den Basisindikatoransatz verwenden, ihr OpRisk geeignet identifizieren, beurteilen, überwachen und steuern, ohne dass sie es für die Bestimmung des OpRisk-Anrechnungsbetrages tatsächlich messen.
- 214 Während die ICAAP-Anforderungen (Internal Capital Adequacy Assessment Process) nach Säule II von der Bankenrichtlinie CRD IV geregelt werden, sind die **Offenlegungsanforderungen** der dritten Säule wiederum als Teil 8 in Art. 431–455 der CRR enthalten. Art. 446 CRR verlangt hinsichtlich des operationellen Risikos lediglich, den Ansatz für den sich das Institut qualifiziert hat sowie zusätzlich folgende Angaben: Bei Anwendung des AMA, die Beschreibung der Messmethodik, insbesondere der relevanten internen und externen Einflussfaktoren, sowie bei Anwendung des sog. „Partial Use“ die Beschreibung des Anwendungsbereichs und des Umfangs der genutzten Methoden offenzulegen (vgl. Art. 446 CRR).¹⁸⁴⁾
- 215 Insgesamt ist festzuhalten, dass auch für die »junge« Risikoart operationelles Risiko mittlerweile ein umfassendes Regelwerk entwickelt wurde, das weit über die Eigenmittelunterlegungsvorschriften der CRR hinausgeht. Die Regeldichte entspricht mittlerweile den Risikoarten Kredit- und Marktrisiko, ist allerdings in vielerlei Hinsicht prinzipienorientierter und erschließt sich oftmals nur im Vergleich zwischen den der Regelungssphären von Säule I und Säule II.

2. Basisindikatoransatz und Standardansatz

a) Die Berechnungslogik des Basisindikatoransatzes

- 216 Wählt ein Institut den Basisindikatoransatz (BIA), so beträgt sein **OpRisk-Anrechnungsbetrag nach Art. 315 Abs. 1 CRR** 15 % des Drei-Jahres-Durchschnitts des sog. „maßgeblichen Indikators“. ¹⁸⁵⁾ Der Faktor 15 % stellt einen rechnerischen Kalibrierungsfaktor

183) Dort ist auch eine ausführliche Darstellung der Anforderungen des OpRisk-Moduls der MaRisk zu finden.

184) Art. 454 CRR enthält zudem weitere Offenlegungsanforderungen für Institute, die den AMA anwenden (vgl. Art. 454 CRR): Demnach muss erläutert werden, wie das AMA-Institut von der risikomindernden Anerkennungsfähigkeit von Versicherungen und anderen Risikotransferinstrumenten Gebrauch macht.

185) Die Kenngröße „maßgeblicher Indikator“ (relevant indicator) nach dem Wortlaut der CRR wurde in der SolvV a. F. analog zur Basler Rahmenvereinbarung als „Bruttoertrag“ (gross income) bezeichnet. Art. 316 CRR definiert diese Kenngröße.

dar und besitzt ansonsten keine Bedeutung.¹⁸⁶⁾ Der maßgebliche Indikator ist eine buchhalterische Größe, die aus der jährlichen Gewinn- und Verlustrechnung des Instituts entnommen wird.¹⁸⁷⁾ Der OpRisk-Anrechnungsbetrag wird durch die Berechnung eines Drei-Jahres-Durchschnitts des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 315 Abs. 1 CRR geglättet. Dies dient dazu, um Schwankungen in der Eigenkapitalanforderung zu vermindern.¹⁸⁸⁾ Gemäß Art. 315 Abs. 4 CRR werden bei der Ermittlung des Drei-Jahres-Durchschnitts nur Geschäftsjahre berücksichtigt, in denen der maßgebliche Indikator einen positiven Wert annimmt (d. h. ein Wert > 0 , ein maßgeblicher Indikator i. H. von Null geht in die Berechnung ebenfalls nicht ein). Diese Regelung soll sicherstellen, dass die mit dem Bankgeschäft untrennbar verbundenen operationellen Risiken auch bei negativer Ertragslage mit Eigenkapital zu unterlegen sind.

Die folgende Formel stellt die Berechnungsweise im Basisindikatoransatz zusammenfassend dar. Auffällig ist, dass für Institute, deren maßgeblicher Indikator in allen drei betrachteten Jahren Null oder negativ ist, gemäß Art. 315 CRR kein OpRisk-Anrechnungsbetrag errechnet werden kann.¹⁸⁹⁾ 217

$$K_{\text{BIA}} = \frac{0,15 \cdot \sum_{i=1}^n \text{maßgeblicher Indikator}_i}{n}$$

mit:

K_{BIA} = OpR-Anrechnungsbetrag im Basisindikatoransatz

n = Anzahl der Jahre mit positivem maßgeblichen Indikator innerhalb der letzten drei Jahre

maßgeblicher Indikator _{i} = maßgeblicher Indikator des Jahres i mit positivem maßgeblichen Indikator

Der „maßgebliche Indikator“ soll in etwa das Ergebnis eines Instituts aus seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit vor den Verlusten abbilden, die auf OpRisk oder andere Risikoarten zurückzuführen sind. Der BCBS begründete die Verwendung des offensichtlich wenig risikosensitiven maßgeblichen Indikators letztlich damit, dass dieser einfach zu be- 218

186) Dieser Faktor wurde in den Basler Konsultationspapieren als „Alpha-Faktor“ bezeichnet und ursprünglich auf 30 % geschätzt, dann schrittweise auf 17–20 % und schließlich im Oktober 2002 auf 15 % gesenkt, um die Kalibrierungsziele des BCBS hinsichtlich der Höhe der resultierenden Kapitalanforderungen beim Übergang zu Basel II zu erreichen, vgl. *Buchmüller*, Basel II, S. 119–121, 125.

187) Nach Art. 315 Abs. 1 CRR sind die vorliegenden letzten drei Jahreswerte zu verwenden, wobei auch Schätzungen herangezogen werden können, wenn noch keine durch Abschlussprüfer geprüfte Werte vorliegen. In der Praxis wäre eine solche Schätzung am leichtesten aus einem aufgestellten Jahresabschluss zu entnehmen. Da eine Testierung der Jahresabschlüsse bei deutschen Instituten oft erst Ende März oder Anfang April erfolgt, erleichtert es diese Regelung, bereits für die vierteljährliche CRR-Meldung zum 31.3. den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr heranzuziehen.

188) Die Verwendung des Drei-Jahres-Durchschnitts schlug der BCBS erstmals 2001 vor und begründete dies mit der Volatilität des im maßgeblichen Indikator enthaltenen Handelsergebnisses, vgl. BCBS, Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk, v. 9/2001, S. 7, Fn. 50.

189) Die Basler Rahmenvereinbarung erläutert hierzu, dass die Bankenaufsicht in einem solchen Fall i. R. von Säule II einen adäquaten OpRisk-Anrechnungsbetrag festlegen wird (vgl. BCBS, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen – Basel II, v. 6/2006, Fn. 99 zu Rz. 649). Dieser Fall ist allerdings eher hypothetisch, da ein Institut, das drei Jahre in Folge schon vor Berücksichtigung seines Verwaltungsaufwands einen Verlust erleidet, in der Regel nicht mehr lebensfähig sein dürfte. Dennoch besteht auch im KWG mit den sog. negativen Sonderverhältnissen gemäß §10 Abs. 3 KWG eine Möglichkeit dann einen entsprechenden angemessenen OpRisk-Anrechnungsbetrag festzulegen.

stimmen und vergleichbar sei, die Möglichkeiten zur Kapitalarbitrage verringere und v. a., dass kein risikosensitiver Indikator gefunden wurde.¹⁹⁰⁾ Diese mangelnde Risikosensitivität ist auch der Hauptkritikpunkt am Basisindikatoransatz. Diese trifft auch auf den Standardansatz zu, der ebenfalls auf dem maßgeblichen Indikator basiert.

- 219 Die CRR hat – wie bisher bereits die **CRD I** – den maßgeblichen Indikator auf Basis einzelner GuV-Posten nach Art. 27 der Bankbilanzrichtlinie¹⁹¹⁾ festlegt. Abb. 15 stellt die entsprechenden GuV-Posten gemäß Art. 316 CRR, Tab. 1 dar (wobei Erträge zu addieren und Aufwendungen abzuziehen sind).

220 **Abb. 15: Bestandteile des maßgeblichen Indikators nach Bankbilanzrichtlinie gemäß Art. 316 CRR**

Zinserträge und ähnliche Erträge	
–	Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
+	Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen/festverzinslichen Wertpapieren
+	Erträge aus Provisionen und Gebühren
–	Aufwendungen für Provisionen und Gebühren
+/-	Ertrag/Aufwand aus Finanzgeschäften
+	Sonstige betriebliche Erträge

Quelle: Eigene Darstellung.

b) **Die Berechnungslogik des Standardansatzes**

- 221 Im Gegensatz zum Basisindikatoransatz soll mit dem Standardansatz das operationelle Risiko differenzierter und damit grundsätzlich risikosensitiver gemessen werden. Nach diesem beträgt die Kapitalanforderung je nach **den regulatorischen Geschäftsfeldern**, unter welche die Geschäftstätigkeiten des Instituts fallen, 12–18 % des maßgeblichen Indikators gemäß Art. 316 CRR (im Basisindikatoransatz durchweg 15 %).¹⁹²⁾ Eine gesonderte Untervariante des Standardansatzes ist der sog. „alternative Standardansatz“, dessen Berechnungsweise und Zulassungsvoraussetzungen Art. 319 CRR vorgibt.¹⁹³⁾
- 222 Bei Anwendung des Standardansatzes müssen die Institute neben den Anforderungen an die Zuordnung des maßgeblichen Indikators zu den unterschiedlichen regulatorischen Geschäftsfeldern auch Anforderungen an das OpRisk-Management erfüllen. Diese sog. „**qualitativen**“ Anforderungen gemäß Art. 320 CRR entsprechen allerdings im deutschen Aufsichtsrecht weitestgehend den Mindestanforderungen an das OpRisk-Management, die gemäß MaRisk alle Institute erfüllen müssen (siehe Rz. 210 ff.).¹⁹⁴⁾

190) Vgl. BCBS, Working Paper on the Regulatory Treatment of Operational Risk, v. 9/2001, S. 7.

191) Richtlinie 86/635/EWG des Rates v. 8.12.1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. (EG) L 372/1 v. 31.12.1986.

192) Da mit der Anwendung des Standardansatzes durchaus eine geringere Kapitalanforderung als im Basisindikatoransatz errechnet werden kann und soll, unterliegt die Nutzung des Ansatzes Zulassungsbeschränkungen und einem Anzeigeverfahren, das in Art. 312 CRR festgelegt wird.

193) Da den alternative Standardansatz nur sehr wenige Instituten nutzen, wird er im Folgenden nicht weiter erläutert. Eine umfassende Darstellung geben Luz/Neus/Schaber/u. a.-*Buchmüller/Beekmann*, KWG und CRR, Artt. 312–324 CRR Rz. 140–144.

194) Die übergangsweise mögliche gemeinsame Nutzung von Basisindikator- und Standardansatz in jeweils unterschiedlichen Teilbereichen eines Instituts oder einer Institutsgruppe (Partial Use) ist in Art. 314 Abs. 2 CRR geregelt.

Nach Art. 317 Abs. 2 CRR wird im Standardansatz wie im Basisindikatoransatz der OpRisk-Anrechnungsbetrag berechnet, indem der maßgebliche Indikator des regulatorischen Geschäftsfelds mit einem Faktor multipliziert wird.¹⁹⁵⁾ Der **Beta-Faktor** genannte Multiplikationsfaktor wird nach acht sog. regulatorischen Geschäftsfeldern differenziert (gemäß Art. 317 Abs. 1 CRR i. V. m. Art. 317 CRR, Tab. 2 aufsichtsrechtlich einheitlich vorgegeben):¹⁹⁶⁾ Institute wie z. B. Sparkassen und Genossenschaftsbanken, deren Haupttätigkeit im Privatkundengeschäft liegt, erhalten durch den Beta-Faktor von 12 % für dieses Geschäftsfeld einen Anreiz zur Nutzung des Standardansatzes im Vergleich zum Basisindikatoransatz, in dem der Multiplikator (= Alphafaktor) standardisiert auf 15 % gesetzt wurde. Nach Art. 317 Abs. 4 CRR wird ebenso wie im Basisindikatoransatz ein Drei-Jahres-Durchschnitt zur Berechnung herangezogen und es dürfen institutsinterne Schätzungen verwendet werden, sofern (noch) keine durch den Jahresabschlussprüfer geprüften Werte vorliegen.¹⁹⁷⁾ Die genaue Berechnungslogik lässt sich am besten per Formel beschreiben.¹⁹⁸⁾ Die folgende Formel stellt die in Art. 317 Abs. 3 CRR vorgegebene Berechnungsweise formelhaft dar.¹⁹⁹⁾

$$K_{STA} = \frac{\sum_{i=1}^3 \max \left\{ \sum_{j=1}^8 \beta_j \cdot \text{maßgeblicher Indikator}_{ij}, 0 \right\}}{3}$$

mit:

β_j = Beta-Faktor des regulatorischen Geschäftsfeldes j

relevanter Indikator $_{ij}$ = maßgeblicher Indikator des Geschäftsfeldes j im Jahr i des entsprechenden Drei-Jahres-Zeitraums.²⁰⁰⁾

Indem **negative Jahreswerte** im Gegensatz zum Basisindikatoransatz mit einem Betrag von Null angesetzt und bei der Durchschnittsbildung mit einbezogen werden, ist der OpRisk-Anrechnungsbetrag von Instituten, deren gesamter maßgeblicher Indikator in

195) Dabei gilt für die Definition und Ermittlung des maßgeblichen Indikators Art. 316 CRR wie im Basisindikatoransatz.

196) Nach Art. 317 Abs. 2 CRR ergeben sich somit „Teilanrechnungsbeträge“ je regulatorischem Geschäftsfeld, indem der dem betreffenden Geschäftsfeld zugeordnete maßgebliche Indikator mit dem dazugehörigen Beta-Faktor gewichtet wird.

197) Des Weiteren enthält Art. 317 Abs. 4 CRR Regelungen zu Instituten, die bisher weniger als drei Jahre bestehen sowie zum Umgang mit Fusionen, Übernahmen oder Veräußerungen von Unternehmensteilen, die den Regelungen zum Basisindikatoransatz in Art. 315 Abs. 2 und 3 CRR entsprechen.

198) Ähnlich wie im Basisindikatoransatz verhindern auch im Standardansatz die in Art. 317 Abs. 3 CRR niedergelegten Regelungen, dass ein negativer maßgeblicher Indikator in einem Jahr den OpRisk-Anrechnungsbetrag verringert. In jedem Jahr kann jedoch ein negativer Teilanrechnungsbetrag für ein Geschäftsfeld, d. h. das Produkt des jeweiligen Beta-Faktors und des (negativen) maßgeblichen Indikators des betreffenden Geschäftsfelds, mit positiven Teilanrechnungsbeträgen der übrigen Geschäftsfelder verrechnet werden. Sofern allerdings die Summe der Teilanrechnungsbeträge aller Geschäftsfelder in einem Jahr negativ ist, so ist dieser Wert für die Berechnung des Drei-Jahres-Durchschnittes durch Null zu ersetzen.

199) Pro Geschäftsjahr werden also zunächst durch die Gewichtung des maßgeblichen Indikators für dieses Jahr pro regulatorischem Geschäftsfeld mit dem jeweiligen Betafaktor die Teilanrechnungsbeträge pro regulatorischem Geschäftsfeld gebildet. Die Teilanrechnungsbeträge werden dann aufsummiert. Falls die Summe der Teilanrechnungsbeträge positiv ist, geht dieser in die Dreijahres-Durchschnittsberechnung ein, falls nicht geht der Betrag Null ein. Die Summe der Dreijahres-Werte wird im Zähler gebildet, im Nenner wird immer durch drei dividiert, unabhängig davon, ob in einem Jahr die Summe der Teilanrechnungsbeträge negativ war und somit stattdessen der Wert Null in die Dreijahres-Summierung im Zähler eingeht.

200) In Anlehnung an Buchmüller, Basel II, S. 128.

einem Jahr negativ ist, im Standardansatz in der Regel geringer als im Basisindikatoransatz. Damit erhalten Institute mit stark volatilen Erträgen einen Anreiz, zum Standardansatz zu wechseln.²⁰¹⁾

- 225 Art. 317 Tab. 2 CRR listet die vorgegebenen Geschäftsfelder und die ihnen zugeordneten Beta-Faktoren auf. Die **acht regulatorischen Geschäftsfelder** sind eingestuft in:
- drei als risikoreicher eingestufte Tätigkeiten (Unternehmensfinanzierung/-beratung, Handel, Zahlungsverkehr und Verrechnung),
 - drei als relativ risikolose eingestufte Tätigkeiten (Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung und Wertpapierprovisionsgeschäft) und
 - zwei durchschnittlich risikobehaftete Tätigkeiten (Firmenkundengeschäft sowie Depot- und Treuhandgeschäft).
- 226 Mit Beta-Faktoren von 18 % sind die OpRisk-Anrechnungsbeträge der besonders riskanten Tätigkeiten in Relation zum maßgeblichen Indikator um 50 % höher als die der relativ risikolosen Tätigkeiten mit Beta-Faktoren von 12 %. Gegenüber den durchschnittlich risikobehafteten Tätigkeiten und dem Basisindikatoransatz (mit Beta-Faktoren bzw. Alpha-Faktor von 15 %) betragen die Zuschläge für die riskanten und Abschläge für die relativ risikolosen Tätigkeiten jeweils 20 %.
- 227 Mit seiner Ausdifferenzierung sollte grundsätzlich der Standard- gegenüber dem Basisindikatoransatz weitaus risikosensitiver sein. Eine solche Schlussfolgerung ist allerdings vorschnell. Der Standardansatz besitzt gegenüber dem Basisindikatoransatz nur dann eine höhere **Risikosensitivität**, wenn die regulatorischen Geschäftsfelder sinnvoll voneinander abgegrenzt und die Beta-Faktoren so kalibriert sind, dass diese das unterschiedlich hohe, spezifische operationelle Risiko dieser Geschäftsfelder in Relation zum maßgeblichen Indikator hinreichend genau abschätzen. Genau dies wurde zuletzt vom BCBS²⁰²⁾ verneint und als ein Grund für die geplante Abschaffung des Standardansatzes in seiner bisherigen Form angeführt.²⁰³⁾
- 228 In der Praxis stößt eine wirklich trennscharfe **Abgrenzung der regulatorischen Geschäftsfelder** auf große Probleme und verursacht für die betroffenen Institute hohen Implementierungsaufwand. Die Detailvorgaben der Aufsicht zur Geschäftsfeldzuordnung nach Art. 318 CRR in Verbindung mit der Kurzdefinition der Geschäftsfelder in Art. 317 Tab. 2 CRR sind sehr umfangreich und stellen mengenmäßig den Hauptteil der regulato-

201) Im Geschäftsfeld Handel kann der maßgebliche Indikator besonders häufig negativ ausfallen und wird mit einem Beta-Faktor von 18 % besonders stark gewichtet. Da ein solcher negativer Wert mit positiven Teilanrechnungsbeträgen aus anderen Geschäftsfeldern verrechnet werden kann, wird zumindest der Anreiz von Instituten mit hohen und volatilen Handelsergebnissen zur Nutzung des Basisindikatoransatzes (mit dem niedrigeren Alpha-Faktor von 15 %) etwas gemildert. Somit könnte die Aufsicht durch die leicht unterschiedliche Behandlung eines negativen maßgeblichen Indikators in den beiden Ansätzen das Ziel erreichen, dass Institute mit größeren Ertragsvolatilitäten den Standardansatz wählen und sich damit strengeren Regeln zum OpRisk-Management unterwerfen.

202) Vgl. BCBS, Consultative Document, Operational risk – Revisions to the simpler approaches, v. 10/2014, Rz. 3–4.

203) Der ursprünglichen Kalibrierung der Beta-Faktoren durch den BCBS lagen keine statistisch signifikanten Unterschiede in der Relation zwischen dem OpRisk und dem maßgeblichen Indikator der einzelnen Geschäftsfelder zugrunde: Sie fand im Wesentlichen 2001 auf Basis des von 29 Instituten ihren internen Geschäftsfeldern zugeordneten ökonomischen Kapitals statt, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die institutsinternen OpRisk-Quantifizierungsverfahren und die Verlustdatensammlung noch stark entwicklungsbedürftig waren. Die Beta-Faktoren wurden dann zwar immer wieder überprüft allerdings nicht mehr geändert.

rischen Anforderungen zum Standardansatz dar.²⁰⁴⁾ Der Mehrwert des Standardansatzes gegenüber dem Basisindikatoransatz liegt gegenwärtig weniger in einer risikosensitiveren Bestimmung des OpRisk-Anrechnungsbetrags sondern darin, dass die mit seiner Nutzung verbundenen qualitativen Anforderungen die Institute zur Verbesserung ihres OpRisk-Managements zwingen. Diesem Mehrwert hinsichtlich der Risikosteuerung steht allerdings auch ein zusätzlicher Aufwand bei der Zuordnung des maßgeblichen Indikators zu den regulatorischen Geschäftsfeldern gegenüber. Nach Angaben der deutschen Aufsicht sind bis Ende 2013 nur 2 % aller deutschen Institute auf den Standardansatz umgestiegen.²⁰⁵⁾ Da es sich dabei v. a. um größere Institute handelte, wurden mit diesem Ansatz 19 % der gesamten OpRisk-Kapitalanforderungen im deutschen Bankensektor bestimmt.

3. AMA-Ansätze

Teil 3 Titel III Kap. 4 der CRR umfasst vier Artikel, in denen die Anforderungen an die fortgeschrittenen Messansätze festgeschrieben werden.²⁰⁶⁾ Während die einfachen OpRisk-Ansätze Basisindikator- und Standardansatz die Berechnungsweise des OpRisk-Anrechnungsbetrags klar vorgeben, sind fortgeschrittene Messansätze das **Paradebeispiel einer prinzipienorientierten Aufsicht** i. R. von Basel II. Die Anforderungen an die Berechnungsweise des Anrechnungsbetrags mit fortgeschrittenen Messansätzen sind bewusst sehr schlank gehalten und lassen die unterschiedlichsten bankinternen Messansatzvarianten zu.

Bei der Konzeption der „advanced measurement approaches“ (AMA), gaben der BCBS, die CRD I, die SolvV a. F. und nun auch die CRR nur die sog. **vier AMA-Inputfaktoren** und die Messgenauigkeit des AMA-Anrechnungsbetrags vor: Zur Berechnung des AMA-Anrechnungsbetrags müssen gemäß Art. 322 Abs. 2 lit. b CRR sowohl

- erstens (instituts-)interne Verlustdaten (vgl. Art. 322 Abs. 3 CRR) als auch
- zweitens externe Verlustdaten (vgl. Art. 322 Abs. 4 CRR),
- drittens Szenarioanalysen (vgl. Art. 322 Abs. 5 CRR) sowie
- viertens Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren (vgl. Art. 322 Abs. 6 CRR)

herangezogen werden. Mit Art. 322 Abs. 2 lit. a CRR legt die europäische Aufsicht analog zu den Basler Regelungen fest, dass der OpRisk-Anrechnungsbetrag im AMA hinsichtlich seiner Solidität mit einem 99,9-prozentigen Konfidenzniveau bei einer einjährigen

204) Dazu kommen noch zusätzliche Empfehlungen des Fachgremiums OpRisk und zum Teil inhaltlich unterschiedliche Erläuterungen auf europäischer und Basler Ebene. Die im Zusammenhang mit Art. 318 CRR nochmals genauer kommentierten Vorgaben zur Geschäftsfeldzuordnung stellen somit eine große Umsetzungshürde beim Übergang vom Basisindikator- zum Standardansatz dar. I. Ü. müssen auch die Institute, die den fortgeschrittenen Messansatz anwenden, aufgrund der Anforderungen zur Zuordnung von Verlustdaten auf die regulatorischen Geschäftsfelder gemäß Art. 322 Abs. 3 lit. c CRR ihre Geschäftstätigkeiten den regulatorischen Geschäftsfeldern zuordnen.

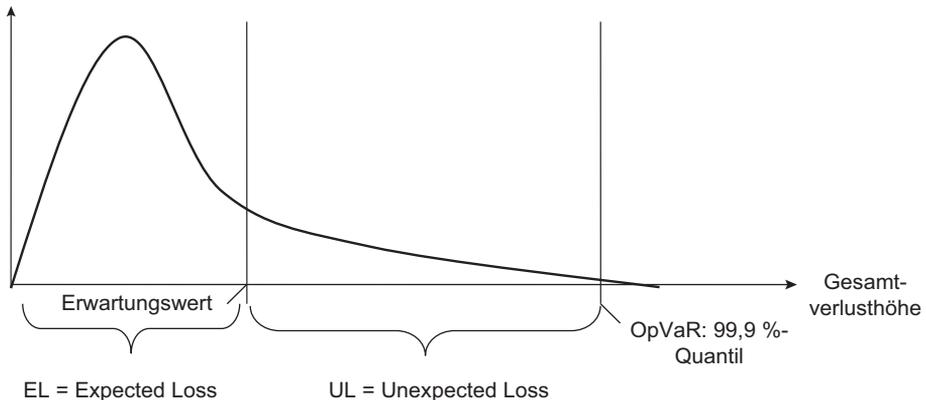
205) Vgl. Abb. 13 in diesem Beitrag. Für 2015 gibt die Bundesbank für der nationalen Aufsicht in Deutschland unterliegenden LSI nur noch einen Anteil der STA-Institute von 1,25 % an der Gesamtzahl der Institute und von 5,77 % an der Gesamthöhe der OpRisk-Kapitalanforderung aller Institute an.

206) In Art. 321 CRR befinden sich qualitative Anforderungen, die zur Anwendung eines fortgeschrittenen Messansatzes einzuhalten sind, während in Art. 322 CRR die entsprechenden quantitativen Anforderungen aufgeführt sind. In Art. 323 CRR sind die Anforderungen zur Risikoverlagerung, insb. durch Versicherungen vorgegeben. Das Kapitel schließt mit einer Tabelle zur Beschreibung von Verlustereignis-klassen in Art. 324 CRR.

Haltedauer vergleichbar sein muss und nutzt dabei das aus dem Marktrisiko bekannte Risikomaß Value at Risk (VaR).²⁰⁷⁾

- 231 Abb. 16 verdeutlicht das **Konzept des VaR**: Der VaR für das operationelle Risiko eines Instituts (OpVaR) entspricht gemäß den aufsichtlichen Vorgaben dem 99,9 %-Quantil seiner Gesamtverlustverteilung. Er umfasst sowohl den erwarteten Verlust (EL) als auch den unerwarteten Verlust (UL), wobei der erwartete Verlust als Erwartungswert der Verlustverteilung bestimmt werden kann.

- 232 **Abb. 16: Bestimmung des AMA-Anrechnungsbetrages**



Quelle: Buchmüller, Basel II, S. 145.

- 233 Wie die Institute die vier Inputfaktoren in ihrem AMA gewichten, bleibt ihnen selbst überlassen. Genauere Anforderungen haben die Aufseher v. a. an **interne Verlustdaten** gestellt. Institute müssen interne Verlustdaten mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg bei der Modellierung verwenden und in der Lage sein, diese den acht regulatorischen Geschäftsfeldern und sieben vom Basler Ausschuss (BCBS) definierten Verlustereigniskategorien zuzuordnen. Abb. 17 zeigt, dass die Aufsicht neben Anforderungen an die Modellinputfaktoren auch hohe Anforderungen an das OpRisk-Management sowie an das Messverfahren als Voraussetzung für eine AMA-Zulassung stellt. Gerade diese Anforderungen sind Treiber einer steten Verbesserung des Risikomanagements, unabhängig vom eigentlichen Modell und dessen Ergebnis.

207) Die genannte Festlegung der AMA-Messgenauigkeit ist nicht allgemein verständlich, sondern erfordert statistische Fachkenntnisse. Für die Berechnung wird der sog. Value at Risk (VaR) als Risikomaß eingeführt. Dieser trifft eine Aussage darüber, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Verlust bei einer aus den verfügbaren Daten geschätzten Verlustverteilung eintritt. Vereinfacht und unmathematisch ausgedrückt wird mit dem AMA aufgrund der Festlegung nach Art. 322 Abs. 2 lit. a CRR ein OpRisk-Anrechnungsbetrag so festgelegt, dass die geschätzte Summe der im betreffenden Institut innerhalb eines Jahres auftretenden Verluste aus operationellem Risiko mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % den OpRisk-Anrechnungsbetrag nicht überschreitet. Anders ausgedrückt soll der OpRisk-Anrechnungsbetrag so hoch sein, dass er in 99,9 % der Fälle dafür ausreicht, die gesamten Verluste eines Instituts aus OpRisk-Ereignissen innerhalb eines Jahres abzudecken. Zielsetzung eines AMA-Modells muss es also sein, einen derartigen VaR zu bestimmen.

Abb. 17: Die AMA-Anforderungen im Überblick

Anforderungen an Modellinputfaktoren	Mindestens fünf Jahre (übergangsweise drei Jahre) interne Verlustdaten
	Relevante externe Verlustdaten
	Szenario-Analysen auf Basis externer Daten und Expertenmeinungen
	Geschäftsumfeld- und interne Kontrollfaktoren
Anforderungen an OpRisk-Management	Integriertes OpRisk-Managementsystem & Rahmenwerk
	Unabhängige zentrale OpRisk-Managementeinheit mit hinreichend Ressourcen
	Integration des OpRisk-Messverfahrens in OpRisk-Managementsystem
	Angemessenes Berichtswesen und Reaktion auf OpRisk-Verluste
Anforderungen an Messverfahren	Solidität vergleichbar mit 99,9 %-Konfidenzniveau bei einjähriger Betrachtungszeit
	Hinreichende Granularität des Messverfahrens
	Erfassung der OpRisk-Haupttreiber, die Rand der Verlustverteilung prägen
	Angemessene Modellentwicklungsverfahren
	Korrelationsannahmen müssen begründet und plausibel sein
	Einbeziehung des erwarteten Verlustes (EL); sofern EL in Geschäftspraktiken berücksichtigt, kann Anrechnungsbetrag entsprechend reduziert werden
	Versicherungen und andere Risikoverlagerungsinstrumente dürfen Anrechnungsbetrag maximal um 20 % reduzieren

Quelle: In Anlehnung an *Buchmüller*, Basel II, S. 145.

Das gemäß Art. 321 lit. d CRR als AMA-Zulassungsvoraussetzung geforderte **OpRisk-Managementssystem** enthält die auch gemäß MaRisk und im Standardansatz geforderten Bestandteile Identifizierung, Beurteilung, Überwachung, Berichterstattung und Steuerung der operationellen Risiken. Zudem muss ein Rahmenwerk die Grundsätze des OpRisk-Managementsystems fixieren und die Verantwortlichkeiten festlegen. Die Aufsicht fordert mit Art. 321 lit. b CRR von den AMA-Instituten eine unabhängige, zentrale OpRisk-Managementeinheit. Weitere „qualitative Anforderungen“ betreffen nach Art. 321 lit. c CRR das Berichtswesen für operationelle Risiken, die Einbindung der OpRisk-Messergebnisse in die bankinterne Steuerung gemäß Art. 321 lit. a CRR sowie Vorgaben zur Validierung (Art. 321 lit. e und lit. f CRR). Schließlich wurden zudem Anforderungen an die Transparenz der Datenflüsse und Prozesse im Zusammenhang mit dem Risikomesssystem in Art. 321 lit. g CRR aufgestellt.

Der AMA stellt die höchsten Anforderungen an eine Bank, die dadurch erheblichen Mehraufwand für das Betreiben eines derartigen Ansatzes einplanen muss. Diesem Aufwand steht allerdings in der Regel eine geringere Eigenkapitalbelastung gegenüber.²⁰⁸⁾ Die grundsätzliche Kritik an den zu großen Freiheitsgraden der internen Messverfahren hat auf Basler Ebene zur **Abschaffung der fortgeschrittenen Messansätze** geführt.²⁰⁹⁾ Die diesbezüglichen Regelwerksänderungen müssen auf der Ebene des BCBS jedoch erst noch finalisiert werden und dann in einem langwierigen Rechtssetzungsprozess auf EU-Ebene umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund bestehen die bereits zugelasenen fortge-

208) Außerdem schließen Dritte wie Geschäftspartner oder Ratingagenturen die Anwendung eines AMA in ihre Bonitätsbewertung mit ein, weil dadurch von einer höheren Sicherheit etwa bei der Prozessstabilität ausgegangen werden kann. Letztlich sollten aber einem AMA-Institut selbst Vorteile aus dem Management operationeller Risiken erwachsen, insofern, dass etwa fehlerhafte verlustbringende Prozesse durch die eingeführten Managementinstrumente schneller erkannt und behoben werden.

209) Diese wurde im Oktober 2015 angekündigt, vgl. *Ingves*, Speech at the IIF Annual Membership Meeting, 2015.

schriftlichen Messansätze zunächst weiterhin fort und werden aktuell auch noch für die Bestimmung der OpRisk-Eigenkapitalanforderung genutzt. AMA-Neuanträge sind allerdings nicht zweckmäßig.

- 237 In der **Prüfungspraxis** kam es bei den bereits zugelassenen AMA-Ansätzen bisher zu keiner konkreten Einschränkung des Modellierungsspielraums. Stattdessen wurde die Prüfungsintensität der bereits zugelassenen AMA-Ansätze allerdings verschärft.²¹⁰⁾ Auf EU-Ebene ist im Zuge der ersten Nachschauprüfungen unter der Ägide des SSM grundsätzlich mit einer weiteren praktischen Angleichung der zulässigen Ausprägungen und Kalibrierungen von AMA-Ansätzen zu rechnen.²¹¹⁾
- 238 Vor dem Hintergrund der absehbaren Abschaffung des AMA ist die **OpRisk-Modellharmonisierung** auf der Agenda der EZB eher von untergeordneter Priorität. Mit den im Juni 2015 veröffentlichten finalen regulatory technical standards der EBA zur Überprüfung des AMA wurden Schwerpunkte definiert, in denen bei der bisherigen Prüfungspraxis Lücken gesehen wurden.²¹²⁾ Kerninhalte sind klarstellende Vorgaben zur OpRisk-Verlustdefinition und Schadenfallsammlung, insbesondere die Einbindung externer Daten, die Modellierung von Abhängigkeiten bei der AMA-Berechnung sowie Hinweise zur Abgrenzung von Rechtsrisiken, Modellrisiken und Marktrisiken. Inwiefern kurz vor der Abschaffung des AMA dieser RTS überhaupt noch in Kraft gesetzt werden wird, ist aktuell unklar.

4. Überarbeitung der OpRisk-Ansätze

- 239 Mit dem im März 2016 veröffentlichten zweiten **Konsultationspapier zur Überarbeitung der OpRisk-Ansätze** schlägt der BCBS weitreichende Änderungen bei der Ermittlung des Eigenmittelbedarfs vor, die den Erfahrungen mit drei bisherigen Messansätzen Rechnung tragen sollen. Konkret sollen dabei die drei genannten Ansätze (BIA, STA und AMA) zu einem **standardisierten Messansatz** (Standardised Measurement Approach – SMA) vereinheitlicht werden. Grundsätzlich ist eine fundamentale Neugestaltung der einfachen OpRisk-Ansätze sinnvoll. Dies wird aufgrund der intrinsischen Mängel des „maßgeblichen Indikators“ von der Fachwelt seit geraumer Zeit allgemein befürwortet. Daneben kam infolge der Finanzkrise und der fundamentalen Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften mit Basel III/Basel IV grundsätzliche Kritik an den zu großen Freiheitsgraden der internen Messverfahren in Säule I und damit auch der hinsichtlich der AMA-Ansätze auf. Im Oktober 2015 wurde seitens des BCBS die Abschaffung der fortgeschrittenen OpRisk-Ansätze angekündigt, sodass nun eine fundamentale Vereinfachung der OpRisk-Kapitalunterlegung in Säule I erfolgt.
- 240 Bereits nach dem ersten Konsultationsvorschlag von Oktober 2014 sollen ein neuer maßgeblicher Indikator eingeführt, die bisherigen „Beta-Faktoren“ im OpRisk-Standardansatz für Kreditinstitute angepasst werden sowie der Basisindikatoransatz ganz abgeschafft werden. Konkret soll sich im SMA der neue maßgebliche Indikator nach den aktuellen Basler Vorschlägen im zweiten Konsultationspapier als **„Business Indicator“** aus
- einer Zins- und Dividendenkomponente (als Absolutbetrag der Differenz von Zinsertrag und Zinsaufwand),

210) S. bspw. auch die entsprechende Vorgabe einer mindestens alle drei Jahre durchzuführenden neuen Zulassungsprüfung nach § 3 SolvV, s. hierzu Rz. 32.

211) Hierzu dürfte die Arbeit der JSTs bei der Aufsicht über die der direkten EZB-Aufsicht unterstehenden Institute sowie die Abteilung Interne Modelle der EZB-Bankenaufsicht zukünftig eine große Rolle spielen.

212) Inkrafttreten werden die Regelungen erst ein Jahr nach Veröffentlichung der entsprechenden delegierten Verordnung im EU-Amtsblatt, dies ist – Stand 30.9.2017 – immer noch nicht erfolgt. Daher haben die Institute noch entsprechende Vorlaufzeit zur Anpassung ihres AMA-Frameworks, bspw. bei den verwendeten Verteilungsannahmen im AMA-Modell (vgl. EBA EBA/RTS/2015/02, ErWG Nr. 16 und 17).

- einer Dienstleistungskomponente (als Summe der jeweils höheren Werte von Provisi-
onsertrag/-aufwand und sonstigem betrieblichen Ertrag/Aufwand) sowie
- der Summe der Absolutwerte des Nettoergebnisses im Handelsbuch und des Netto-
ergebnisses im Anlagebuch zusammensetzen.

Zukünftig soll anstelle des bisherigen Alpha-Faktors von 15 % im Basisindi-
katoransatz und der acht geschäftsfeldspezifischen Beta-Faktoren im Standardansatz ein mit der Hö-
he des Business Indicators variierender Multiplikator genutzt werden. Der im März 2016
veröffentlichte Vorschlag sah dabei Bandbreiten des Multiplikators zwischen 11 % und
29 % vor. Diese **Kalibrierung** wurde allerdings im zweiten Halbjahr 2016 auf Basis einer
„Quantitative Impact Study“ (QIS) überprüft. Gegenüber dem Vorschlag von Oktober
2014 wurde mit dem Konsultationspapier von März 2016 vorgeschlagen, den bisherigen
Alternativen Standardansatz grundsätzlich als ein Berechnungselement in den neuen SMA
zu integrieren und damit eine zu hohe Belastung zinsmargenstarker Institute zu ver-
meiden. 241

Wann und in welcher Weise die Reform der einfachen OpRisk-Ansätze auf Ebene des 242
BCBS beschlossen wird, ist aktuell noch unklar. Ein konkreter Umsetzungszeitplan liegt
bisher weder auf Basler Ebene noch hinsichtlich der Übertragung in EU-Recht vor. Die
Umsetzung des Basler Regelwerks muss auf EU-Ebene durch Anpassung bzw. **Neufas-
sung der CRR** erfolgen. Ab wann genau der neue Standardised Measurement Approach
anstelle der bisherigen Ansätze von den Instituten anzuwenden sein wird, ist noch unklar.
Schätzungsweise wird dies aufgrund der komplexen rechtlichen Umsetzung des Basel III/
Basel IV Regelungspakets erst ab 2020 der Fall sein.

VI. Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken

1. Überblick

Unter **Marktrisiko** wird im Allgemeinen die Gefahr verstanden, als Folge von geänderten 243
Marktpreisen einen finanziellen Schaden zu erleiden. In Abhängigkeit des **Risikofaktors**,
von dem die Marktpreisänderungen ausgehen, werden Marktpreisrisikokategorien unter-
schieden. Hierunter fallen **Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Fremdwährungs-
risiken** und **Warenpositionsrisiken**. Bei Zinsänderungsrisiken und Aktienkursrisiken
wird zudem zwischen der spezifischen und der allgemeinen Risikokomponente unter-
schieden. Abgegrenzt werden diese beiden Komponenten anhand des Ursprungs der Ver-
änderung des Marktpreises. Bei dem spezifischen Zinsänderungs- bzw. Aktienkursrisiko
sind die Ursachen der Marktpreisveränderungen auf den Emittenten (bzw. auf den Emit-
tenten des zugrunde liegenden Instruments bei Derivaten) zurückzuführen, während für
das allgemeine Zinsänderungs- bzw. Aktienkursrisiko allgemeine Marktbewegungen ur-
sächlich sind.

Die Eigenmittelanforderungen bezüglich Marktrisiken sind in Artt. 325 bis 377 CRR dar- 244
gelegt und umfassen die **Marktrisikokategorien**

- **Positionsrisiko,**
- **Fremdwährungsrisiko und**
- **Warenpositionsrisiko.**

Für jede Risikokategorie werden die Eigenmittelanforderungen separat beschrieben. Die 245
Summe der Eigenmittelanforderungen bezüglich der drei Risikokategorien stellt die Ei-
genmittelanforderung an das Marktpreisrisiko dar. Grundsätzlich werden in der CRR
teilweise mehrere Standardmethoden zur Berechnung der jeweiligen Eigenmittelanfor-
derungen vorgestellt. Alternativ zu diesen Standardmethoden kann ein Institut hierzu, nach

vorheriger Genehmigung durch die Aufsicht, auch ein internes Modell verwenden. Im Gegensatz zur SolvV a. F. wird eine Unterlegung von Marktrisikopositionen, die nicht unter die drei aufgeführten Risiken gefasst werden können („Andere Marktrisikopositionen“), so nicht mehr in der CRR gefordert.

246 In Anlehnung an den Aufbau der CRR werden im Folgenden die grundsätzlichen Eigenmittelanforderungen pro Risikokategorie beschrieben.

a) **Positionsrisiko**

247 Unter dem Positionsrisiko werden das **Zinsänderungs-** und **Aktienkursrisiko** von Schuldtiteln und Aktieninstrumenten (einschließlich Verbriefungen) verstanden. Gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. b CRR ist nur für Positionen des Handelsbuches eines Institutes eine Eigenkapitalunterlegung bezüglich Positionsrisiken notwendig. Dies stellt eine Ausnahme innerhalb der Marktrisikoeigenkapitalberechnung dar, da sowohl für das Fremdwährungsrisiko als auch für das Warenpositionsrisiko nicht nur Handels-, sondern auch Anlagebuchpositionen berücksichtigt werden müssen. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen des Positionsrisikos wird zwischen dem **spezifischen** und dem **allgemeinen** Zinsänderungs- bzw. Aktienkursrisiko unterschieden. Die gesamte Eigenmittelanforderung bezüglich des Positionsrisikos ist die Summe der Eigenkapitalanforderungen des allgemeinen und des spezifischen Marktrisikos für Schuldtitel und Aktieninstrumente des Handelsbuchs (Art. 326 CRR).

b) **Fremdwährungsrisiko**

248 Die Eigenkapitalanforderungen bezüglich des Fremdwährungsrisikos umfassen **Fremdwährungs-** und auch **Goldpositionen** und deren Derivate sowohl im Handels- als auch im Anlagebuch. Die CRR erlaubt eine Nicht-Unterlegung des Fremdwährungsrisikos, falls die Eigenkapitalanforderungen bezüglich des Fremdwährungsrisikos weniger als 2 % der gesamten Eigenmittelanforderungen ausmachen würden (Art. 351 CRR).

c) **Warenpositionsrisiko**

249 Das Warenpositionsrisiko umfasst alle **Warenbestände** und **Positionen in warenunterlegten Derivaten** sowohl im Handels- als auch im Anlagebuch. Da das Risiko der Änderung des Goldpreises schon unter dem Fremdwährungsrisiko erfasst wird, fallen die diesbezüglichen Positionen nicht unter die Eigenkapitalberechnung des Warenpositionsrisikos.

2. **Standardansatz**

250 In diesem Abschnitt werden die verschiedenen Standardansätze für die drei mit Eigenkapital zu unterlegenden Marktrisikokategorien vorgestellt. Die Anforderungen zum Standardansatz befinden sich in Artt. 325 bis 361 CRR.

a) **Positionsrisiko**

251 Wie schon erläutert werden für das Zinsänderungsrisiko und das Aktienkursrisiko die Eigenmittelanforderungen separat für die spezifische und die allgemeine Risikokomponente ermittelt. Der eigentlichen Berechnung vorgelagert ist die Abbildung der verschiedenen unter bestimmten Voraussetzungen bereits **gegeneinander aufgerechneten Derivate** als Kauf- oder/und Verkaufspositionen in einem Basisinstrument bezüglich der zu unterliegenden Risikoarten. Diese Berechnungsanforderungen sind in Artt. 328 bis 334 CRR dargelegt. Bedingt durch den begrenzten Umfang dieses Artikels wird auf detaillierte Aus-

fürungen diesbezüglich verzichtet. Beispielhaft sei die Regelungen gemäß Art. 329 CRR bezüglich **Optionen** und **Optionsscheinen** genannt. Diese müssen mit ihrem Delta-Faktor in den Positionen des jeweils zugrunde liegenden Instruments abgebildet werden. Darüber hinaus ist in Art. 329 Abs. 2 CRR gefordert, dass neben dem Delta-Faktor-Risiko auch andere mit Optionen und Optionsscheinen verbundene Risiken angemessen mit Eigenmitteln zu unterlegen sind. Diesbezüglich bleibt die CRR unspezifisch und verweist in Art. 329 Abs. 3 CRR auf den RTS für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz vom 12.3.2014.

Ausgehend von den tatsächlichen und den für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung 252 abgebildeten Kauf- und Verkaufspositionen in Aktien, Schuldtiteln oder Wandelanleihen, werden zunächst die **Nettopositionen** der Instrumente nach Saldierung der Kauf- und Verkaufspositionen ermittelt (Art. 327 CRR), welche dann in den nachfolgend erläuterten Berechnungen verwendet werden.

aa) Zinsänderungsrisiko

(1) Allgemeines Zinsänderungsrisiko

Für die Berechnung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos sind zwei Standardverfahren 253 möglich:

- laufzeitbezogene Berechnung,
- durationsbasierte Berechnung.

Bei der **laufzeitbezogenen** Berechnung gemäß Art. 339 CRR werden alle relevanten Netto- 254 positionen entsprechend ihrer Laufzeit und ihrem Kupon (Kupon mehr als 3 %, Kupon weniger als 3 %) einem Laufzeitband zugeteilt und mit dem diesem Laufzeitband zugeordneten Gewicht multipliziert. Die Laufzeitbänder sind wiederum in drei Zonen unterteilt. Die Gewichtung reflektiert die unterschiedlichen Sensitivitäten gegenüber Zinsänderungen. Pro Laufzeitband werden nun die gesamte gewichtete Kauf- und die gesamte gewichtete Verkaufsposition als gewichtete Summe aller Kauf- bzw. Verkaufspositionen ermittelt. Im Anschluss hieran wird, getrennt für die zwei Kuponbereiche, in einem mehrstufigen Prozess berechnet, ob und welche gewichteten Positionen sich innerhalb eines Laufzeitbandes oder auch zwischen Laufzeitbändern ausgleichen:

1. **Schritt: Berechnung der ausgeglichenen gewichteten Position**, d. h. das Minimum aus gewichteter gesamter Kauf- und gewichteter gesamter Verkaufsposition und der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- oder Verkaufsposition, d. h. die verbleibende Kauf- bzw. Verkaufsposition innerhalb jedes Laufzeitbandes.
2. **Schritt: Berechnung der ausgeglichenen gewichteten Position und der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- oder Verkaufsposition zwischen den Laufzeitbändern innerhalb einer Zone**. Hierbei werden wiederum zunächst eine gesamte gewichtete Kauf- und eine Verkaufsposition für jede Zone ermittelt um dann analog zum 1. Schritt die ausgeglichene gewichtete Position und die nicht ausgeglichene gewichtete Position für jede Zone zu berechnen.
3. **Schritt: Berechnung der ausgeglichenen gewichteten Position und der nicht ausgeglichenen gewichteten Kauf- oder Verkaufsposition zwischen den Zonen**. Ausgehend von der ersten Zone wird nun zunächst die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone 1 und Zone 2 ermittelt. Bleibt eine nicht ausgeglichene Position in Zone 2 wird diese nun herangezogen, um die ausgeglichene gewichtete Position zwischen Zone 2 und Zone 3 zu ermitteln. Nach CRR ist explizit eine Umkehr der Reihenfolge dieses sukzessiven Prozesses gestattet. Die Berechnung der ausgeglichenen gewichteten Position zwischen Zone 1 und Zone 3 und der nicht ausgeglichenen Posi-

tion zwischen den Zonen wird durch den Abgleich der nach der beschriebenen Verrechnung mit Zone 2 weiterhin nicht ausgeglichenen gewichteten Positionen in Zone 1 und Zone 3 ermittelt.

- 255 Die Eigenmittelanforderungen ergeben sich nun als gewichtete Summe aus
- 10 % der Summe der ausgeglichenen gewichteten Positionen innerhalb der Laufzeitbänder,
 - 40 % der ausgeglichenen gewichteten Position in Zone 1,
 - 30 % der ausgeglichenen Positionen in Zone 2 und Zone 3,
 - 40 % der ausgeglichenen gewichteten Positionen zwischen Zone 1 und Zone 2 sowie zwischen Zone 2 und Zone 3,
 - 150 % der ausgeglichenen gewichteten Positionen zwischen Zone 1 und Zone 3 und
 - 100 % der zwischen den Zonen nicht ausgeglichenen Position.
- 256 Die Alternative zur laufzeitbezogenen Berechnung stellt die in Art. 340 CRR beschriebene **durationsbasierte**²¹³⁾ Berechnung dar. Im Vergleich zur laufzeitbezogenen Berechnung wird bei der durationsbasierten Berechnung die Sensitivität gegenüber einer Zinsänderung der einzelnen Instrumente nicht anhand der Laufzeiten und der unterschiedlichen Kupons, sondern mittels der modifizierten Duration gemäß Art. 340 Abs. 3 CRR Rechnung getragen. Nachdem für die einzelnen Positionen die modifizierte Duration berechnet wurde, werden diese in Abhängigkeit ihrer Duration einer von drei Zonen zugeteilt. Nun wird für jedes Wertpapier die durationsgewichtete Position als Marktwert des Wertpapiers multipliziert mit der **modifizierten Duration** und der angenommenen Zinsänderung der jeweiligen Zone gemäß folgender Tabelle berechnet:

257 **Abb. 18: Modifizierte Duration und angenommene Zinsänderung pro Zone**

Zone	Modifizierte Duration	Angenommene Zinsänderung in %
1	>0 <=1,0	1,0
2	>1 <= 3,6	0,85
3	>3,6	0,7

Quelle: Art. 340 Abs. 4 Tab. 3 CRR.

- 258 Ausgehend von den durationsgewichteten Positionen werden analog zur laufzeitbezogenen Berechnung
- ausgeglichene durationsgewichtete Positionen innerhalb der Zonen,
 - ausgeglichene durationsgewichtete Positionen zwischen den Positionen und
 - die zwischen den Zonen nicht ausgeglichene durationsgewichtete Position
- ermittelt. Die Eigenmittelanforderungen ergeben sich gemäß Art. 340 Abs. 7 CRR wiederum als gewichtete Summe aus
- 2 % der ausgeglichenen Positionen innerhalb der Zonen,
 - 40 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Positionen zwischen Zone 1 und Zone 2 sowie zwischen Zone 2 und Zone 3,

213) Unter Duration wird eine Kennzahl zur Bestimmung der Zinssensitivität bei festverzinslichen Wertpapieren verstanden. Sie wird als Summe der zeitlich gewichteten diskontierten Zahlungsströme aus dem Wertpapier berechnet.

- 150 % der ausgeglichenen durationsgewichteten Position zwischen Zone 1 und Zone 3 und
- 100 % der zwischen den Zonen nicht ausgeglichenen durationsgewichteten Position.

(2) Spezifisches Zinsänderungsrisiko

Die Berechnung der Eigenmittelanforderung für das **spezifische Risiko** in Schuldtiteln ist in Art. 336 CRR dargelegt. Grundsätzlich sieht die CRR vor, dass alle Bestände, außer Verbriefungen, anhand des Risikogewichts des Kreditrisikostandardansatzes einer von vier Kategorien zugeteilt werden. Jeder dieser Kategorien ist wiederum ein Gewicht zugeteilt. In der Kategorie 2 ist das Gewicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Restlaufzeit zwischen 0,25 % und 1,6 %, während bei den übrigen Kategorien die Gewichtung genau 8 % des Gewichtes des Kreditrisikoansatzes beträgt. In diesen Fällen entspricht die Eigenkapitalunterlegung der jeweiligen Positionen genau den Eigenmittelanforderungen gemäß Kreditrisikostandardansatz. Eine Beschränkung der Eigenmittelanforderungen pro Position auf den aus einem Ausfall resultierenden höchstmöglichen Verlust ist gemäß Art. 335 CRR möglich. Eigene Schuldtitel sind gemäß Art. 327 Abs. 1 Satz 3 CRR von der Berechnung der Eigenmittelanforderung bezüglich des spezifischen Zinsänderungsrisikos ausgenommen. 259

Für **Verbriefungspositionen im Handelsbuch** wird gemäß Art. 337 CRR auf die Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Anlagebuch zurückgegriffen. Grundsätzlich gilt, dass die Eigenmittelanforderungen für diese Positionen so berechnet werden müssen, als wenn diese Position im Anlagebuch wäre. Die gesamte Eigenmittelunterlegung des Handelsbuchs für das spezifische Zinsänderungsrisiko ergibt sich als Summe der Absolutbeträge der jeweiligen gewichteten Nettopositionen. 260

Eine gesonderte Behandlung genießt das sog. **Korrelationshandelsportfolio**, dessen Eigenmittelanforderungen in Art. 338 CRR dargelegt werden. Anhand von bestimmten Vorgaben kann das Korrelationshandelsportfolio aus Verbriefungspositionen und n-ter-Ausfall-Kreditderivaten gebildet werden. Die Ermittlung der gewichteten Positionen erfolgt analog des oben beschriebenen Vorgehens außerhalb des Korrelationsportfolios. Allerdings werden die finalen Eigenmittelanforderungen im Gegensatz zu den Positionen außerhalb des Korrelationshandelsportfolios nicht als Summe der Absolutbeträge der jeweiligen gewichteten Nettopositionen berechnet. Vielmehr wird gemäß Art. 338 Abs. 4 CRR nur der höhere der beiden aufsummierten gewichteten Netto-Kauf- und Netto-Verkaufspositionen als Eigenmittelanforderung herangezogen. 261

bb) Aktienkursrisiko

Die Eigenmittelanforderungen an **Aktieninstrumente** werden in Artt. 341 bis 344 CRR dargelegt. Die CRR erlaubt bei Messung der Eigenmittelanforderungen bezüglich Aktienindizes neben der Behandlung von Aktienindizes als eine eigenständige Aktie auch das fiktive aufschlüsseln des Indizes in die einzelnen zugrunde liegenden Aktien. 262

(1) Spezifisches Aktienkursrisiko

Die Eigenmittelanforderungen bezüglich des spezifischen Aktienkursrisikos betragen gemäß Art. 342 CRR 8 % der Bruttogesamtposition. Letztere ist die Summe der Absolutbeträge aller Netto-Kauf- und Netto-Verkaufspositionen. 263

(2) Allgemeines Aktienkursrisiko

- 264 Die Eigenmittelanforderung bezüglich des allgemeinen Aktienkursrisikos entspricht gemäß Art. 343 CRR 8 % der Nettogesamtposition. Die Nettogesamtposition wiederum ist die Summe aller Nettogesamtpositionen für alle Märkte, wobei sich die Nettogesamtposition für einen Markt als Differenz der Absolutbeträge der gesamten Netto-Kauf- und der gesamten Netto-Verkaufsposition eines Marktes ergibt. Für die Definition des Begriffs „**Markt**“ wird in der CRR auf den RTS (Regulatory Technical Standard) zur Definition des Terminus „Markt“ vom 12.3.2014 verwiesen. Hierin wird spezifiziert, dass ein Markt, bezogen auf das Euro-Währungsgebiet, alle Aktien meint, die an Aktienmärkten in Euro-Währungsgebetsstaaten notiert sind. Bezüglich **Nicht-Euro-Währungsgebetsstaaten** und **Drittstaaten** bezeichnet ein Markt alle Aktien, die an Aktienmärkten innerhalb eines nationalen Rechtsraums notiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in dem ITS (Implementing Technical Standard) in Bezug auf relevante angemessen breit gestreute Indizes vom 4.9.2014 spezifiziert werden, darf auf die Unterlegung des spezifische Aktienkursrisikos aus Aktienindizes, die wie eine Aktie behandelt werden, verzichtet werden.

cc) Investmentanteile

- 265 Investmentanteile bleiben von den bisher beschriebenen Verfahren zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung bezüglich des Positionsrisikos unberührt. Vielmehr sieht die CRR in Artt. 348 bis 350 eine **separate Berechnung** eben dieser vor. Grundsätzlich gilt gemäß Art. 348 CRR, dass für Investmentanteile die Eigenmittelanforderungen 32 % der Nettoposition betragen. Sind auch Fremdwährungspositionen in den Investmentanteilen enthalten, so erhöht sich die Eigenmittelanforderung auf 40 % der Nettoposition. Gleichwohl ist gemäß CRR unter bestimmten Voraussetzungen, u. a. die Möglichkeit der täglichen Auszahlbarkeit der Anteile, eine spezifischere Ermittlung der Eigenmittelanforderungen des Positionsrisikos der Investmentanteile gestattet. Sind die Einzelpositionen der Investmentanteile zudem täglich bekannt, besteht die Möglichkeit, die Einzelpositionen individuell für die Eigenmittelanforderungsberechnung zu berücksichtigen.

b) Fremdwährungsrisiko

- 266 Im Folgenden werden die grundlegenden Methoden zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen bezüglich des Fremdwährungsrisikos beschrieben ohne auf die Berücksichtigung von spezifischen Instrumenten näher einzugehen. Die Anforderungen hierzu befinden sich in Artt. 351 bis 354 CRR.
- 267 Die Methode zu Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Fremdwährungsrisiken ist die sog. „**Short Hand Methode**“. Hierbei werden zunächst die gesamte Netto-Fremdwährungsposition und die Netto-Goldposition in Euro berechnet. Anschließend werden diese beiden Werte aufsummiert. Die Eigenkapitalanforderungen bezüglich des Fremdwährungsrisikos entsprechen 8 % dieser Summe.
- 268 Berechnung der gesamten Netto- Fremdwährungsposition und Netto-Goldposition:
1. **Schritt: Berechnung der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufsposition:** Pro Währung und Gold werden alle Kauf- und Verkaufspositionen verrechnet. Im Ergebnis erhält man somit entweder eine Netto-Kauf- oder eine Netto-Verkaufsposition pro Währung und Gold. Auf detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufsposition wird an dieser Stelle verzichtet.
 2. **Schritt: Umrechnung der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufsposition aller Währung und Gold in Euro**

3. **Schritt: Bildung der Summe aller Netto-Kaufpositionen und der Summe aller Netto-Verkaufpositionen über alle Währungen.**

4. **Schritt: Die gesamte Netto-Fremdwährungsposition** ist die höchste der im dritten Schritt berechneten Summen

Bei der Berechnung der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufsposition pro Währung und Gold darf das Institut auch durchgängig Beträge aus künftigen, noch nicht angefallenen aber bereits voll abgesicherten Einnahmen oder Ausgaben berücksichtigen. Nettopositionen in Korbwährungen dürfen für die Zwecke dieser Berechnung gemäß den geltenden Quoten in die einzelnen Währungen zerlegt werden. 269

Für den Fall, dass im Investmentvermögen des Instituts Fremdwährungsrisiken enthalten sind, werden diese Fremdwährungspositionen gemäß Art. 353 CRR wie direkt gehaltene Positionen behandelt, solange das Institut diese auch kennt. Ist dies nicht der Fall, wird angenommen, dass die vertraglich vereinbarten maximalen Bestände gehalten werden. In beiden Fällen werden diese Bestände nicht bei der Berechnung der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufsposition der Währung berücksichtigt, sondern zu der Summe der Netto-Kauf- bzw. Netto-Verkaufspositionen addiert. 270

Die CRR ermöglicht gemäß Art. 354 CRR die Identifizierung von „**eng verbundenen Währungen**“ und räumt bei eben diesen geringere Eigenmittelanforderungen ein. 271

c) **Warenpositionsrisiko**

Die Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko befinden sich in Artt. 355 bis 361 CRR. Drei verschiedene Standardansätze dürfen grundsätzlich gemäß CRR zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen bezüglich des Warenpositionsrisikos verwendet werden: 272

- Vereinfachte Verfahren,
- Laufzeitbandverfahren,
- erweitertes Laufzeitbandverfahren.

Im Folgenden werden die grundlegenden Methoden beschrieben ohne auf die Berücksichtigung von spezifischen Instrumenten näher einzugehen. 273

Wie der Name schon vermuten lässt, ist die einfachste und am wenigsten aufwendige Methode das sog. **vereinfachte Verfahren** gemäß Art. 360 CRR. Hierbei wird für jede Ware sowohl die Netto- als auch die Bruttosition berechnet und die Summe aus 15 % der Nettosition (saldierte Summe aller Kauf- und Verkaufspositionen) und 3 % der Bruttosition (nicht saldierte Summe aller Kauf- und Verkaufspositionen) ermittelt. Die Eigenkapitalanforderung bezüglich des Warenpositionsrisikos ist die Summe der im vorherigen Schritt berechneten Summen über alle Waren. 274

Beim aufwendigeren **Laufzeitbandverfahren** gemäß Art. 359 CRR werden alle Warenpositionen zunächst anhand ihrer Laufzeit sog. Laufzeitbändern zugeordnet. Die folgenden Laufzeitbänder sind definiert: Innerhalb des nächsten Monats (einschließlich Bestand), innerhalb des zweiten und dritten Monats, innerhalb des zweiten Quartals, innerhalb des zweiten Halbjahres, innerhalb des zweiten Jahres, innerhalb des dritten Jahres und nach drei Jahren. Für jedes Laufzeitband werden separat die Kauf- und die Verkaufspositionen zur gesamten Kauf- bzw. Verkaufsposition aufsummiert. Anschließend wird nun in einem mehrstufigen Prozess berechnet, ob und welche Positionen sich innerhalb eines Laufzeitbandes oder auch zwischen Laufzeitbändern ausgleichen: 275

1. **Schritt: Berechnung der ausgeglichenen Positionen**, also das Minimum aus gesamter Kauf- und Verkaufsposition, und der **nicht ausgeglichenen Positionen** innerhalb der

einzelnen Laufzeitbänder, d. h. die verbleibende Kauf- bzw. Verkaufsposition, werden ermittelt.

2. **Schritt: Berechnung der ausgeglichenen und der nicht ausgeglichenen Positionen zwischen den Laufzeitbändern:** Beginnend mit dem kürzesten Laufzeitband werden nun sukzessive die nicht ausgeglichenen Positionen des vorherigen Laufzeitbands auf das jeweils nächste vorgetragen. Hierbei werden nun wiederum die ausgeglichenen Positionen zwischen den Laufzeitbändern berechnet. Die nicht ausgeglichene Position wird nun auf das nächste Laufzeitband vorgetragen. Am Ende dieser Berechnung bleibt schließlich eine, möglicherweise nur vorgetragene, nicht ausgeglichene Position übrig.

- 276 Für die Eigenkapitalanforderungsberechnung werden nun gemäß Art. 359 Abs. 5 CRR alle ausgeglichenen Positionen mit 1,5 %, alle vorgetragenen Positionen mit 0,6 % und die finale nicht ausgeglichene Position mit 15 % gewichtet und aufsummiert. Positionen, die am gleichen Tag fällig werden oder innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden, dürfen gemäß Art. 359 Abs. 2 CRR vor der Zuordnung zu Laufzeitbändern ausgeglichen werden. Nur die nicht ausgeglichene Position wird daraufhin einem Laufzeitband zugeordnet. Dieses Vorgehen ermöglicht somit eine Eigenkapitalunterlegung von null für diese ausgeglichene Position. Insgesamt ergibt sich die Eigenkapitalanforderung für das Warenpositionsrisiko gemäß Laufzeitverfahren als Summe der Eigenkapitalanforderungen für alle Waren.
- 277 Das dritte Standardverfahren, das in Art. 361 CRR dargelegte **erweiterte Laufzeitbandverfahren**, darf nur von Instituten eingesetzt werden, die in erheblichem Umfang Warengeschäfte betreiben, ein ausreichend diversifiziertes Warengeschäftsportfolio haben und trotz nachweislicher Bemühungen noch kein internes Modell für das Warenpositionsrisiko anmelden konnten. Das erweiterte Laufzeitbandverfahren unterscheidet sich vom Laufzeitbandverfahren nur dadurch, dass für bestimmte Warengruppen die Verwendung von kleineren Gewichten bei der Summenbildung erlaubt ist.

3. Interne Modelle

- 278 Neben dem Standardansatz dürfen Institute für die Quantifizierung der Eigenmittelanforderung nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsicht auch **interne Modelle** für einzelne Marktrisikokategorien verwenden.
- 279 Die Anforderungen an interne Marktrisikomodelle befinden sich in Artt. 362 bis 377 CRR. Dabei ist in Art. 363 CRR der **aufsichtliche Erlaubnisprozess** geregelt, während in Art. 364 CRR die **Berechnung der Eigenmittel** bei Nutzung eines internen Modells beschrieben ist. Diese Berechnung basiert u. a. auf dem **Risikopotenzial** bzw. **stressbedingten Risikopotenzial**, für welche Anforderungen in Art. 365 CRR gestellt und gemäß Art. 366 CRR auf Grundlage **aufsichtlicher Rückvergleiche** angepasst werden. Spezielle Anforderungen an die Modellierung zur Risikomessung befinden sich in Art. 367 CRR, die durch qualitative Anforderungen sowie durch Validierungsanforderungen in Artt. 368 bzw. 369 CRR ergänzt werden. Artt. 370 bis 377 CRR umfassen Regelungen für die Modellierung von spezifischen Risiken, wobei sich die Artt. 372 bis 376 CRR auf **das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko** (incremental risk charge – IRC) und Art. 377 CRR auf die Modellierung von **Korrelationshandelsaktivitäten** beziehen.

In Deutschland besitzen gemäß Statistik der Deutschen Bundesbank²¹⁴⁾ zum 1.9.2016 280
zehn Institute eine Zulassung zur internen Modellierung von Marktrisiken.

Ausgangspunkt zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung durch ein internes Modell 281
ist also die Berechnung der **Maßzahl des Risikopotenzials** gemäß Art. 365 CRR. Diese
Maßzahl, die auch als Value at Risk (VaR) bezeichnet wird, stellt das Verlustpotenzial inner-
halb eines Zeitraums von 10 Handelstagen für die Positionen einer entsprechenden Ri-
sikokategorie dar, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 99 % nicht überschritten wird.
Zu Modellieren ist z. B. der Verlust des Aktienportfolios innerhalb der nächsten zehn Tage,
der mit einer Wahrscheinlichkeit von nur 1 % überschritten werden kann. Zusätzlich zu
diesem Verlustpotenzial ist ein Verlustpotenzial unter Stressbedingungen zu modellieren.

Zur Modellierung dieses Verlustpotenzials sind in der praktischen Umsetzung hauptsäch- 282
lich drei unterschiedliche Ansätze zu finden:

- Varianz-Kovarianz-Ansatz,
- Monte-Carlo-Simulation,
- historische Simulation.

Diese Ansätze werden im Folgenden kurz vorgestellt. Dafür dienen die folgenden Vor- 283
überlegungen, die allen Ansätzen gleich sind.

Betrachtet wird eine Menge von **Instrumenten**, deren Marktwerte durch **Pricingfunk-** 284
tionen bestimmt werden, die **Risikofaktoren** wie etwa Zinsdaten zu bestimmten Zeit-
punkten oder Aktienkurse (oder deren Änderungen) als Eingabewerte enthalten. Diese
Pricingfunktion kann sehr einfach sein, etwa bei einer Aktienposition dem beobachteten
Aktienkurs entsprechen. Bei einem Future oder einer Option auf diese Aktie ist der Ak-
tienkurs dann ein Risikofaktor, der zur Preisbildung des Futures oder der Option über
ein Pricingmodell verwendet wird. Pricingfunktionen sind in der Regel analytisch, können
aber auch bei komplexen Produkten durch ein Simulationsmodell gegeben sein.

Ändert sich nun ein Risikofaktor, so bewirkt dies über die Pricingfunktion auch eine Än- 285
derung der Marktwerte der entsprechenden Instrumente und in Summe auch der Wert
des Portfolios. In den Modellen wird durch Annahmen über die Risikofaktoren eine Ge-
winn- und-Verlustverteilung abgeleitet. Das 99 %-Quantil dieser Verteilung entspricht
dann dem VaR.

Beim **Varianz-Kovarianz-Ansatz** wird davon ausgegangen, dass die Risikofaktorände- 286
rungen normalverteilt sind. Außerdem wird unterstellt, dass die Änderungen der Risiko-
faktoren proportional auf die Änderung der Preise der entsprechenden Instrumente wirt-
ken. Dazu werden die sog. **Sensitivitäten der Instrumente** bezüglich der Risikofaktoren
bestimmt, welche sich etwa als partielle Ableitungen der Pricingfunktion nach den Risiko-
faktoren ergeben.²¹⁵⁾ Pro Risikofaktor werden die Sensitivitäten der einzelnen Instru-
mente zu einer Gesamtsensitivität des jeweiligen Risikofaktors summiert. Da die Risikofak-
toränderungen normalverteilt sind, sind es auch die mit der jeweiligen Sensitivität multi-
plizierten Risikofaktoränderungen.

214) Vgl. hierzu https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Aufgaben/Bankenaufsicht/basel2_zulassungen_nutzung_marktrisikomodelle.html (Abrufdatum: 16.10.2017).

215) Die partiellen Ableitungen werden im Marktrisikoumfeld auch „Delta“ genannt und entsprechen dem ersten Glied der Taylorapproximation einer Pricingfunktion. Wegen der zusätzlichen Normalverteilungsannahme firmiert der Varianz-Kovarianz-Ansatz in der Lit. auch unter Delta-Normal-Ansatz.

- 287 Die Gewinn- und Verlustverteilung L für das Portfolio mit n Risikofaktoränderungen r_i ($i = 1, \dots, n$) und den zugehörigen Sensitivitäten d_i ($i = 1, \dots, n$) kann damit durch

$$L = d_1 r_1 + d_2 r_2 + \dots + d_n r_n$$

ausgedrückt werden.

- 288 Da die r_i normalverteilt sind, sind es auch die Zufallsvariablen $d_i \cdot r_i$ und auch die Summe dieser Zufallszahlen. Die Varianz dieser Summe ergibt sich dann gemäß Summenformel für Varianzen durch:

$$\text{Varianz}(L) = d'Kd,$$

wobei mit d der Vektor der Sensitivitäten und K die Kovarianzmatrix der Risikofaktoren bezeichnet wird.

- 289 Allgemein gilt nun bei einer normalverteilten Zufallsvariablen mit Standardabweichung s , dass der Wert, der mit einer Wahrscheinlichkeit von p nicht überschritten wird, gerade dem Wert $\Phi^{-1}(p) \cdot s$ entspricht, wobei mit Φ die Standardnormalverteilung bezeichnet ist.

- 290 Damit lässt sich der VaR bestimmen durch:

$$\text{VaR} = \Phi^{-1}(99\%) \cdot (d'Kd)^{0.5}.$$

- 291 Ein Vorteil dieses Ansatzes besteht zum einen in der **einfachen analytischen** Berechnungsweise. Damit bestehen keine großen Anforderungen an Rechnerleistung bzw. Rechenzeit. Darüber hinaus ist es vorteilhaft, dass die Sensitivitäten durch entsprechende Transaktionen beeinflusst werden können, wodurch eine gute Risikosteuerung möglich ist.
- 292 Nachteile ergeben sich aus der **Annahme der Normalverteilung** der Risikofaktoränderungen, da dies nicht immer zutreffend ist. Außerdem gilt als Hauptkritikpunkt, dass die lineare Approximation durch die Sensitivitäten bei größeren Änderungen der Risikofaktoren bei nicht linearen Pricingfunktionen wie etwa Optionen sehr ungenau wird und damit die Anwendbarkeit infrage gestellt werden kann. Um dieses Problem zu umgehen, wurde der Varianz-Kovarianz-Ansatz durch eine genauere Approximation der Pricingfunktion durch Ableitungen zweiter Ordnung erweitert, sodass die Approximation für eine größere Klasse von Instrumenten hinreichend genau ist.²¹⁶⁾
- 293 Für ein hinreichend einfaches Portfolio ist der Varianz-Kovarianz-Ansatz bzw. dessen Erweiterung eine gute Möglichkeit, den VaR unter „normalen“ Marktbedingungen zu bestimmen.
- 294 Bei der **Monte-Carlo-Simulation** werden die relevanten Risikofaktoren in einem Szenario simuliert. Dabei werden auch Abhängigkeiten zwischen den Risikofaktoren berücksichtigt. Im Anschluss an die Simulation der Risikofaktoren werden diese Werte in die Pricingfunktionen der Instrumente im Portfolio eingesetzt, wodurch ein simulierter Portfoliowert entsteht. Die Differenz dieses simulierten Portfoliowertes zum aktuellen Portfoliowert stellt einen Datenpunkt zur Gewinn- und Verlustverteilung dar.
- 295 Dieses Vorgehen wird nun oft analog wiederholt, sodass sich durch viele Szenarien eine hinreichend dichte empirische Verteilung ergibt. Aus dieser Verteilung kann dann der VaR als 99 %-größter Verlust ermittelt werden.

216) Die Approximation der Pricingfunktion geschieht hier durch die ersten beiden Glieder einer Taylorreihe. Da die zweiten Ableitungen im Marktrisikoumfeld auch „Gamma“ genannt werden, firmiert dieser Ansatz in der Lit. auch unter Delta-Gamma-Ansatz.

- Vorteil dieses Ansatzes ist, dass unterschiedliche Annahmen über das Verhalten der Risikofaktoren simuliert werden können und dass auch **Wertveränderungen komplexer Instrumente** durch die direkte Anwendung der Pricingfunktion genau bestimmt werden können. 296
- Nachteilig erweist sich in der Praxis, dass dieser Ansatz durch die Vielzahl an notwendigen Simulationsschritten eine sehr hohe Rechnerleistung bzw. Rechenzeit benötigt. Das Problem tritt z. B. besonders stark auf, wenn Pricingfunktionen für komplexe Produkte durch Simulationsmodelle gegeben sind. Gelöst werden können diese Nachteile ggf. dadurch, dass etwa ebenfalls Approximationen einiger Pricingfunktionen verwendet werden oder in Teilen auch Sensitivitäten für die Änderungen verwendet werden. 297
- Den Vorteilen der Flexibilität dieses Ansatzes steht neben der Rechenzeit auch ein hoher Validierungsaufwand der getroffenen **Parametrisierungsannahmen** der Risikofaktormodellierung und deren Korrelationen entgegen. 298
- Bei der **historischen Simulation** werden die Risikofaktoren nicht parametrisch simuliert, sondern die beobachteten Ausprägungen der Risikofaktoren einer längeren Zeitperiode verwendet. Jeder Vektor von Ausprägungen der Risikofaktoren zu einem Zeitpunkt stellt dabei ein Szenario dar. 299
- Für jedes Szenario wird durch Einsetzen der Risikofaktoren in die Pricingsfunktionen der Instrumente der Portfoliowert bestimmt. Die Differenz dieses Portfoliowertes mit dem aktuellen Portfoliowert stellt einen Datenpunkt für die empirische Gewinn- und Verlustverteilung dar. Nach Berechnung aller Datenpunkte dieser empirischen Verteilung durch Verwendung aller beobachteter Szenarien des relevanten Zeitfensters kann der VaR durch den 99 %-größten Verlust bestimmt werden. 300
- Der Vorteil dieses Ansatzes besteht in der Einfachheit, dass etwa keine Annahmen über Parametrisierungen oder Verteilung notwendig sind. Implizit sind etwa die historischen Abhängigkeiten der Risikofaktoren gegeben. Außerdem entstehen keine Approximationsfehler beim Pricing, da die Pricingfunktionen direkt verwendet werden. 301
- Nachteile ergeben sich insbesondere durch die Annahme, dass sich die Risikofaktoren so entwickeln wie in der Vergangenheit gesehen, was bei Marktverwerfungen zu Problemen in der Validierung führen kann. 302
- Mit den vorgestellten Methoden können nun die in Art. 365 CRR spezifizierten Risikopotenziale für die genehmigten Risikokategorien berechnet werden. Die Anforderung einer Haltedauer von zehn Tagen wird in der Praxis damit begegnet, dass mit dem implementierten Modell ein VaR für den Verlust innerhalb eines Tages bestimmt wird, der anschließend auf einen Zehn-Tages-VaR skaliert²¹⁷⁾ wird. Neben dem Risikopotenzial bei „normalen“ Marktbewegungen muss auch mindestens wöchentlich ein **Risikopotenzial unter Stressbedingungen**, dem sog. Stressed-VaR (sVaR) berechnet werden. Hierzu wird ebenfalls das Marktrisikomodell verwendet, allerdings werden Parameter des Modells durch definierte Stressannahmen so angepasst, dass ein derartiger sVaR bestimmt werden kann. 303
- Gemäß Art. 364 CRR wird zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für eine Risikokategorie die Summe aus dem Maximum des VaRs und des mit einem Backtestingfaktor multiplizierten Durchschnitt der letzten 60 VaR-Werte und dem Maximum des sVaRs und des mit einem Backtestingfaktor multiplizierten Durchschnitt der letzten 60 sVaR-Werte verwendet. 304

217) Z. B. wird etwa bei Annahme einer Normalverteilung der Verlustverteilung der Faktor $\sqrt{10}$ verwendet. Diese im Marktrisikoumfeld als \sqrt{T} -Regel (T als Anzahl der Tage für das Halten der Risikopositionen) bekannte Skalierung bedarf einer ausreichenden Validierung.

- 305 Der **Backtestingfaktor** ergibt sich gemäß Art. 366 CRR aus der Anzahl der Überschreitungen des berechneten VaR durch den tatsächlichen bzw. hypothetischen Verlust des Portfolios. Der tatsächliche Verlust ist die Differenz der Portfoliowerte aufeinanderfolgender Tage ohne Herausrechnung etwaiger auslaufender Geschäfte bzw. Neugeschäfte. Da hier im Grunde unterschiedliche Portfolios verglichen werden, wird auch von „Dirty-PL“ gesprochen. Um den Verzerrungseffekt zu vermeiden, muss zusätzlich noch der Verlust des hypothetischen Portfolios berechnet werden, bei dem alle Positionen des Vortages anhand der neuen Marktparameter berechnet werden und die Differenz zum Vortageswert ermittelt wird („Clean-PL“). Auf Basis der Anzahl der Überschreitungen innerhalb der letzten 250 Handelstage ergibt sich ein Backtestingfaktor zwischen 3 und 4.
- 306 Institute, die ein internes Modell auch zur Berechnung der spezifischen Risiken von Schuldtiteln verwenden wollen, müssen gemäß Art. 364 CRR i. V. m. Art. 372 CRR zusätzlich noch einen Ein-Jahres-VaR zum Konfidenzniveau 99,9 % für das zusätzliche Ausfall- und Verlustrisiko berechnen und das Maximum aus diesem Wert und dem Durchschnitt dieser Werte aus den vergangenen zwölf Wochen addieren. Darüber hinaus muss ein Anrechnungsbetrag gemäß Standardmethode für das spezifische Risiko von Verbriefungspositionen des Handelsbuches hinzuaddiert werden sowie ein Anrechnungsbetrag für ein Korrelationshandelsportfolio (Correlation Trading Portfolio). Für den letzten Anrechnungsbetrag kann alternativ zum Standardansatz auch gemäß Art. 377 CRR ein Ein-Jahres-VaR zum Konfidenzniveau von 99,9 % modelliert werden und das Maximum aus diesem Wert, dem Durchschnitt dieser Werte der vorangegangenen zwölf Wochen und dem mit 8 % multiplizierten Wert des Standardansatzes für die Eigenmittelanforderungen herangezogen werden.

4. Fundamental Review of the Trading Book

- 307 Am 14.1.2016 hat der BCBS die finalen Standards zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken veröffentlicht. Sie sind das Ergebnis einer seit 2012 andauernden Debatte und drei Konsultationspapieren²¹⁸⁾ sowie verschiedener Auswirkungstudien.
- 308 Die Änderungen an den derzeitigen Eigenmittelanforderungen durch die Überarbeitung betreffen die Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch, den Standardansatz und die internen Modelle.²¹⁹⁾ Im Folgenden wird ein Überblick über die Änderungen gegeben ohne dabei aus Platzgründen auf die einzelnen konkreten Änderungen einzugehen.

a) Abgrenzung von Handels- und Anlagebuch

- 309 Da derzeit eine Unterlegung des Positionsrisikos nur für Handels- und nicht für Anlagebuchpositionen vorgesehen ist, ist die Definition des Handelsbuchs maßgebend. Zentrale Eigenschaft einer Position, um diese dem Handelsbuch zuschreiben zu können, ist die Handelsabsicht des Instituts. Aufgrund der Subjektivität dieser Klassifikation ergeben sich Möglichkeiten zur Eigenmittelarbitrage. Dieser Beobachtung begegnet das BCBS in seiner Überarbeitung der Standards durch die **folgenden Änderungen**:
- **Spezifizierung der Definition des Handelsbuchs:** Die Definition des Handelsbuchs wird ergänzt durch eine Liste von Produkten, die dem Handelsbuch zugeschrieben

218) BCBS, Consultative Document, Fundamental review of the trading book, v. 5/2012; BCBS, Second Consultative Document, Fundamental review of the trading book, v. 10/2013; BCBS, Fundamental review of the trading book: Outstanding issues, v. 12/2014.

219) BCBS, Standards, Minimum capital requirements for market risk, v. 1/2016; BCBS, Explanatory note on the revised minimum capital requirements for market risk, v. 1/2016.

werden müssen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsicht möglich.

- **Starke Einschränkung der Möglichkeit zum Wechsel zwischen Handels- und Anlagebuch:** Der Wechsel zwischen Handels- und Anlagebuch ist nur in Ausnahmefällen erlaubt und muss der Aufsicht angezeigt werden. Falls ein Wechsel zu einer Kapitalerleichterung führt, stellt diese Kapitalerleichterung einen zukünftigen Kapitalaufschlag für die Position dar.
- **Stärkung der aufsichtlichen Möglichkeiten und erhöhte Dokumentationspflichten** der Institute;
- **Anforderungen bezüglich des internen Risikotransfers zwischen Handels- und Anlagebuch.**

b) Überarbeitung der internen Modelle

Die Änderungen bezüglich der Anforderungen an interne Modelle sind grundlegend und umfassen folgende Punkte: 310

- **Änderung des Risikomaßes:** Statt des Value at Risks (VaR) wird zukünftig der Expected Shortfall (ES) zum 97,5 % Quantil als Risikomaß zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen herangezogen.
- **Änderung der Ebene des Genehmigungsprozesses:** Bisher wurden interne Modelle für die gesamte Bank genehmigt. Künftig werden Genehmigungen für Modelle pro Handelstisch erteilt. Pro Handelstisch muss das Institut die relevanten Risikofaktoren anhand von vorgegebenen Kriterien als modellierbar oder nicht-modellierbar klassifizieren. Nur die modellierbaren Faktoren werden tatsächlich modelliert, während die übrigen über einen Kapitalaufschlag berücksichtigt werden.
- **Marktliquiditätsrisiko:** In den neuen Regelungen wird der Begriff des Liquiditätshorizonts eingeführt. Abhängig von dem jeweiligen Produkt wird zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen eine Haltedauer von 10, 20, 40, 60 oder 120 Tagen unterstellt.
- **Standardansatzparallelrechnung:** Auch für Handelstische, für die ein Internes Modell zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen bezüglich des Marktpreisrisikos verwendet werden darf, muss mindestens monatlich auch die Eigenmittelanforderung gemäß Standardansatz berechnet werden.
- **Default Risk Charge:** Die Incremental Risk Charge (IRC) wird abgelöst durch die Default Risk Charge (DRC).

c) Überarbeitung des Standardansatzes

Ein Ziel der Überarbeitung des Standardansatzes ist neben der Erhöhung der Risikosensitivität des Standardansatzes auch eine **Angleichung der Kalibrierungsmethoden** des Standardansatzes und der internen Modelle. Zudem werden eine standardisierte Default Risk Charge (DRC) und ein Residual Risk Add-on (RRAO) eingeführt: 311

- **Kalibrierung:** Der Standardansatz wurde mittels einer ES-Berechnung und unter Berücksichtigung von Stressbedingungen kalibriert und berücksichtigt unterschiedliche Liquiditätshorizonte.
- **Sensitivitäten:** Für die einzelnen Produkte werden die relevanten regulatorisch vorgeschriebenen Risikotreiber ermittelt und Sensitivitäten von den jeweiligen Pricing-Funktionen abgeleitet. Diese Sensitivitäten fließen in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen ein.

- **Standardisierte DRC:** Durch die standardisierte DRC werden Ausfallrisiken im Handelsbuch unterlegt.
 - **RRAO:** Alle Risiken, die nicht bereits durch die Sensitivitäten-basierte Methode oder die standardisierte DRC abgedeckt sind, werden durch den einfach zu berechnenden RRAO unterlegt.
- 312 Die Standards zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken des BCBS sollen bis zum 1.1.2019 auf nationaler Ebene umgesetzt sein und von Instituten ab Ende 2019 angewendet werden.

VII. Eigenmittelanforderungen für Veränderungen im Risikoprofil von Gegenparteien

1. Überblick

- 313 Dieses Kapitel umfasst die Anforderungen zur Bestimmung der Eigenmittel für das **Abwicklungsrisiko** und **Vorleistungsrisiko** sowie für das Risiko einer **Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten** (CVA-Risiko). Für diese Risiken sind gemäß Art. 92 Abs. 3 CRR Eigenmittelanforderungen zu bestimmen. Die Anforderungen für das Abwicklungsrisiko und das Vorleistungsrisiko sind in Teil 3 Titel V der CRR (Artt. 378 bis 380 CRR) dargelegt. Für das CVA-Risiko befinden sich die Anforderungen in Teil 3 Titel VI der CRR (Artt. 381 bis 386 CRR). Abschließend wird ein kurzer Stand zur aktuellen Entwicklung der beschriebenen Risikoarten gegeben.

2. Abwicklungsrisiko und Vorleistungsrisiko

- 314 Das Abwicklungsrisiko und das Vorleistungsrisiko befinden sich in der CRR in einem eigenen Titel des Teils 3 der CRR. Damit können diese Risiken formal als eigene Risikoarten neben Markt-, Kredit- und operationelle Risiken angesehen werden. Für die Eigenmittelberechnung wird das Abwicklungsrisiko in Zusammenhang mit den aus dem Marktrisiko stammenden Fremdwährungsrisiko und Warenpositionsrisiko genannt (vgl. Art. 92 Abs. 3 lit. c CRR). Hintergrund ist, dass diese Risiken sowohl für Positionen des Handelsbuchs als auch für die des Anlagebuchs mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Das Vorleistungsrisiko wird in Art. 92 Abs. 3 lit. a CRR zusammen mit dem Kredit- und Verwässerungsrisiko genannt.
- 315 Ein **Abwicklungsrisiko** (in der CRR auch als Abwicklungs-/Lieferrisiko bezeichnet) entsteht, wenn Schuldtitel, Aktieninstrumente, Fremdwährungen oder Waren nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden. In dem Fall kann nämlich eine für das Institut vorteilhafte Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktwert entstehen, die bis zur abschließenden Lieferung mit Eigenkapital zu unterlegen ist.
- 316 Als Beispiel diene der Kauf einer Aktienposition, deren Einbuchung (Lieferung) der entsprechenden Position nach einigen Tagen noch nicht erfolgt ist. Ist der Aktienkurs in der Zwischenzeit gestiegen, so entsteht eine Preisdifferenz, die risikobehaftet ist. Erfolgt die Lieferung nicht, entfällt auch der entsprechende Gewinn.
- 317 Gemäß Art. 378 CRR ist die Preisdifferenz als Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktwert für das zugrunde liegende Geschäft zu bestimmen, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein könnte. Diese Differenz wird dann mit einem von der Anzahl der Verzugstage abhängigen Faktor (siehe Abb. 19) multipliziert, woraus sich die Eigenmittelanforderung ergibt.

Abb. 19: Faktor pro Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abwicklungstermin 318

Anzahl Arbeitstage nach Abwicklungstermin	Faktor in %
5–15	8
16–30	50
31–45	75
46 oder mehr	100

Quelle: Art. 378 Tab. 1 CRR.

Ausgenommen von der Unterlegung sind Pensionsgeschäfte und Wertpapier- oder Wa- 319
renverleih- und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte.

Das Abwicklungsrisiko entsteht also durch einen möglichen entgangenen Gewinn, wenn 320
eine vereinbarte Lieferung ausbleibt. Ein zusätzliches Risiko entsteht, wenn das Geschäft
einseitig bereits erfüllt wurde, ohne dass die Gegenleistung stattfand. In diesem Fall ent-
steht ein sog. **Vorleistungsrisiko**. Genauer ist der Begriff in Art. 379 Abs. 1 CRR durch
die Bedingung, unter denen ein Institut Eigenmittel unterlegen muss umschrieben. Dieser
Sachverhalt liegt vor, wenn das Institut Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren be-
zahlt bzw. geliefert hat, bevor es diese erhalten bzw. die Bezahlung erhalten hat.

Die Eigenmittelunterlegung ergibt sich in Abhängigkeit vom Fälligkeitstermin der Zah- 321
lung bzw. Lieferung. Bis zum vertraglich vereinbarten Zahlungstermin bzw. Liefertermin
des Institutes wird keine Eigenmittelunterlegung gefordert.

Vom Zeitpunkt der Zahlung bzw. Lieferung des Institutes bis zu vier Tagen nach dem 322
Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Gegenleistung wird die Vorleistung wie eine Risi-
kosition im Kreditrisiko behandelt. Dabei wird das Risikogewicht für diese Risikoposi-
tion für ein den Kreditrisikostandardansatz anwendendes Institut nach dem Standardan-
satz bestimmt. Ein IRBA-Institut darf das **Risikogewicht** entsprechend dem IRB-Ansatz
(Internal Ratings Based [Approach]) bestimmen. Falls gegenüber dem Kontrahenten kei-
ne andere Risikoposition im Anlagebuch existiert, darf das Institut die zugehörige PD
(Probability of Default) anhand einer externen Beurteilung vornehmen. Außerdem dür-
fen den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendende Institute statt der eigenen LGD-
Schätzungen (Loss Given Default) die aufsichtlich vorgegebenen LGD-Parameter gemäß
Art. 161 Abs. 1 CRR verwenden, sofern dies auf alle Vorleistungsrisikopositionen ange-
wandt wird. Alternativ dürfen auch die den IRB-Ansatz anwendenden Institute das Risi-
kogewicht nach dem Standardansatz oder mit 100 % ansetzen, sofern dies für alle Vorlei-
stungsrisikopositionen verwendet wird.

Ab dem fünften Tag nach dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt für die Gegenleistung 323
wird die Vorleistung als Risikoposition mit einem Risikogewicht von 1250 % bewertet.
Alternativ zur Gewichtung mit 1250 % können Institute gemäß Art. 379 Abs. 3 CRR den
übertragenen Wert zzgl. des aktuellen positiven Risikopositionsbetrags von Posten des
harten Kernkapitals abziehen.

In Art. 380 CRR ist für das Abwicklungsrisiko und das Vorleistungsrisiko die Ausset- 324
zung der Eigenmittelanforderungen durch die zuständigen Behörden geregelt. Die Vor-
aussetzungen einer solchen Aussetzung bestehen in einem systemweiten Ausfall eines
Abwicklungssystems, eines Clearingsystems oder einer zentralen Gegenpartei.

3. Anpassung der Kreditbewertung (Credit Value Adjustment – CVA)

Tätigt ein Institut Geschäfte mit Derivaten, so können dadurch mehrere komplementäre 325
Eigenmittelanforderungen entstehen. Neben den risikogewichteten Positionsbeträgen für

das Gegenparteiausfallrisiko aus der Handelsbuchtätigkeit müssen Institute gemäß Art. 92 Abs. 3 lit. d CRR Eigenmittelanforderung für das Risiko einer **Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten** (CVA-Risiko) erfüllen. Außerdem beinhalten Derivate Marktrisiken. In diesem Kapitel liegt der Fokus auf dem CVA-Risiko. Zum Verständnis dieses Risikos ist aber ein Verständnis des Gegenparteiausfallrisikos notwendig, weshalb auch hierauf im Folgenden kurz eingegangen wird.

- 326 Das **Gegenparteiausfallrisiko** besteht aus dem Risiko, dass durch den Ausfall des Kontrahenten die mit ihm getätigten Derivate nicht mehr erfüllt werden und somit ein Verlust durch die **Wiedereindeckung** mit einem anderen Kontrahenten entsteht. Als Beispiel diene ein Zinsswap mit einem Kontrahenten über eine längere Laufzeit. Der Zinsswap besitzt für das Institut einen positiven Marktwert. Fällt der Kontrahent aus, so können verabredete Zahlungen nicht mehr geleistet werden und es entsteht hierdurch ein Verlust für das Institut.
- 327 Die Bestimmung des Gegenparteiausfallrisiko ist Gegenstand von Titel II Kap. 6 der CRR (Artt. 271–311 CRR). In Abschn. 1 (Artt. 271–272 CRR) werden der Anwendungsbe- reich i. S. der betroffenen Arten von Derivategeschäften festgelegt und notwendige Begriffe definiert. Abschn. 2 entspricht Art. 273 der CRR und regelt grundsätzliche Voraussetzungen zur Anwendung von Methoden zur Berechnung des Risikopositionswertes für das Gegenparteiausfallrisiko. Insgesamt stehen vier **unterschiedliche Methoden** zur Auswahl, die unter bestimmten Voraussetzungen zur Anwendung kommen können:
- Marktbewertungsmethode (Abschn. 3, Art. 274 CRR),
 - Ursprungsrisikomethode (Abschn. 4, Art. 275 CRR),
 - Standardmethode (Abschn. 5, Artt. 276–282 CRR),
 - Auf Internen Modellen beruhende Methode – IMM (Abschn. 6, Artt. 283–294 CRR).
- 328 Abschn. 7 (Artt. 295–298 CRR) beinhaltet Regelungen um Derivategeschäfte eines Kontrahenten **netten** zu können, sodass positive und negative Marktwerte von unterschiedlichen Derivaten berücksichtigt werden können. In Abschn. 8 (Art. 299 CRR) werden spezielle Anforderungen für Derivatepositionen im Handelsbuch formuliert. Gegenstand von Abschn. 9 (Artt. 300–311 CRR) sind Regelungen falls Derivategeschäfte in Zusammenhang mit einer zentralen Gegenpartei getätigt werden.
- 329 Wird ein OTC-Derivat bewertet, so spielen in erster Linie die entsprechenden Marktrisikofaktoren eine Rolle, mit deren Hilfe über eine Pricingfunktion der aktuelle Marktwert des Derivats bestimmt werden kann. Insbesondere die Finanzkrise hat gezeigt, dass jedoch auch die **Bonität des Kontrahenten** zu beachten ist. Der Marktwert eines Derivats sinkt, wenn sich die Bonität des Kontrahenten verschlechtert. Diese Wertverschlechterung wird **Anpassung der Kreditbewertung** (Credit Value Adjustment – CVA) genannt. Das Risiko einer derartigen Anpassung (CVA-Risiko) soll mit Eigenkapital unterlegt werden und ist in Teil 3 Titel VI der CRR spezifiziert (Artt. 381–386 CRR).
- 330 In Art. 381 CRR wird der **Begriff der Anpassung der Kreditbewertung** definiert als ein Betrag zur Anpassung der Bewertung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei an die Bewertung zum mittleren Marktwert. Dabei ist der mittlere Marktwert als Bewertung des Derivateportfolios des entsprechenden Kontrahenten unabhängig von dessen Bonität zu verstehen. Hier spielen also wie oben erwähnt nur die Marktrisikofaktoren eine Rolle, die in die entsprechenden Pricingformeln eingesetzt werden. Anhand der Definition wird ebenfalls klar, dass sich der Anpassungsbetrag auf das gesamte Portfolio bezieht, wodurch ggf. Nettingmöglichkeiten entstehen.
- 331 Art. 382 CRR beinhaltet eine Beschreibung des **Anwendungsbereichs**, nach dem für alle OTC-Derivate in allen Geschäftsfeldern Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu berechnen sind. Dies schließt ggf. auch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit ein, so-

fern die zuständige Behörde feststellt, dass die aus diesen Geschäften erwachsenen CVA-Risikopositionen wesentlich sind. Ausgenommen sind Kreditderivate, die anerkanntermaßen risikogewichtete Positionsbeträge für das Kreditrisiko verringern. Außerdem sind ausgenommen Geschäfte, die mit oder über eine **zentrale Gegenpartei** getätigt werden, Geschäfte mit **nichtfinanziellen Kontrahenten**, welche eine sog. Clearingschwelle nicht überschreiten, **gruppeninterne Geschäfte** und Geschäfte mit Gegenparteien, für die ein Risikogewicht von 0 vorgesehen ist.

Zur Bestimmung der Eigenmittelanforderung des CVA-Risikos werden in der CRR drei **332** Methoden beschrieben:

- fortgeschrittene Methode (Art. 383 CRR),
- Standardmethode (Art. 384 CRR),
- Alternative zur Verwendung der CVA-Methoden (Art. 385 CRR).

Die **fortgeschrittene Methode** muss verwendet werden, wenn das Institut eine Erlaubnis **333** zur Anwendung der IMM zur Bestimmung des Risikopositionswerts des Gegenparteiausfallrisikos gemäß Art. 283 CRR sowie ein internes Marktrisikomodell zur Berechnung des spezifischen Risikos von Schuldtiteln besitzt. Letzteres wird dann angewendet, um einen VaR für den CVA zu bestimmen, der allein aus der Spreadänderung des Kontrahenten als Risikofaktor resultiert. Der CVA-Wert wird dabei als Formel angegeben und entspricht einer Pricingfunktion eines Instrumentes im Marktrisikomodell. Das IMM liefert dabei Inputgrößen der Pricingfunktion.

Die Formel zur Berechnung des CVA lautet gemäß Art. 383 Abs. 1 CRR: **334**

$$CVA = LGD_{\text{MKT}} \cdot \sum_{i=1, \dots, T} \max \left(0, \exp \left(-\frac{s_{i-1} \cdot t_{i-1}}{LGD_{\text{MKT}}} \right) - \exp \left(-\frac{s_i \cdot t_i}{LGD_{\text{MKT}}} \right) \right) \cdot \frac{EE_{i-1} \cdot D_{i-1} + EE_i \cdot D_i}{2}$$

wobei gilt:

t_i = Zeit des i-ten Neubewertungszeitraums ab $t_0 = 0$.

t_T = die längste vertragliche Laufzeit bei allen Netting-Sets mit der Gegenpartei.

s_i = Kreditspread der Gegenpartei für die Laufzeit t_i . Falls der CDS-Spread der Gegenpartei vorliegt, muss dieser verwendet werden. Anderenfalls muss ein Näherungswert, der die Bonitätsbeurteilung, Branche und Region berücksichtigt, verwendet werden.

LGD_{MKT} = LGD der Gegenpartei. Falls ein Spread eines von der Gegenpartei gehandelten Instrumentes vorliegt, muss dieser zur Bestimmung des LGD verwendet werden. Anderenfalls muss ein Näherungswert, der die Bonitätsbeurteilung, Branche und Region berücksichtigt, verwendet werden.

EE_i = der erwartete Wiederbeschaffungswert (Expected Exposure) gegenüber der Gegenpartei zum Neubewertungszeitpunkt t_i , bei dem die Risikopositionen der unterschiedlichen Netting-Sets addiert werden und die längste Fälligkeit jedes Netting-Sets durch die längste darin enthaltene Restlaufzeit definiert wird. Für die Berechnung wird die IMM verwendet.

D_i = Risikoloser Diskontierungsfaktor vom Stichtag bis zum Zeitpunkt t_i mit $D_0 = 1$.

- 335 Die Formel zeigt die Berechnung eines **Erwartungswertes für den CVA**. Dabei wird die Gesamtlaufzeit aller Derivate durch zeitliche Stützstellen t_i in unterschiedliche Zeitintervalle eingeteilt. Durch den ersten Faktor in der Summe wird die Wahrscheinlichkeit bestimmt, dass der Kontrahent innerhalb des Zeitintervalls $[t_{i-1}, t_i]$ ausfällt.²²⁰ Diese marginale Ausfallwahrscheinlichkeit wird nun mit dem Mittelwert der diskontierten **Expected Exposures** am Anfang und am Ende des Intervalls multipliziert. Dieser Wert gibt an, wie hoch der über alle Geschäfte saldierte erwartete Marktwert gegenüber dem Kontrahenten innerhalb des Intervalls ist, der bei Ausfall des Kontrahenten ein Verlustrisiko birgt. Durch die Aufsummierung der Produkte ergibt sich ein Erwartungswert für das gesamte Verlustrisiko gegenüber dem Kontrahenten. Dieses Verlustrisiko wird durch einen LGD reduziert.
- 336 Ändert sich nun die Spreadkurve für den Kontrahenten, so ändert sich damit auch der CVA. Gesucht wird nun eine Verteilung des CVAs, aus dem der 99 %-VaR bestimmt werden kann.
- 337 Wird zu diesem Zweck ein Simulationsmodell für die Marktrisikoänderung verwendet, welches die **Pricingfunktionen direkt nutzt**, so werden durch Szenarien unterschiedliche Creditspreads zu verschiedenen Zeitpunkten simuliert, und damit eine Verteilung der resultierenden CVA-Werte bestimmt. Aus dieser Verteilung wird der 99 %-VaR bestimmt, der etwa mit der Wurzel-T-Regel auf eine zehn Tage Haltedauer skaliert werden kann.
- 338 Im Falle, dass das Marktrisikomodell **Sensitivitäten** der Risikofaktoren zur Bestimmung des VaR verwendet, werden in Art. 383 CRR ebenfalls Formeln zur Bestimmung der **Kreditspread-Sensitivitäten für den CVA** (die sog. Regulatory CS01) angegeben, in die ebenfalls die IMM Inputgrößen liefert. Durch diese Sensitivitäten kann dann ebenfalls ein VaR für das CVA-Risiko bestimmt werden.
- 339 Weitere Regelungen zur fortgeschrittenen Methode in Art. 383 Nr. 3 ff. CRR betreffen Vorschriften,
- wenn für besicherte OTC-Derivate die Messgröße **EPE** (Expected Positive Exposure) verwendet wird,
 - wenn für einen geringen Anteil von Derivaten kein Profil des Wiederbeschaffungswertes (**EE**) durch die IMM generiert werden kann,
 - für die finale Berechnung des VaR bzw. sVaRs durch das Marktrisikomodell
 - wenn für Risikopositionen gegenüber einer Gegenpartei kein dem tatsächlichen Ausfallrisiko angemessener Spread bestimmt werden kann.
- 340 Falls das Institut nicht die fortgeschrittene Methode verwenden muss, so sind die Portfolioeigenmittelanforderungen für jeden Kontrahenten nach der **Standardmethode** (Art. 384 CRR) zu berechnen.
- 341 Die Formel hierzu lautet:

$$K = 2,33 \cdot \sqrt{b} \cdot \sqrt{\left(\sum_i 0,5 \cdot w_i \cdot (M_i EAD_i^{\text{total}} - M_i^{\text{hedge}} B_i) - \sum_{ind} w_{ind} \cdot M_{ind} \cdot B_{ind} \right)^2 + \sum_i 0,75 \cdot w_i^2 \cdot (M_i \cdot EAD_i^{\text{total}} - M_i^{\text{hedge}} B_i)^2}$$

220) Der mathematische Hintergrund ist ein Hazard-Rate-Modell, wobei die Hazard-Rate aus dem Spread berechnet wird.

wobei

b = einjähriger Risikohorizont, d. h. $b = 1$

w_i = Gewicht von Gegenpartei i in Abhängigkeit des externen Ratings durch eine ECAI gemäß folgender Tabelle:

Abb. 20: Gewichtung pro Bonitätsstufe

Bonitätsstufe	Gewichtung
1	0,7 %
2	0,8 %
3	1,0 %
4	2,0 %
5	3,0 %
6	10,0 %

Quelle: Art. 384 Abs. 2 Tab. 1 CRR.

Liegt keine externe **Bonitätsbeurteilung durch eine ECAI** vor und verwendet das Institut den IRBA zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken, so ordnet das Institut das interne Rating einer der sechs Bonitätsstufen zu. Verwendet das Institut zur Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für Kreditrisiken den Standardansatz, dann gilt grundsätzlich $w_i = 1\%$ und für Risikopositionen mit besonders hohem Risiko gemäß Art. 128 CRR $w_i = 3\%$.

EAD_i^{total} = Gesamtexposures in mit Gegenparteiausfallrisiko behafteten Positionen gegenüber der Gegenpartei i ggf. unter Berücksichtigung von Sicherheiten.

B_i = abgezinster Nominalwert von Single-Name-CDS, die zur Absicherung des CVA-Risikos gegenüber dem Kontrahenten i dienen.

B_{ind} = abgezinster Nominalwert von Index-CDS, die zur Absicherung des CVA-Risikos gegenüber dem Kontrahenten dienen.

w_{ind} = Gewichtung von Index-Absicherungsgeschäften.

M_i = effektive Laufzeit des Geschäfts mit dem Kontrahenten i .

M_i^{hedge} = effektive Laufzeit der Absicherungsgeschäfte mit Nominalwert B_i .

M_{ind} = effektive Laufzeit der Index-Absicherungsgeschäfte.

Durch die Formel wird ein 99 %-VaR für das CVA-Risiko eines Portfolios mit Positionen gegenüber eines Kontrahenten ermittelt.²²¹⁾ **342**

Alternativ zu den oben beschriebenen Methoden dürfen Institute, welche die Ursprungsriskomethode für das Gegenparteiausfallrisiko verwenden, nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde gemäß Art. 385 CRR die sich ergebenden risikogewichteten Positionsbeträge für das Gegenparteiausfallrisiko mit einem Faktor 10 multiplizieren, anstatt die Eigenmittelanforderungen für das CVA-Risiko zu berechnen. **343**

221) Der mathematische Hintergrund der Formel wird etwa in *Pykhtin, Risk 7*, v. 8.8.2012, erläutert.

344 Zur Verringerung des CVA-Risikos dürfen sowohl bei Nutzung der fortgeschrittenen Methode, als auch bei der Standardmethode Absicherungsgeschäfte angerechnet werden. Die **Voraussetzungen, die derartige Geschäfte erfüllen müssen**, sind in Art. 386 CRR dargelegt. Als **mögliche Instrumente zur Absicherung** kommen Einzeladressen-CDS, bzw. äquivalente Sicherungsinstrumente mit direkter Referenz auf den Kontrahenten und unter bestimmten Voraussetzungen Index-CDS. Nicht anerkennungsfähig sind dagegen insbesondere Instrumente wie n-to-default-Swaps oder Credit Linked Notes. Für die Minderung des CVA-Risikos herangezogene Sicherungsgeschäfte dürfen nicht bei der Berechnung der Eigenmittelanforderung für das spezifische Risiko oder zur Kreditrisikominderung angerechnet werden.

4. Aktuelle Entwicklungen

345 Am 1.7.2015 hat der BCBS ein Konsultationspapier zum CVA-Risiko Rahmenwerk veröffentlicht.²²²⁾ Im Rahmen des Basel III Monitorings zum Stichtag 31.12.2015 hat das BCBS im Februar 2016 zudem einen überarbeiteten Entwurf der geplanten Mindestanforderungen an das CVA-Risiko veröffentlicht, der in einigen Punkten Änderungen gegenüber dem Konsultationspapier enthält.²²³⁾ Auch in dem Konsultationspapier zur Reduzierung von RWA-Variabilität für das Kreditrisiko v. 24.3.2016 geht das BCBS erneut auf die geplanten Änderungen bezüglich des CVA-Risikos ein und schließt die im Konsultationspapier in Aussicht gestellte Möglichkeit eines Internen Modells zur Eigenkapitalberechnung aus.²²⁴⁾ Da zum Zeitpunkt der Bucherstellung eine Finalisierung der Überarbeitung des CVA Risiko Rahmenwerks noch aussteht, wird auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet. Im Folgenden werden lediglich die grundsätzlich geplanten Änderungen vorgestellt.

- 346 Generell werden drei Ziele mit der **Überarbeitung des CVA-Risiko Rahmenwerks** verfolgt:
- **Erhöhung der Risikosensitivität:** In den derzeitigen Methoden zur Ermittlung des notwendigen Eigenkapitals fließt nur die Variabilität der Credit Spreads und nicht die des Exposures ein. In Übereinstimmung hiermit werden als Absicherungsinstrumente auch nur solche risikomindernd angerechnet, die ausschließlich Änderungen im Credit Spread der Gegenpartei absichern wie Single-Name-CDS und unter bestimmten Voraussetzungen Index-CDS. Die vorgeschlagenen Methoden berücksichtigen sowohl die Exposure-Komponente des CVA-Risikos als auch die entsprechenden Absicherungsgeschäfte.
 - **Angleichung der Eigenmittelbestimmungen und der Rechnungslegungsvorschriften:** Die vorgeschlagenen CVA-Risiko Eigenmittelanforderungen sehen, unter bestimmten Bedingungen, die Verwendung des Exposure-Modells für Rechnungslegungszwecke vor.
 - Einklang mit den zukünftigen Anforderungen an die Eigenkapitalbestimmung für Marktrisiken gemäß dem Fundamental Review of the Trading Book (FRTB): Aufgrund der engen Vernetzung von Markt- und CVA-Risiko werden in dem Konsultationspapier neben einem Basisansatz auch ein Standardansatz und ein Interner Modelle Ansatz vorgeschlagen, die mit den geplanten Änderungen der Eigenkapitalberechnung für das Marktrisiko gemäß FRTB im Einklang stehen. Die Möglichkeit eines Internen Modells schließt das BCBS allerdings in dem Konsultationspapier zur Reduzierung von RWA-Variabilität für das Kreditrisiko vom 24.3.2016 wieder aus.

222) BCBS, Consultative Document, Review of the Credit Valuation Adjustment (CVA) Risk Framework, v. 7/2015.

223) BCBS, Instructions: CVA QIS, v. 2/2016, Annex 1.

224) BCBS, Consultative Document, Reducing variation in credit risk-weighted assets – constraints on the use of internal model approaches, v. 3/2016.

Neben den vorgestellten Änderungen ist eine Anpassung des Anwendungsbereiches geplant. Dieser soll um **marktbewertete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte** erweitert werden. Zudem werden die Ausnahmen von dem Anwendungsbereich eingeschränkt. Zukünftig dürfen nur die Geschäfte, die über eine zentrale Gegenpartei geclart werden, aus den Eigenmittelberechnungen ausgenommen werden. 347

VIII. Eigenmittelunterlegung in Säule I und II

1. Konsequenzen der neuen Kapitalunterlegungslogik

Abschn. I (siehe Rz. 1 ff.) und Abschn. III (siehe Rz. 99 ff.) dieses Beitrags haben dargestellt, wie die Kapitalanforderungen in Säule I und II seit Inkrafttreten der Basel III Regelungen aussehen. Im Gegensatz zur Basel II Welt ist nun die Säule I Kapitalanforderung nicht mehr der Engpassfaktor für die institutsinterne Kapitalsteuerung. Stattdessen muss in der bankinternen Kapitalsteuerung der vollständige Kapitalbedarf inklusive der Kapitalzuschläge in Säule II und der diversen Puffer berücksichtigt werden. Zudem müssen über die Kernkapital- und Gesamtkapitalsteuerung hinaus zahlreiche weitere aufsichtliche Nebenbedingungen, wie z. B. die Anforderungen an Leverage Ratio, MREL/TLAC (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities/Total Loss Absorbing Capacity) sowie LCR/NSFR (Liquidity Coverage Ratio/Net Stable Funding Ratio) erfüllt werden. 348

Der folgende Unterabschnitt 2 (siehe Rz. 350 ff.) erläutert die daraus resultierenden Anforderungen an die bankinterne Steuerung. Unterabschnitt 3 (siehe Rz. 353 ff.) stellt ergänzend zu Abschn. II dieses Teils dar, welche Anforderungen an das Meldewesen aus den neuen Säule II Vorgaben erfolgen. Unterabschnitt 4 (siehe Rz. 359 ff.) schließt mit einem kurzen Fazit diesen Beitrag ab. 349

2. Renditemaximierende Kapitalallokation und Nebenbedingungen

Zeitgleich mit der Entwicklung des Basel II Regelwerks und der flächendeckenden Einführung von VaR-Modellen in Säule II wurden in der Banksteuerung **RoRaC Modelle zur renditemaximierenden Kapitalallokation eingeführt**.²²⁵⁾ Grundidee dieser Modelle war die Zuordnung eines internen Kapitalbedarfs auf Einzelgeschäftsebene auf Basis des Value at Risk (VaR) bzw. der im IRBA erforderlichen Kapitalunterlegung für das Kreditrisiko. Der damit ermittelte Kapitalbedarf konnte in Relation zum Ertrag des Geschäftes gesetzt werden und in der Banksteuerung das Kapital, denjenigen Geschäften verstärkt zugewiesen werden, welche die höchste Rendite zeigen. 350

Durch die neuen Anforderungen von Basel III wird das bankinterne Optimierungskalkül nun weit komplexer: Die **renditemaximierende Auswahl von Einzelgeschäften wird durch zahlreiche Nebenbedingungen beschränkt**. Zu nennen sind hier die zunächst Leverage Ratio, die LCR (Liquidity Coverage Ratio) und NSFR (Net Stable Funding Ratio). Bereits mit diesen Nebenbedingungen ist eine einfache Kapitalallokation über die höchste Rendite nicht mehr möglich. Stattdessen kann die optimale Auswahl der Anlage- und Fundingentscheidungen nur über ein sehr komplexes Optimierungsmodell erfolgen.²²⁶⁾ 351

225) Für einen Überblick über den Return on Risk-adjusted Capital (RoRAC) bzw. weitere in der Banksteuerung verwendete risikoadjustierte Performancemaße (risk-adjusted performance measures RAPM) vgl. *Buchmüller*, Controlling bei Finanzdienstleistern – Risikocontrolling, S. 37–47, bzw. zu deren Verwendung in der intergrierten Rendite-/Risikosteuerung das Standardwerk von *Schierenbeck/Lister/Kirmße*, Ertragsorientiertes Bankmanagement, Bd. 2 Risikocontrolling, S. 526–692.

226) Vgl. hierzu *Schmaltz/Pokutta/Heidorn/Andrae*, JBF (2014) 46, 311 ff.

Weitere Anforderungen, wie die kommenden MREL/TLAC-Mindestquoten, müssten zudem ebenfalls integriert werden.

- 352 Entscheidend für die Fortentwicklung der Banksteuerung dürfte in den nächsten Jahren die **Berücksichtigung der Kapitalzuschläge der Aufsicht in der bankinternen Kapitalallokation** sein. Während diese bisher zumindest in Deutschland eher die Ausnahme waren, spielen sie zukünftig eine große Rolle. Zusammen mit den Kapitalpuffern können sie weit über das bankintern bisher auf Basis der Säule I Mindestanforderungen gegenüber aus Kredit-, Markt- und operationellem Risiko allokierte Kapital hinausgehen und müssen daher auch den Geschäftssegmenten und wenn möglich den Einzelgeschäften zugewiesen werden. Die einfachste Möglichkeit ist hierbei zunächst eine Zuordnung proportional zum bankintern ermittelten Risikokapitalbedarf für Kredit-, Markt- und operationelles Risiko sowie für weitere in Säule II betrachtete Risiken. In Fällen, in denen Kapitalzuschlagsverursachende Kontrollschwächen einzelnen Geschäften oder Segmenten zugeordnet werden können, müssten diesen auch diese Kapitalbelastung in der internen Kosten- und Leistungsverrechnung vollständig zugewiesen werden. Idealerweise müssten die bankinternen Risikotragfähigkeits- und Kapitalallokationsmodelle auf Basis der SREP-Entscheidung der Aufsicht jeweils überprüft werden und größere Fehlallokationen von Kapital ggf. in einem Strategie- und Planungsupdate korrigiert werden.

3. Meldeanforderungen und Zulieferungen an die Aufsicht in Säule II

- 353 In Abschn. II (siehe Rz. 83) wurde bereits die Einführung der FinaRisikoV²²⁷⁾ zum 30.12.2014 sowie die Allgemeinverfügung zur Einreichung von Informationen zur Risikotragfähigkeit (RTF) und das diesbezügliche Bundesbank-Merkblatt genannt: Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz²²⁸⁾ wurde in § 25 KWG die Pflicht der Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen verankert, regelmäßig Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Seitdem müssen **Meldungen zur Konzeption der Risikotragfähigkeitssteuerung, zum Risikodeckungspotential, zu den Risiken und den Verfahren zu ihrer Ermittlung, Steuerung und Überwachung** erfolgen. Die Meldung muss mindestens jährlich zum Stichtag 31.12. erfolgen. Institute, die eine Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. € haben bzw. als potentiell systemgefährdend gemäß SAG²²⁹⁾ eingestuft wurden müssen in einen halbjährlichen Turnus mit ergänzendem Stichtag melden.²³⁰⁾
- 354 Diese sog. RTF-Meldung an die Bundesbank erfolgt nach standardisierten Vorgaben und orientiert sich – Stand 30.6.2017 – noch an dem Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte vom 7.12.2011, insbesondere hinsichtlich des

227) Verordnung zur Änderung der Finanzinformationsverordnung und der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Einführung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV), v. 19.12.2014, BGBl. I 2014, 2336.

228) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen – CRD IV-Umsetzungsgesetz, v. 28.8.2013, BGBl. I 2013, 3395.

229) Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen – Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), v. 10.12.2014, BGBl. I 2014, 2091.

230) S. hierzu § 12 FinaRisikoV. Demnach unterliegen auch Finanzhandelsinstitute i. S. des § 25f Abs. 1 KWG der erhöhten, halbjährlichen Meldefrequenz. Die erstmalige Meldung erfolgte zum Stichtag 30.6.2015 für die Institute mit halbjährlicher Meldefrequenz und zum Stichtag 31.12.2015 für Institute mit jährlicher Meldefrequenz. Weitere regelmäßige Informationen der Institute an die Aufsicht zu ihren Risiken erfolgen durch Weiterleitung der vierteljährlichen Risikoberichte gemäß MaRisk und für die der direkten EZB-Aufsicht unterliegenden Institute über die Datenabfragen i. R. der sog. short-term-exercises (ste).

darin definierten Fortführungsansatzes (Going-Concern-Ansatz) und Liquidationsansatzes (Gone-Concern-Ansatz).²³¹⁾ Kern der RTF-Meldung sind neben den methodischen Beschreibungen der Risikomessung und Definition des bankinternen Risikodeckungspotenzials v. a. die **Arten und Höhe der bankinternen Risiken**. Konkret müssen die Risikoarten, der hierfür angesetzte Risikobetrag sowie die Risikolimite angegeben werden und der Gesamtbetrag sowie das Gesamtlimit für alle Risikoarten mit und ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zwischen den Risikoarten.

Bisher ist das deutsche RTF-Meldewesen noch nicht an das Säule I Plus-Konzept der Aufsicht angepasst. Dennoch spielen die darin gelieferten Informationen der Institute zu ihren Risiken eine entscheidende Rolle für die Höhe ihres SREP-Zuschlags: Für die nicht in Säule I enthaltenen Risiken wird dabei ein **Kapitalzuschlag** auf Basis der in der RTF-Meldung gelieferten bankinternen Kapitalunterlegung solcher Risiken abgeleitet (siehe Rz. 17 ff.). So hatten zumindest die großen deutschen Institute bereits vor Inkrafttreten von Basel II über die Säule I Risiken hinaus zumindest das sog. Geschäftsrisiko mit in Säule II quantifiziert.²³²⁾ Nach den SREP-Guidelines erwartet die Aufsicht über die geltenden Säule I Anforderungen zumindest eine Berücksichtigung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, der Pensionsrisiken sowie der Geschäfts- und strategischen Risiken.

Mittlerweile liegen mit den am 3.11.2016 in ihrer finalen Form veröffentlichten „**EBA Guidelines on ICAAP and ILAAP information** collected for SREP purposes“ detaillierte Vorgaben zu einem erweiterten RTF-Meldewesen vor²³³⁾. Die Guidelines gelten für alle Institute in der EU ab 1.1.2017 und sehen eine **jährliche umfassende Lieferung von Dokumenten zu den bankinternen Risiken und deren Steuerung an die zuständige Aufsichtsbehörde** vor. Darunter fallen auch Informationen zu Geschäftsmodell und Strategie sowie zur „Risk Governance“ und zum „Management Framework“, sodass, entsprechend der Grundkonzeption der SREP-Guidelines, die Risiken und Kapitalausstattung in Relation zum Geschäftsmodell und internen Kontrollumfeld gesetzt werden können. Darüber hinaus werden umfangreiche Informationen zum Risikoappetit und Stresstesting sowie auch zur Aufbereitung der Risikodaten und zum IT-Umfeld gefordert. Der Fokus der EZB im SSM liegt dabei auf weiteren umfangreichen spezifischen Zulieferungen der Institute zum Internal Capital Assessment Process (ICAAP) und Internal Liquidity Adequacy Assessment Process (ILAAP).

Die EZB hatte bereits am 8.1.2016 in Form eines Briefes von *Danièle Nouy*²³⁴⁾ die Institute zur Abgabe eines umfangreichen Dokumentationspaketes zu ihren internen ICAAP/ILAAP-Prozessen aufgefordert auf Basis der Draft ICAAP/ILAAP Information Guidelines. Kern der **EZB-Vorgaben** waren neben dem auch in den EBA Guidelines geforderten Reader's Manual²³⁵⁾ jeweils ein ca. 15-seitiges ICAAP und ILAAP-Statement, mit dem alle Geschäftsleiter der jeweiligen Institutsgruppe darlegen, dass sie ihre Kapital- und Liquiditäts-

231) Die deutsche Aufsicht überarbeitet aktuell den Leitfaden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeitskonzepte und will diesen im zweiten Halbjahr 2017 zur öffentlichen Konsultation stellen, vgl. *Buchmüller*, SREP-Konsultationsverfahren, 2017.

232) Vgl. hierzu z. B. *Buchmüller*, Basel II, S. 179 f.

233) EBA, Final Report, Guidelines on ICAAP and ILAAP information collected for SREP purposes, v. 3.11.2016 (EBA/GL/2016/10).

234) EZB, Aufsichtliche Erwartungen an ICAAP und ILAAP sowie harmonisierte Erhebung von ICAAP- und ILAAP-Informationen, v. 8.1.2016.

235) Das Reader's Manual soll dabei eine Übersicht aller vom Institut gelieferten Dokumente darstellen, sodass sich die Aufsicht in der im Regelfall dreistelligen Anzahl von Einzel-Dokumenten zur Dokumentation der Risikosteuerung inkl. der Protokolle zur Beschlussfassung durch die Geschäftsleitung zurechtfindet.

tätsausstattung als hinreichend erachten. Daneben wurde zum ICAAP in Form eines Excel-Dokuments detailliert abgefragt, welche Risiken die Banken in ihrer Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigen. Im Gegensatz zum RTF-Meldewesen der deutschen Aufsicht wurden dabei allerdings die einzelnen Risikoarten der SSM Risk Map vorgeben, sodass die Institute Stellung beziehen mussten, ob diese Risikoarten in ihrem Institut nicht auftreten oder, falls sie vorliegen, wie sie im ICAAP berücksichtigt werden.²³⁶⁾

- 358 Mittlerweile hat die EZB mit ihrer Veröffentlichung eines weiteren Schreibens von *Danièle Nouy* am 20.2.2017 für die Sammlung der ICAAP/ILAAP Informationen i. R. des SREP-Prozesses 2017 ihre Vorgaben aus 2016 grundsätzlich bekräftigt.²³⁷⁾ Darüber hinaus hat sie zwei **Leitfäden zur ICAAP und zur ILAAP-Methodik** zur Konsultation gestellt, mit denen hierzu neue Vorgaben gemacht werden. Es ist dabei zu erwarten, dass die deutsche Aufsicht noch im Laufe des Jahres 2017 ihre bisherigen Vorgaben zur Risikotragfähigkeitsberechnung an die neue SSM Methodik anpassen wird, so dass das RTF-Meldewesen an die deutsche Aufsicht spätestens für das Jahr 2019 fundamental anders aussehen wird.²³⁸⁾

4. Fazit

- 359 Die vorangegangenen Abschnitte haben gezeigt, dass fast alle Teile der Eigenkapitalregulierung in einem starken Wandel befindlich sind. Dieser zeichnet sich durch eine **zunehmende Prüfungsintensität und Regeldichte** aus. Gleichzeitig nimmt einerseits die direkte Nutzung komplexer Risikobewertungsmodelle bei der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Quantifizierungs- und Steuerungsvorgaben ab. Andererseits nimmt die Nutzung immer neuer Kennzahlen und Risikodaten weiter zu, sodass aktuell nicht nur eine größere Nutzung qualitativer Aufsichtsinstrumente sondern auch – auch durch sehr umfangreiche Meldeanforderungen – ein Trend zu einer „quantitativen Aufsicht“ zu beobachten ist.
- 360 In diesem Umfeld ist das Erlangen eines Überblickswissens über die Gesamtzusammenhänge der Eigenkapitalregulierung zunehmend schwieriger, da selbst die Regulierungsexperten der Großbanken und der Aufsicht durch den „Regulierungstsunami“ vor große Herausforderungen gestellt werden. Grundsätzlich müssen sowohl bankintern als auch in der Aufsicht die komplexen Regelwerke arbeitsteilig durchdrungen werden, sodass neben Spezialwissen juristischer, mathematischer und betriebswirtschaftlicher Natur, v. a. auch die **Interaktion zwischen Quantifizierungsexperten in den Risikosteuerungs- und Validierungsabteilungen, Meldewesen- und Bilanzierungsfachleuten und Stabstellen für Aufsichtsrecht und Gesamtbanksteuerung** gefördert werden muss.

236) Konkret ging es dabei über das Kredit-, Markt- und operationelle Risiko hinaus um die Risikoarten Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Pensionsrisiko, Versicherungsrisiko, Geschäfts- und strategisches Risiko, Immobilienrisiko, Beteiligungsrisiko, Länderrisiko, Funding Risk und Konzentrationsrisiko. Die Säule I Risikoarten wurden dabei detailliert untergliedert, so z. B. das operationelle Risiko in Reputationsrisiko, Modellrisiko, Conduct Risk, Informations- und Kommunikationsrisiken, Rechtsrisiko, Compliance-Risiko und sonstiges operationelles Risiko.

237) Vgl. ECB, Multi-year plan on SSM Guides on ICAAP and ILAAP, v. 20.2.2017.

238) Vgl. *Buchmüller*, SREP-Konsultationsverfahren, für einen Überblick über die weiteren Konsultationsschritte von EBA, EZB und deutscher Aufsicht zu den jeweiligen SREP-Regelwerken; EBA, Consultation Paper, Draft Guidelines on the management of interest risk arising from non-trading book activities, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/19); EBA, Consultation Paper, Draft Guidelines on the revised common procedures and methodologies for the supervisory review and evaluation process (SREP) and supervisory stress testing, v. 31.10.2017 (EBA/CP/2017/18); Bundesbank, Der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess für kleinere Institute und Überlegungen zur Proportionalität, in: Monatsbericht 10/2017, S. 45.